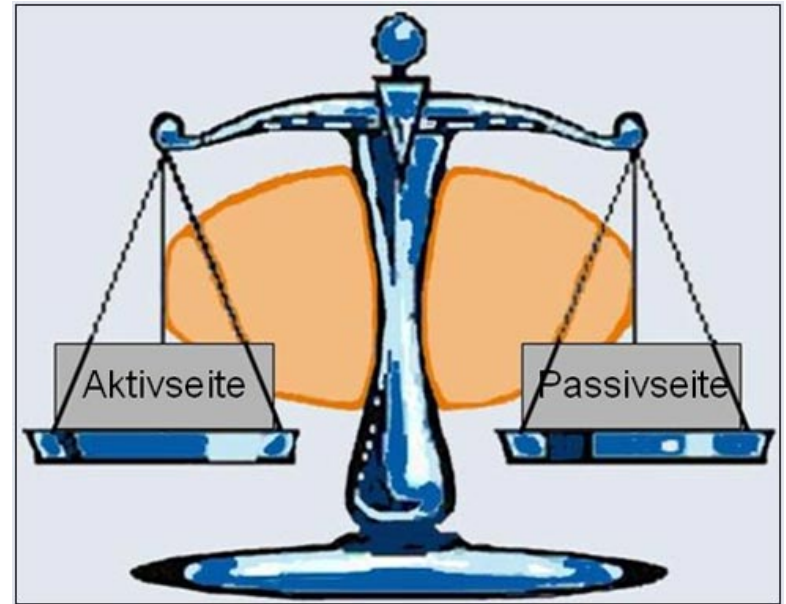


Kommunales Haushaltsrecht (KHR)



Diplom-Verwaltungswirt (FH), Verwaltungs- und Betriebswirt (VWA)
Geschäftsführer der Fritz-Walter-Stadion Kaiserslautern GmbH a.D.
Leitender Stadtverwaltungsdirektor a. D.

V3.1 – 12.04.2023

1. Grundlagen des kommunalen Haushaltsrechts

1.1. Grundzüge der Haushaltssysteme

1.1.1. Kameralistik

1.1.2. Exkurs: Neue Steuerungsmodelle

1.1.3. Kameralistik - Doppik

1.1.4. Kommunale Doppik

1.1.4.1. Die Rolle der Doppik

1.1.4.2. Das bisherige System - Inputsteuerung

1.1.4.3. Das neue System – Outputsteuerung/Budgetierung

1.1.4.4. Produktbildung/Budgetierung/Kosten- und Leistungsrechnung

1.1.4.5. Grundlagen Doppik

1.1.4.5. Grundlagen Doppik

1.1.4.6. Grundfragen der Doppik

1.1.4.7. Vom Geldverbrauchs- zum Ressourcenverbrauchskonzept

1.2. Funktionen der Haushaltswirtschaft (des Haushaltsplans)

1.3. Phasen der Haushaltswirtschaft

1.4. Rechtsgrundlagen

2. Bestandteile und Anlagen des Doppischen Haushaltsplanes

2.1. Das Dreikomponentensystem

2.2. Planungsinstrumente/Jahresabschlussinstrumente

2.3. Bestandteile und Anlagen des doppischen Haushaltsplanes

2.4. Die Kommunale Bilanz

2.5. Ergebnis- und Finanzhaushalt

2.5.1. Der Gesamtergebnishaushalt, § 2 GemHVO

2.5.2. Der Gesamtfinauzhaushalt, § 2 GemHVO

2.6. Die Gemeindehaushaltssystematik (VV-GemHSys)

2.6.1 Die Kommunale Haushaltssystematik

2.6.2 Verbindlichkeit

2.6.3 Produktrahmenplan

2.6.4 Der Kontenrahmenplan

3. Teilhaushalte

3.1. Einführung

3.2. Produktorientierung

3.2.1. Produktdefinition

3.2.2. Darstellung des Outputs

3.2.3. Produktbeschreibung

3.3. Bildung der Teilhaushalte

3.4. Struktur der Teilhaushalte

3.5. Bildung von Buchungsstellen

3.6 Der neue doppische Haushalt: Beispiel: Stadt Kaiserslautern

4. Haushaltssatzung

4.1. Rechtsnatur und Bedeutung

4.2. Besonderheiten der Haushaltssatzung

4.2.1. Zeitliche Besonderheiten

4.2.2. Genehmigungspflicht

4.3. Inhalt und genehmigungspflichtige Teile

4.3.1. Pflichtinhalte

4.3.2. Kann-Inhalte

4.4. Verfahren bis zum Zustandekommen der Haushaltssatzung

4.4.1. Verwaltungsinterne Verfahrensschritte

4.4.2. Beteiligung der Aufsichtsbehörde

4.4.3. Öffentliche Bekanntmachung

4.5. Interimswirtschaft

4.6. Nachtragshaushaltssatzung

4.6.1. Freiwilliger Nachtrag

4.6.2. Bedingter Pflichtnachtrag

4.6.3. Pflichtnachtrag

5. Behandlung bestimmter Haushaltsvorgänge

5.1. Haushaltsrechtliche Behandlung von Investitionen

5.1.1. Vermögensgegenstand

5.1.2. Finanzanlagevermögen und Sachanlagevermögen

5.2. Haushaltsrechtliche Behandlung von Abschreibungen

5.2.1. Grundfall: § 35 Abs. 1. S. 2 GemO (lineare Abschreibung)

5.2.2. Anschaffungskosten

5.2.3. Bestimmung der Nutzungsdauer

5.2.4. Zeitanteilige Abschreibung

5.3. Haushaltsrechtliche Behandlung erhaltener Zuwendungen

5.3.1. Begriff Zuwendungen

5.3.2. Sonderposten, § 38 Abs. 2 GemHVO

5.4. Haushaltsrechtliche Behandlung von Gebühren und Beiträgen

5.4.1. Gebühren, zur Deckung laufender Kosten

5.4.2. Beiträge und ähnliche Entgelte Nutzungsberechtigter

5.5. Haushaltsrechtliche Behandlung von Rückstellungen

- 5.5.1. Begriff und Begriffsabgrenzungen
- 5.5.2. Rückstellungen nach der GemHVO
- 5.5.3. Bildung von Rückstellungen
- 5.5.4. Auflösung von Rückstellungen

5.6. Haushaltsrechtliche Behandlung von gewährten Zuwendungen

- 5.6.1. Einführung
- 5.6.2. Wirkung von Zweckbindung und Gegenleistungsverpflichtung
- 5.6.3. Folgen der Aktivierung

5.7. Haushaltsrechtliche Behandlung bestimmter Sach- und Dienstleistungen

- 5.7.1. Unterhaltungsaufwendungen
- 5.7.2. Energie und Bewirtschaftung
- 5.7.3. Verbrauchsmittel

5.8. Haushaltsrechtliche Behandlung von Kostenerstattungen

-
- 6. Haushaltsgrundsätze**
 - 6.1. Haushaltsgrundsätze im Überblick**
 - 6.2. Allgemeine Haushaltsgrundsätze (§93 GemHVO)**
 - 6.3. Grundsätze der Erzielung von Erträgen und Einzahlungen**
 - 6.4. Planungsgrundsätze für den Ergebnishaushalt und/oder Finanzhaushalt (Allgemeine Planungsgrundsätze)**
 - 6.4.1. Haushaltswahrheit und –klarheit
 - 6.4.2. Vorherigkeit, § 97 Abs. 1 S. 1, 2. HS GemO
 - 6.4.3. Jährlichkeit, § 95 Abs. 1, 6, 5 GemO
 - 6.4.4. Grundsatz der Vollständigkeit, § 96 Abs. 3 GemO
 - 6.4.5. Prinzip der Verursachungsgerechtigkeit im Ergebnishaushalt
 - 6.4.6. Kassenwirksamkeitsprinzip im Finanzhaushalt, § 9 Abs. 4 GemHVO
 - 6.4.7. Grundsatz der Einzelveranschlagung
 - 6.4.8. Bruttoprinzip, § 9 Abs. 1 GemHVO
 - 6.4.9. Grundsatz der Produktorientierung, § 4 Abs. 2 und 6 GemHVO

7. Besondere Planungsgrundsätze

- 7.1. Interne Leistungsbeziehungen
- 7.2. Investitionen
- 7.3. Verpflichtungsermächtigungen

8. Deckungsprinzipien

- 8.1. Gesamtdeckung
- 8.2. Zweckbindung
- 8.3. Unechte Deckungsfähigkeit
- 8.4. Echte Deckungsfähigkeit
- 8.5. Übertragbarkeit

9. Haushaltsausgleich

- 9.1. Bedeutung
- 9.2. Technik des Haushaltsausgleichs
- 9.3. Schwerpunkt: Ausgleich von Jahresfehlbeträgen

10. Vollzug des Haushaltsplanes

- 10.1. Bindungswirkung
- 10.2. Nachtragshaushaltssatzung und –plan
- 10.3. Bewirtschaftung und Überwachung
- 10.4. Über- und außerplanmäßige Mittelbewirtschaftung

1. Grundlagen des kommunalen Haushaltsrechts

Das **Kommunale Haushaltsrecht** ist ein Teil der öffentlichen Finanzwirtschaft.

Es enthält Regelungen über die Haushaltswirtschaft der Gemeinden und Gemeindeverbände.

Haushaltswirtschaft ist die Gesamtheit aller Maßnahmen, die eine Planung, Verwendung, Verwaltung und Kontrolle von öffentlichen Geldern erforderlich machen.

1. Grundlagen des kommunalen Haushaltsrechts

1.1. Grundzüge der Haushaltssysteme

1.1.1. Kameralistik

- Die Kameralistik wird schon seit dem Mittelalter durch öffentliche Stellen angewendet
- Ihr liegt das **Geldverbrauchskonzept** zugrunde, d. h. dieses Haushaltssystem drückt grds. nur Vorgänge aus, die im Zusammenhang mit Ab- oder Zuflüssen von Geldmitteln in Verbindung stehen (es gilt das **Kassenwirksamkeitsprinzip**)
- Dokumentiert werden daher die Höhe der Einnahmen, die Herkunft der Gelder und deren Verwendung (Ausgaben)
- wesentliche Instrumente: **Haushaltsplan** und **Haushaltssatzung**
- Es erfolgt keine Erfassung und Bewertung von Vermögen
- Abschreibungen (also Vermögensverzehr durch Nutzung) können nur bei kostenrechnenden Einrichtungen verbucht werden.

1.1.1. Kameralistik

- Künftige Verpflichtungen werden nicht abgebildet (Stichwort: Rückstellungen)
- Es erfolgt keine periodengerechte Abgrenzung von Einnahmen und Ausgaben. Maßgeblich ist ausschließlich der Zeitpunkt der Kassenwirksamkeit nicht des wirtschaftlichen Grundes
- Die Steuerung bzw. die Ausführung des Haushalts erfolgt nahezu ausschließlich über das Zur-Verfügung-Stellen von Geld. Für welchen Leistungsumfang war aber ungewiss (= **Input-Steuerung**)
- Die Mittelbewirtschaftung während der Ausführung des Haushalts ist unflexibel.
- Rechengrößen: **Einnahmen und Ausgaben**

1.1.2 . Exkurs: Neue Steuerungsmodelle

Das Neue Steuerungsmodell Verständnis der grundlegenden Zusammenhänge

- Nachhaltiges Wirtschaften wurde durch die Kameralistik nicht unterstützt
- Keine Informationen – Investitionsentscheidung ist Stochern im Nebel
- Fehlsteuerung öffentlicher Mittel, als Konsequenz überschuldete Haushalte
- Was ist **neu**? Was wird wie **gesteuert**?
- Das Neue Steuerungsmodell (NSM) bildet den Rahmen für die Doppik

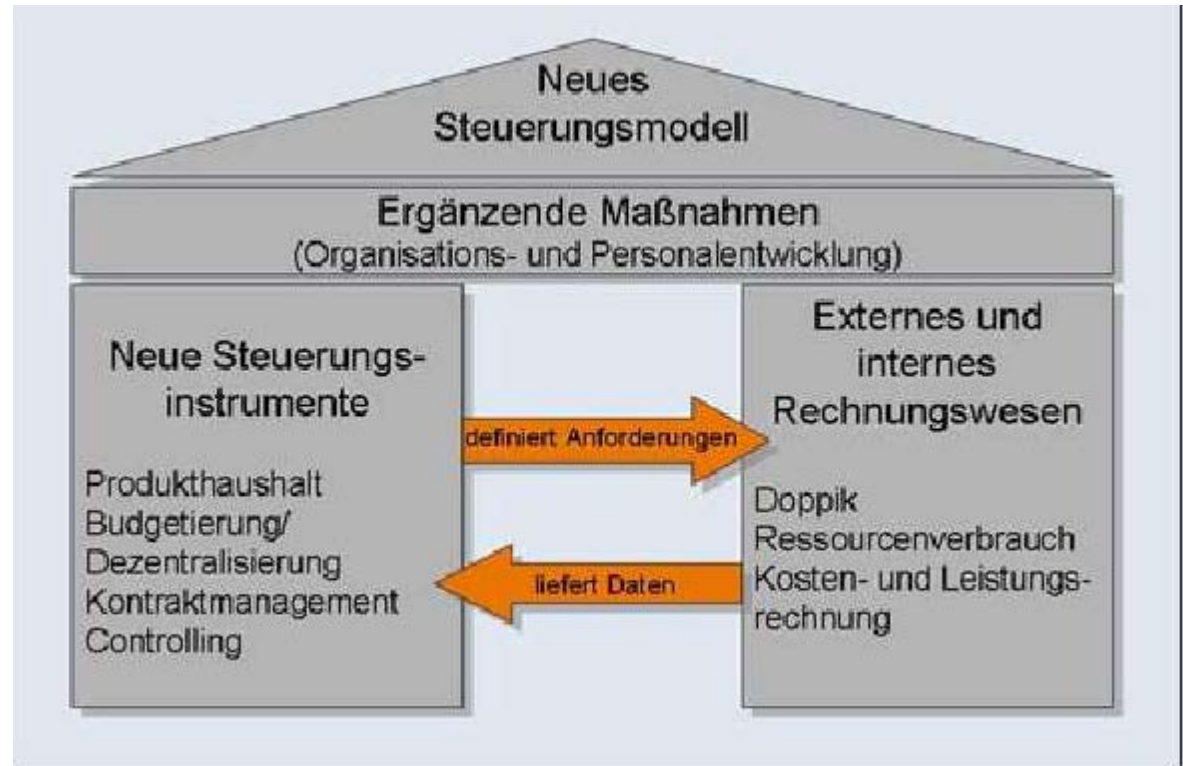
1.1.2. Exkurs: Neue Steuerungsmodelle

Unter dem Begriff „Neues Steuerungsmodell“ sind alle Maßnahmen zur **Modernisierung** der öffentlichen Verwaltung mit dem Ziel einer **effektiven, wirtschaftlichen** und bürgernahen Verwaltung zu verstehen. Diese wurden insbesondere durch die KGSt bereits in den 90er Jahren entwickelt (Basis: Bertelsmann-Stiftung).

Wesentliche Forderungen aus dem Neuen Steuerungsmodell waren:

- Neugestaltung der Zusammenarbeit zwischen politischen Gremien Verwaltungsführung und Fachbereichen (Kontraktmanagement)
- Neuordnung der Ressourcenverantwortung, Budgetierung
- Ablösung der Inputsteuerung durch die so genannte Produktorientierung (Outputorientierung)
- Einführung einer Kosten- und Leistungsrechnung
- Ersatz der bisherigen kameralistischen Buchführung durch eine erweiterte Kameralistik oder eine kaufmännische Buchführung
- Einführung von Controlling und Berichtswesen

1.1.2. Exkurs: Neue Steuerungsmodelle



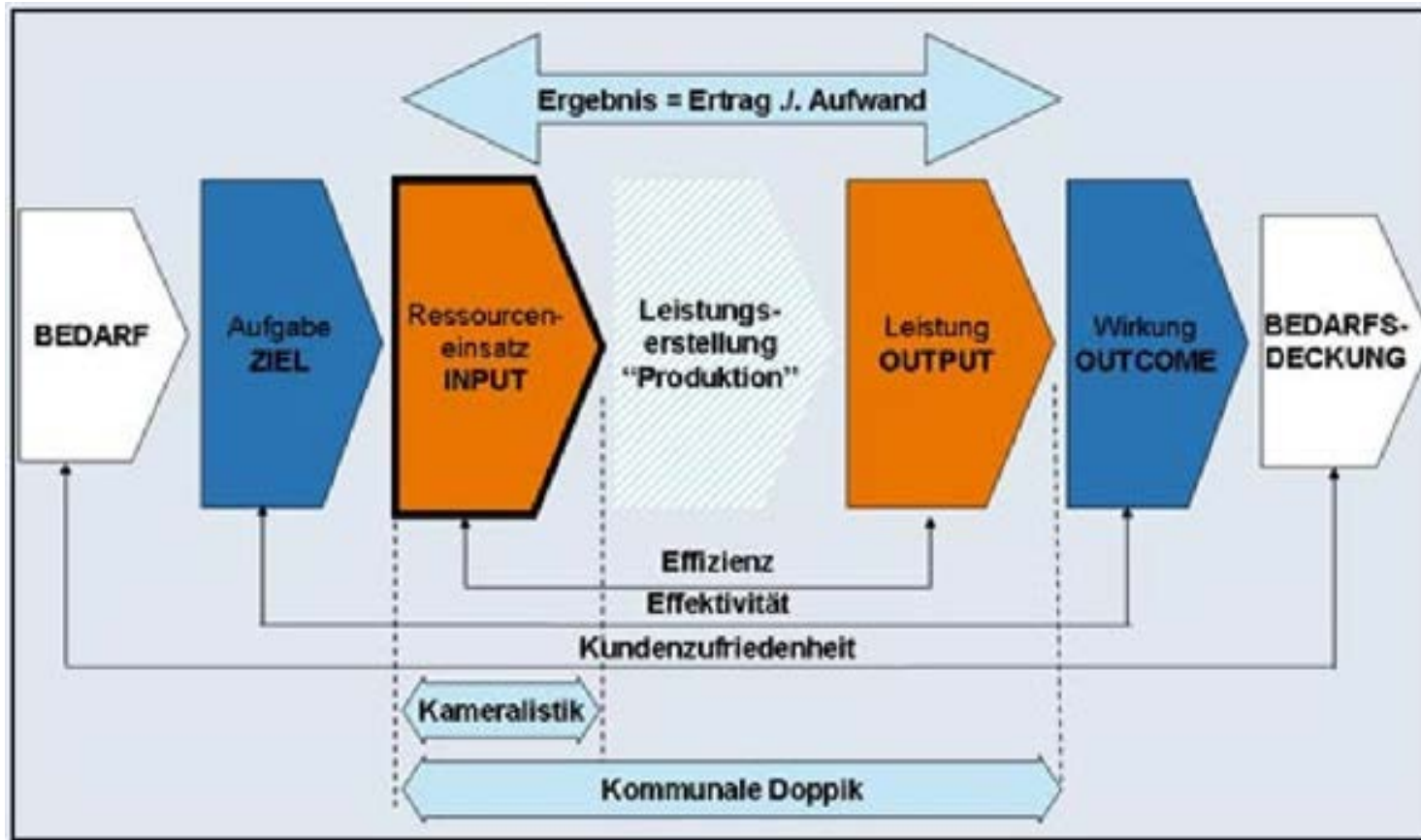
1.1.3. Doppik – Kameralistik

Haushaltsbestandteile

kameral	doppisch
<ul style="list-style-type: none">▪ Haushaltssatzung▪ Gesamtplan ▪ Verwaltungshaushalt▪ Vermögenshaushalt▪ Sammelnachweise und Stellenplan▪ Anlagen<ul style="list-style-type: none">▪ Vorbericht▪ Übersicht über Verpflichtungsermächtigungen▪ Übersicht über Vermögen, Schulden, Rücklagen▪ Finanzplan mit Investitionsprogramm▪ Wirtschaftspläne Eigenbetrieben und sonst. Sonderrechnungen▪ Übersicht über die Budgets	<ul style="list-style-type: none">▪ Haushaltssatzung▪ Gesamtergebnishaushalt▪ Gesamtfinanzhaushalt▪ Teilhaushalte▪ Bilanz▪ Stellenplan▪ Anlagen (§1 Abs. 1 Nr. 1-9 GemHVO)<ul style="list-style-type: none">▪ Vorbericht▪ Bilanz des letzten Haushaltsjahres für das ein Jahresabschluss vorliegt (=Bilanz d. Vorjahres)▪ Gesamtabchluss des Vorjahres▪ Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen▪ Verbindlichkeitenübersicht▪ Forderungsübersicht▪ Wirtschaftspläne der Sondervermögen mit Sonderrechnung▪ Übersicht über die Wirtschaftslage der Beteiligungen▪ Übersicht über die Teilhaushalte▪ Übersicht der produktbezogenen Zuordnungen zu den einzelnen Teilhaushalten §4 Abs. 4 GemHVO

1.1.3. Kameralistik - Doppik

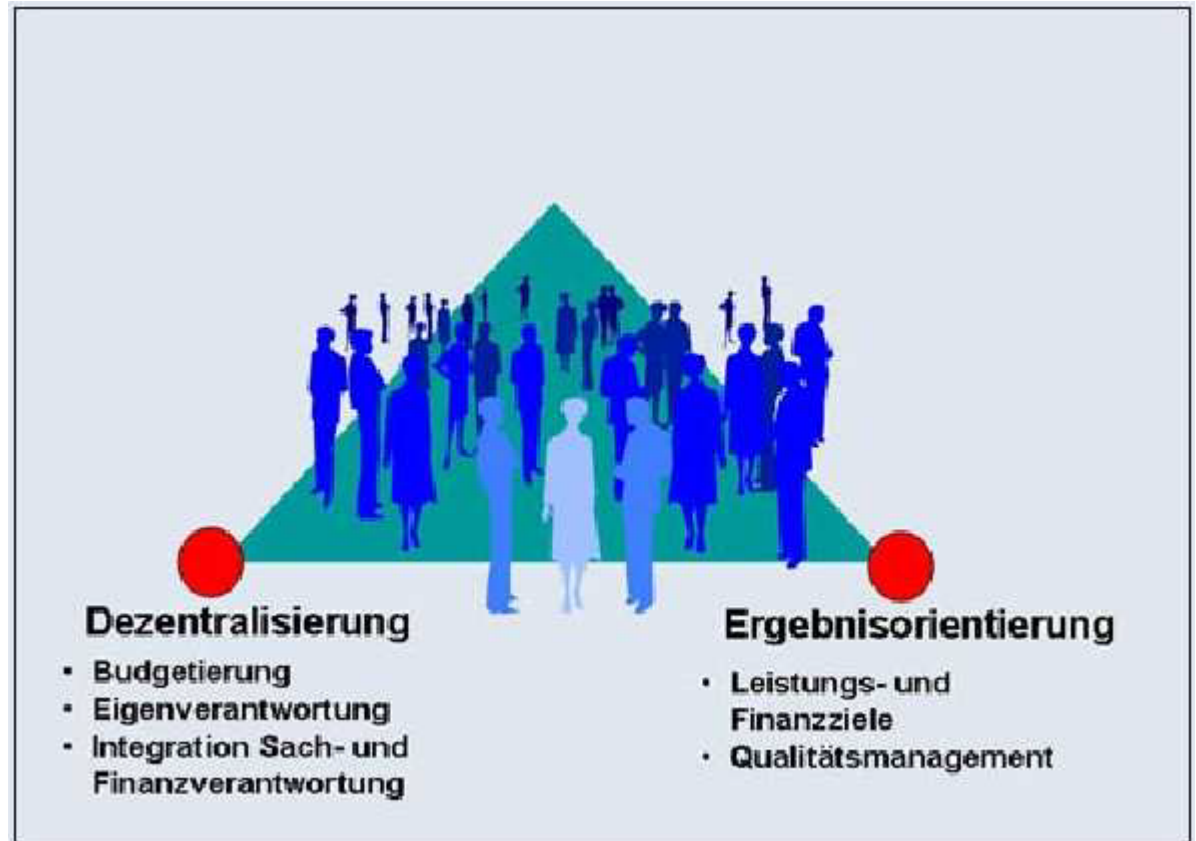
Doppik liefert weiter reichende Steuerungsmöglichkeiten als die Kameralistik



1.1.4. Kommunale Doppik

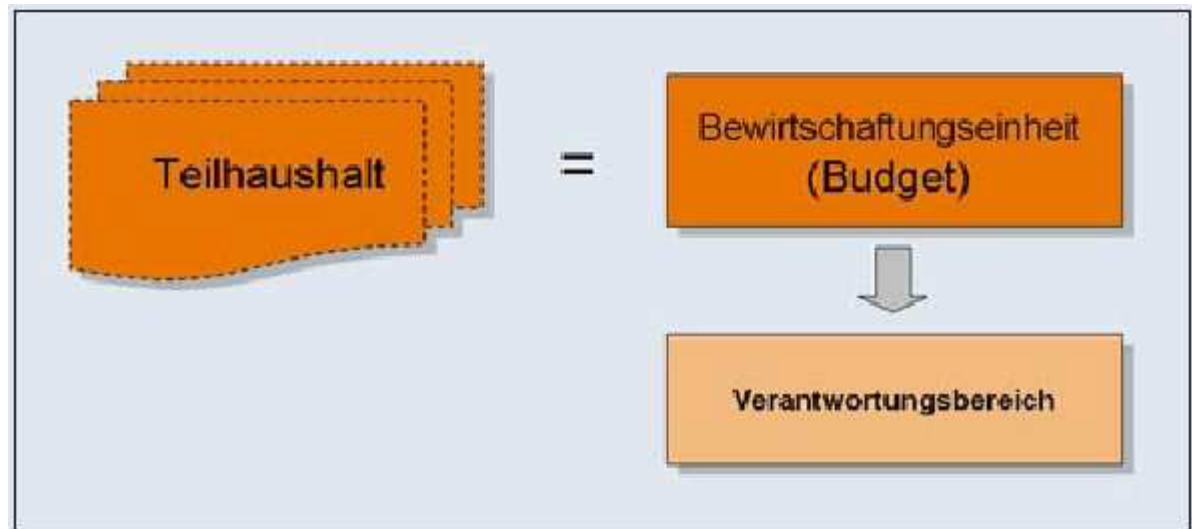
1.1.4.1. Die Rolle der Doppik

- Dezentralisierung der Ressourcenverantwortung und Ergebnisorientierung
- Steigerung der Motivation der Mitarbeiter und der Zufriedenheit der Bürger
- Gezielte **Mittelsteuerung** und Schaffung größerer **Transparenz**

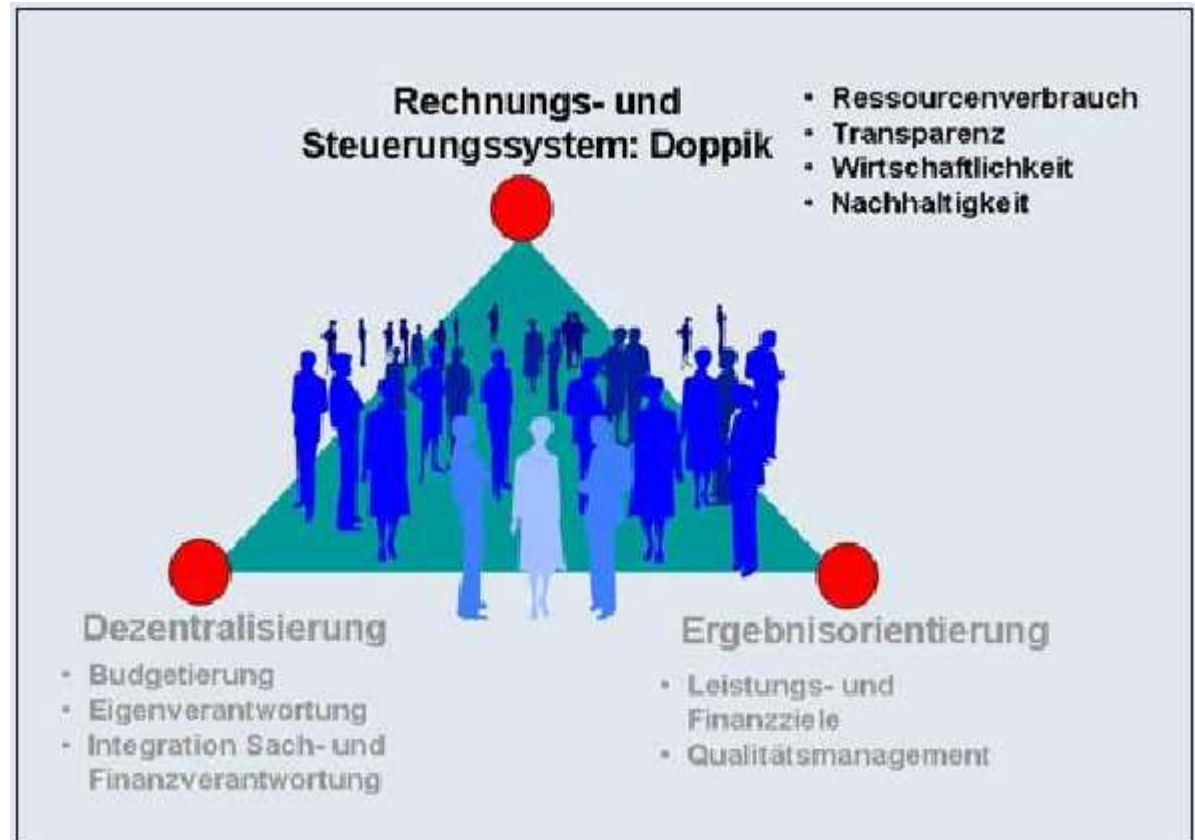


1.1.4.1. Die Rolle der Doppik

- "Weg mit der organisierten Verantwortungslosigkeit."



1.1.4.1. Die Rolle der Doppik



- Einführung der Doppik

1.1.4.2. Das bisherige System (Kameralistik) - Inputsteuerung

- Politik regelt Ausgaben im Detail und generiert Fehlsteuerungen
- Die inputorientierte Steuerung ist nicht am Ergebnis interessiert
- Politik legt Details fest, mit denen sie nicht vertraut sein kann
- Die Verwaltung erhält von der Politik nicht den notwendigen Handlungsspielraum
- Inputsteuerung provoziert unsinnige Ausgaben und zum Teil die exakt falschen Maßnahmen
- Mittelverschwendung durch das so genannte „Dezemberfieber“

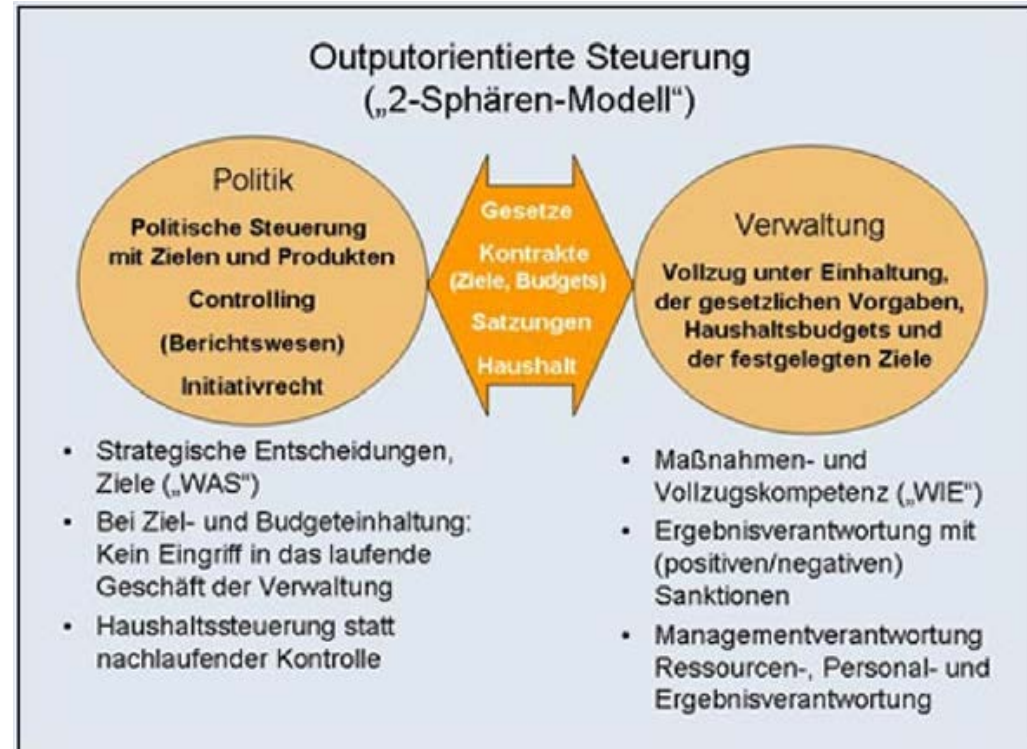


1.1.4.3. Outputsteuerung / Budgetierung

- Inputsteuerung: Kein Interesse am Ergebnis
- Outputsteuerung stellt das gewünschte Ergebnis in den Mittelpunkt
- Aufgabe Politik: Ziele und Budgets
- Aufgabe Verwaltung: Weg zur Zielerreichung
- Effekt der Outputsteuerung: "Alle tun, was sie am besten können.."

>> Outputorientierung von Verwaltungsleistungen

>> Mythen und Fakten zu Kameralistik und Doppik



1.1.4.4. Produktbildung / Budgetierung / KLR

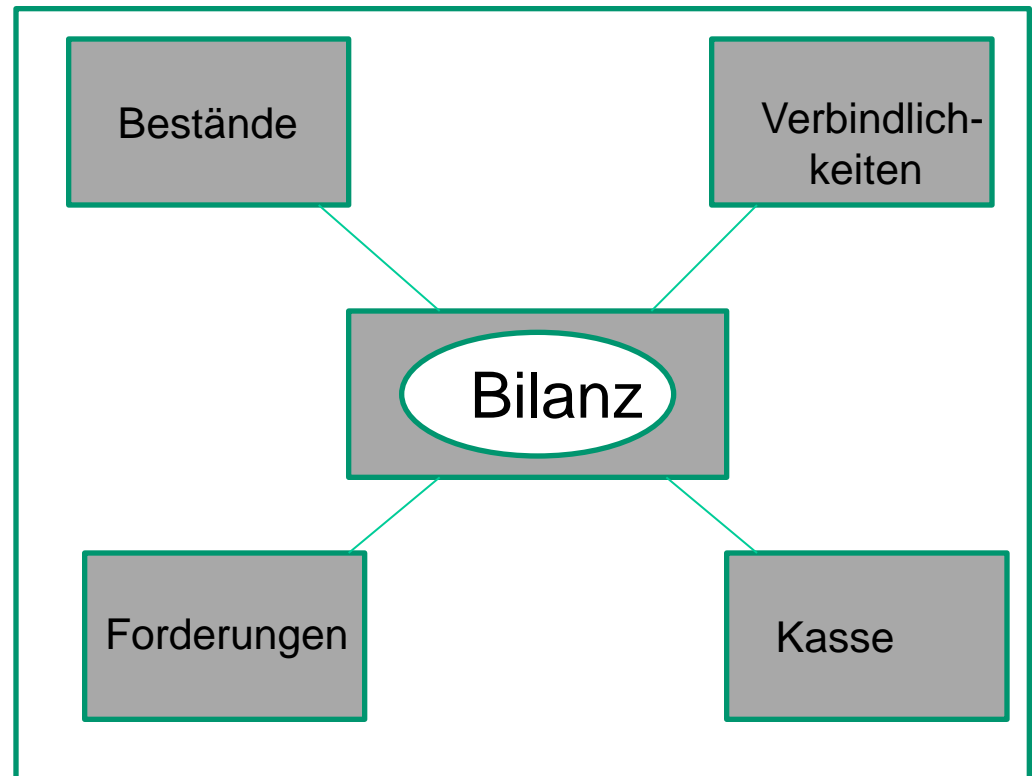
- Umstieg von input- auf outputorientierte Steuerung erforderlich
- Darstellung der Verwaltungsleistungen als Produkte
- Erhöhung des Handlungsspielraums durch Budgetierung
- Maßgabe: Bestimmte Ziele sind zu erreichen
- Kosten- und Leistungsrechnung ist Voraussetzung für effiziente Steuerung
- Zielvorgabe und Messung der Zielerreichung durch die Politik



>> Dezentralisierung und Budgetierung

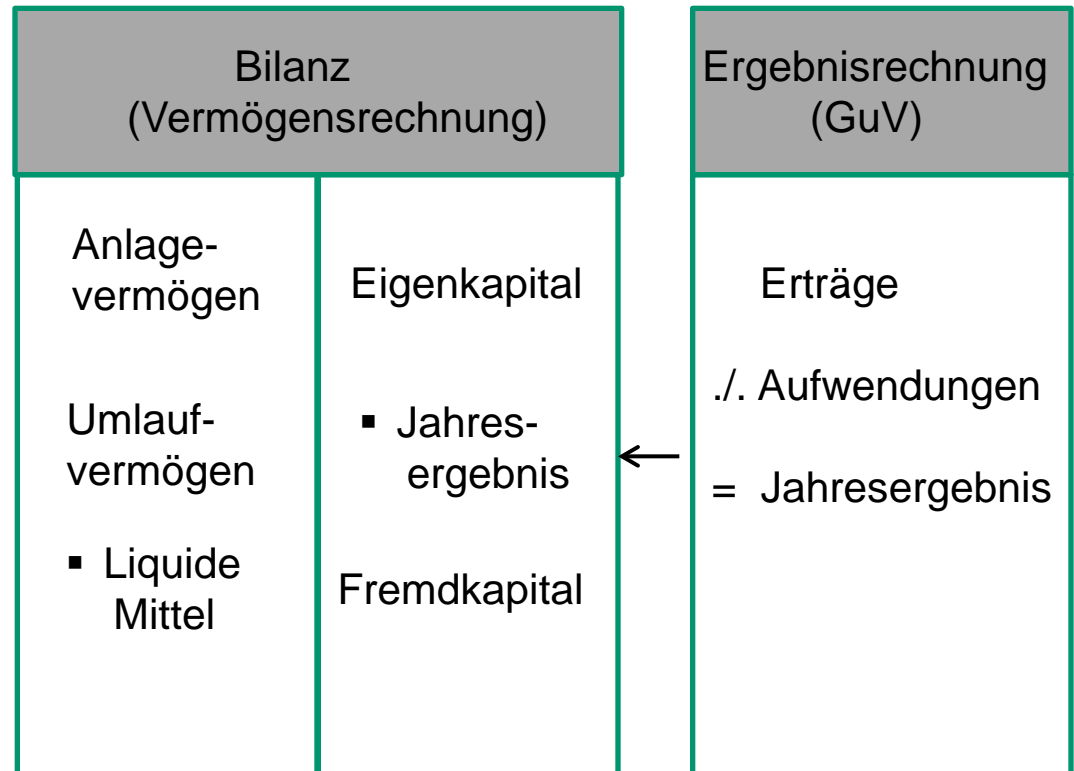
1.1.4.5. Grundlagen der Doppik

➤ Doppik soll mehr Transparenz schaffen



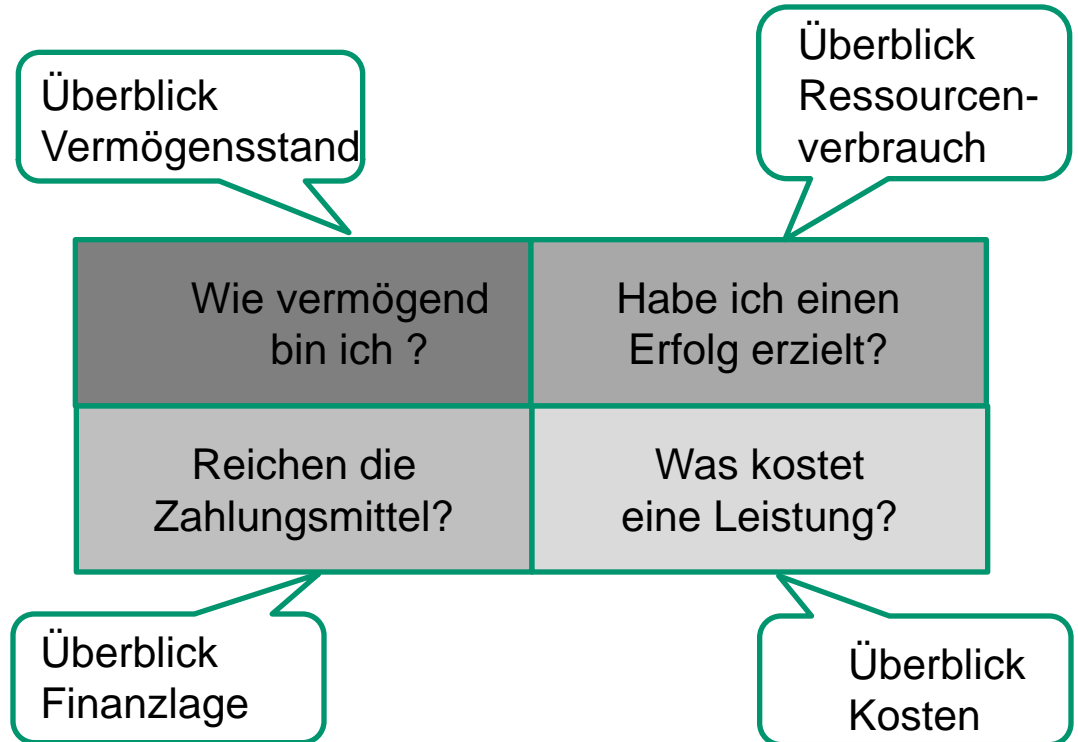
1.1.4.5. Grundlagen der Doppik

- Doppik soll mehr Transparenz schaffen
- Doppik verknüpft Bestandsrechnung und Ergebnisrechnung



1.1.4.5. Grundlagen der Doppik

- Doppik soll mehr Transparenz schaffen
- Doppik verknüpft Bestandsrechnung und Ergebnisrechnung
- Verbesserter Überblick über Vermögen, Finanzierung und Ressourcenverbrauch



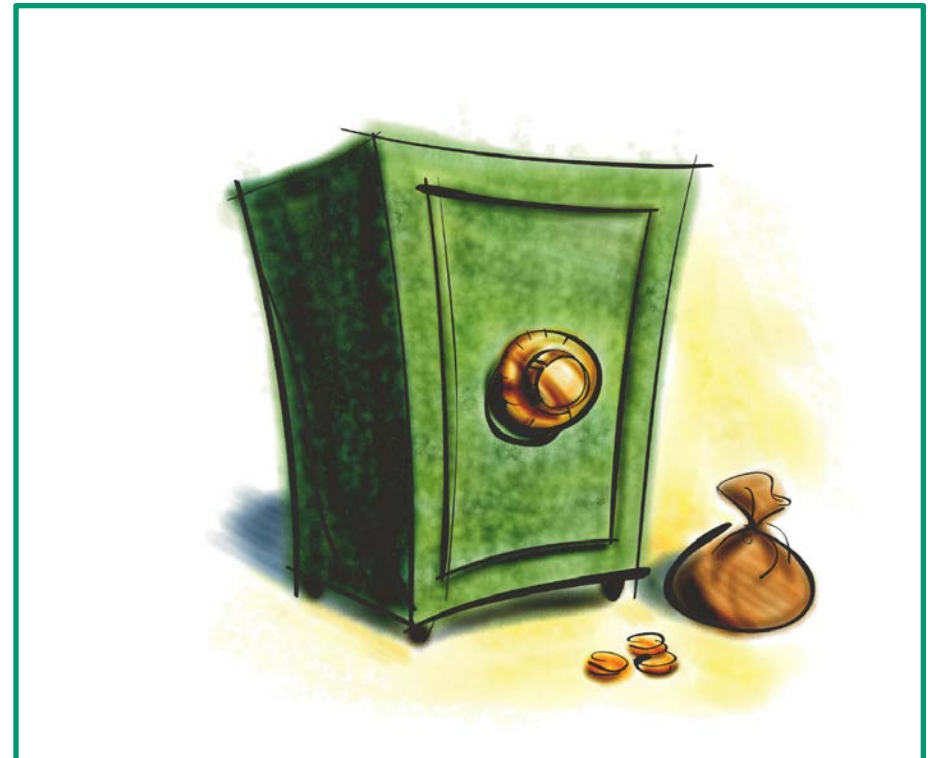
1.1.4.5. Kommunale Doppik

Neues Komm. Finanzmanagement

- Orientierung am **Ressourcenverbrauchskonzept**, Darstellung des vollständigen Ressourcenaufkommens und Ressourcenverbrauch einer Periode, also nicht mehr nur Einnahmen und Ausgaben, sondern Erträge und Aufwendungen; intergenerative Gerechtigkeit. Es gilt das Prinzip der **periodengerechten Zuordnung**.
- Abbildung der Vermögensverwendung und der Vermögensherkunft in einer Bilanz
- Kernelement ist die so genannte **Drei-Komponentenrechnung**, die eine Finanzrechnung (=Cash-Flow), eine Ergebnisrechnung und die Kommunale Bilanz miteinander verbindet. Außerdem – nach wie vor – Haushaltssatzung und Haushaltsplan mit Anlagen.
- Steuerung durch **Outputorientierung**, Zielvorgaben und Kennzahlen in Planung und Rechnung – Controlling und Berichtswesen
- Unterstützung einer flexiblen Mittelbewirtschaftung, insbesondere der **Budgetierung**
- Einführung einer Kosten- und Leistungsrechnung
- Stärkung der Mittelfristorientierung (verpflichtende Mittelfristplanung im Haushaltsplan)
- Referenzmodell war das Handelsgesetzbuch (HGB)
- Rechengrößen: **Erträge und Aufwendungen**

1.1.4.5. Grundlagen der Doppik

- Doppik soll mehr Transparenz schaffen
- Doppik verknüpft Bestandsrechnung und Ergebnisrechnung
- Verbesserter Überblick und Vermögen, Finanzierung und Ressourcenverbrauch
- Öffentliche Verwaltung vom Bürokratiendenken geprägt, Kameralistik als Geldausgabe-Überwachungssystem
- Allmählicher Umstieg in Deutschland erst seit Beginn der Neunziger Jahre



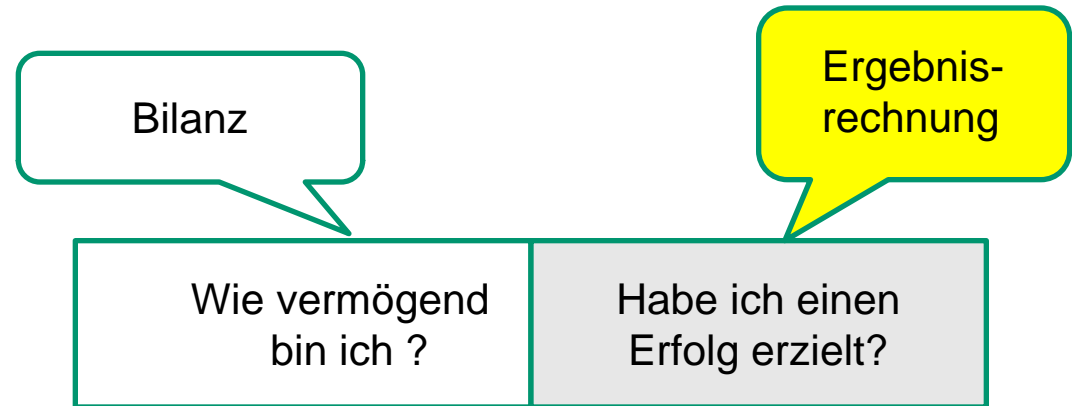
1.1.4.6. Grundfragen der Doppik

- Das doppelte Rechnungswesen beantwortet vier Kernfragen mit vier Rechenwerken
- Bilanz (= Vermögensrechnung)



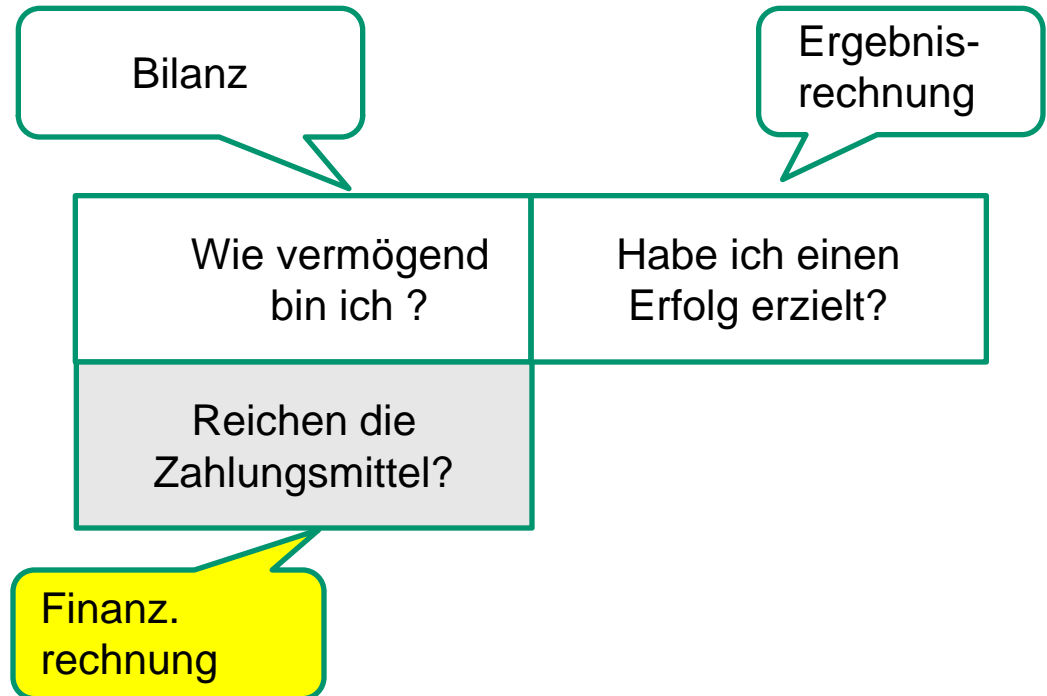
1.1.4.6. Grundfragen der Doppik

- Das doppelte Rechnungswesen beantwortet vier Kernfragen mit vier Rechenwerken
- Bilanz (= Vermögensrechnung)
- Ergebnisrechnung (= Gewinn- und Verlustrechnung)



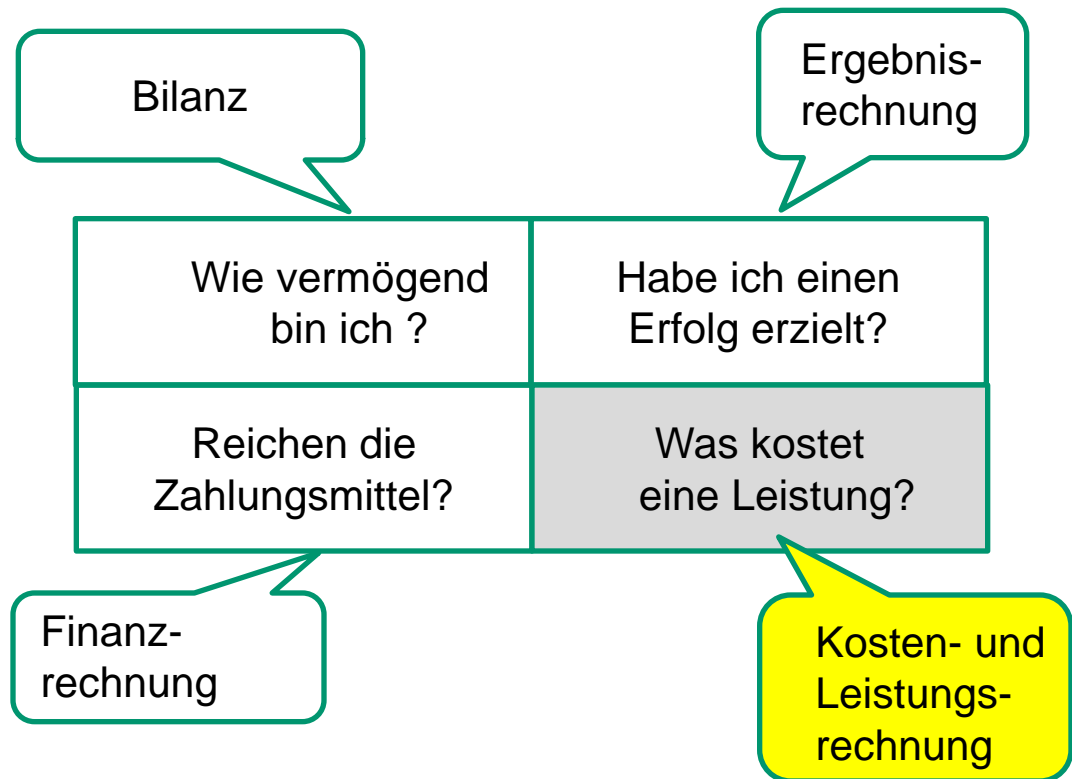
1.1.4.6. Grundfragen der Doppik

- Das doppelte Rechnungswesen beantwortet vier Kernfragen mit vier Rechenwerken
- Bilanz (= Vermögensrechnung)
- Ergebnisrechnung (= Gewinn- und Verlustrechnung)
- Finanzrechnung (= Cash-Flow-rechnung)

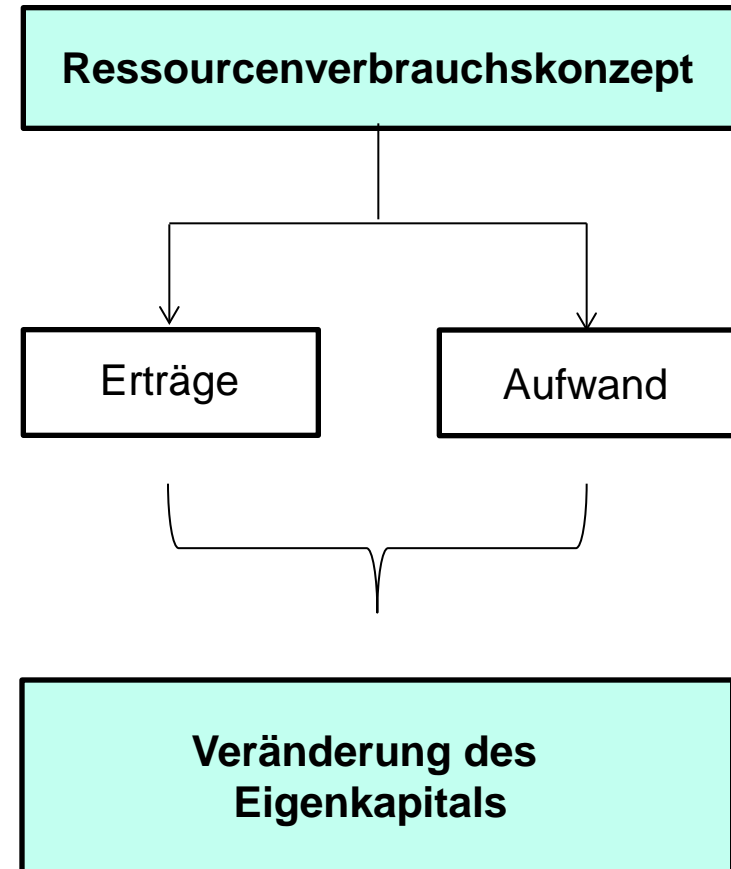
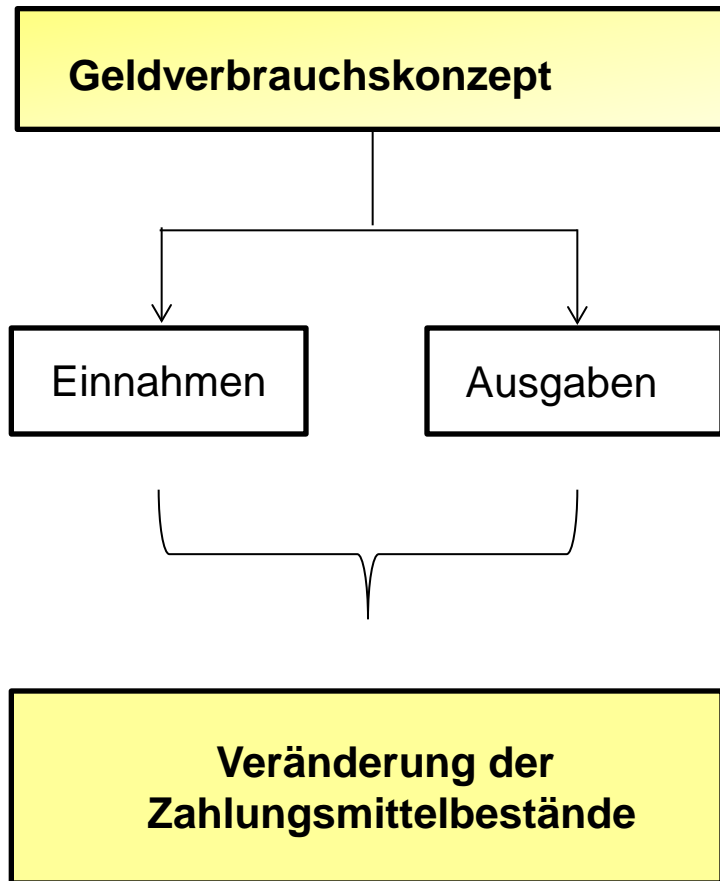


1.1.4.6. Grundfragen der Doppik

- Das doppelte Rechnungswesen beantwortet vier Kernfragen mit vier Rechenwerken
- Bilanz (= Vermögensrechnung)
- Ergebnisrechnung (= Gewinn- und Verlustrechnung)
- Finanzrechnung (= Cash-Flowrechnung)
- Kosten- und Leistungsrechnung (KLR)



1.1.4.7. Vom Geldverbrauchs- zum Ressourcenverbrauchskonzept



1.2. Funktionen der Haushaltswirtschaft (des Haushaltsplans)

Das Budgetrecht des Rates ist sein stärkstes Recht überhaupt.

Alleine er darf die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan beschließen und schafft damit die Grundlage für die unterjährige Arbeit der Gemeinde, § 96 Abs. 2 GemO.

Durch die neue Bindung an Ziele schafft der Rat auch Grundsätze für die Verwaltung im Sinne des § 32 Abs. 1 Satz 2 GemO.

Der Haushalt entfaltet demgemäß folgende Funktionen:

- Bedarfsdeckungsfunktion
- politische Programmfunktion
- administrative Lenkungsfunktion
- Kontrollfunktion
- gesamtwirtschaftliche Funktion

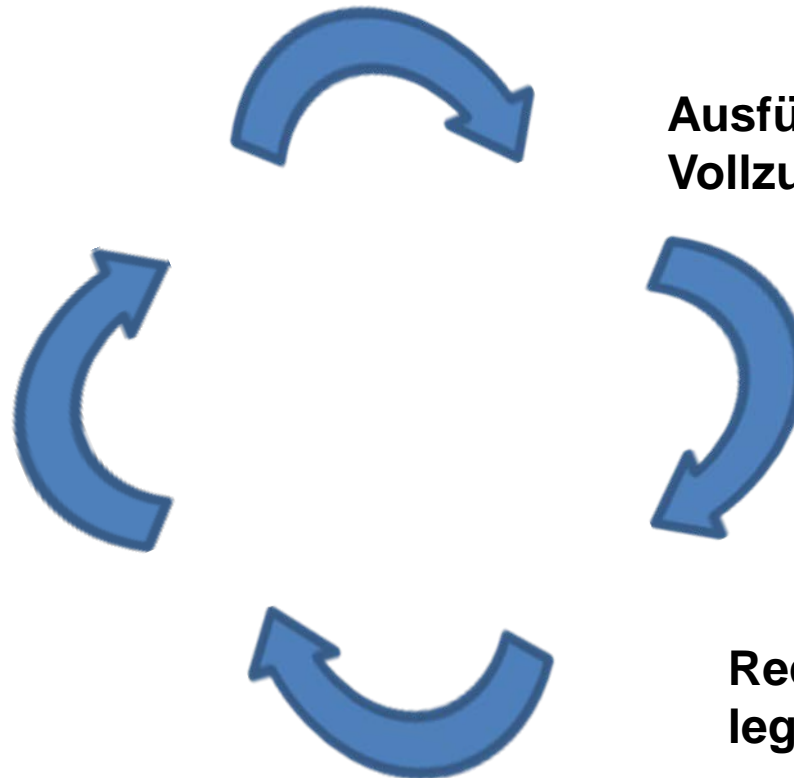
Haushaltskreislauf

Aufstellung

**Ausführung/
Vollzug**

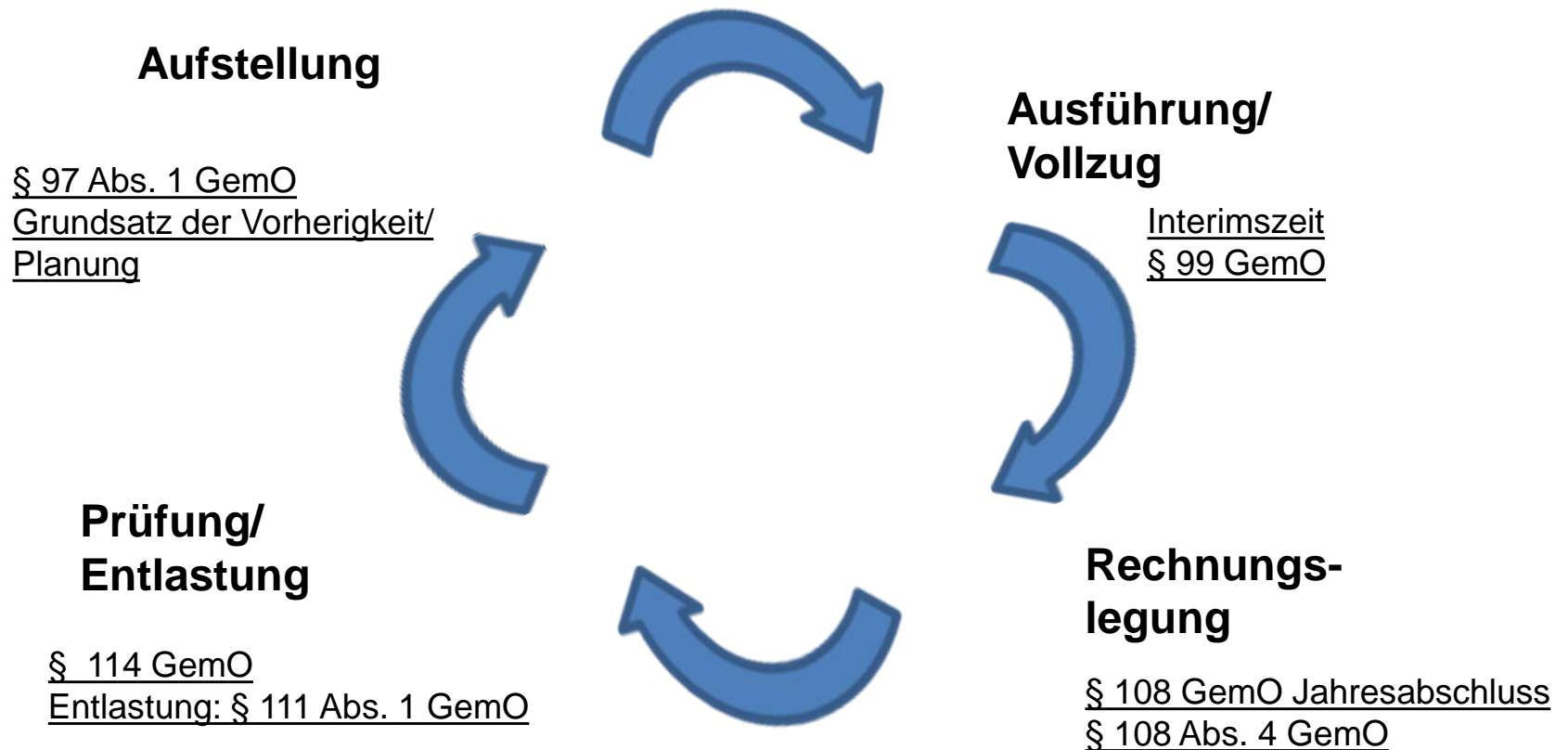
**Rechnungs-
legung**

**Prüfung/
Entlastung**



1.3. Phasen der Haushaltswirtschaft

Haushaltskreislauf



1.4. Rechtsgrundlagen bei Einführung Doppik

- Beschluss Innenministerkonferenz mit Leittexten am 21.11.2004
- Einrichtung eines Gemeinschaftsprojektes „Kommunale Doppik Rheinland-Pfalz“ durch kommunale Spitzenverbände, Innenministerium und Mittelrheinische Treuhand
→ www.rlp-doppik.de
- Schlussbericht I (15 Kapitel) erschien im Juni 2005
- Schlussbericht II (13 Kapitel) erschien im September 2006
- Landesgesetz zur Einführung der kommunalen Doppik (KomDoppikLG) vom 15.03.2006
 - Artikel 1: Änderung der Gemeindeordnung
 - Artikel 8: Übergangsvorschriften
- Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 18.05.2006
- VV Gemeindehaushaltssystematik (VV-GemHSys) vom 31.01.2007

1.4. Aktuelle Rechtsgrundlagen

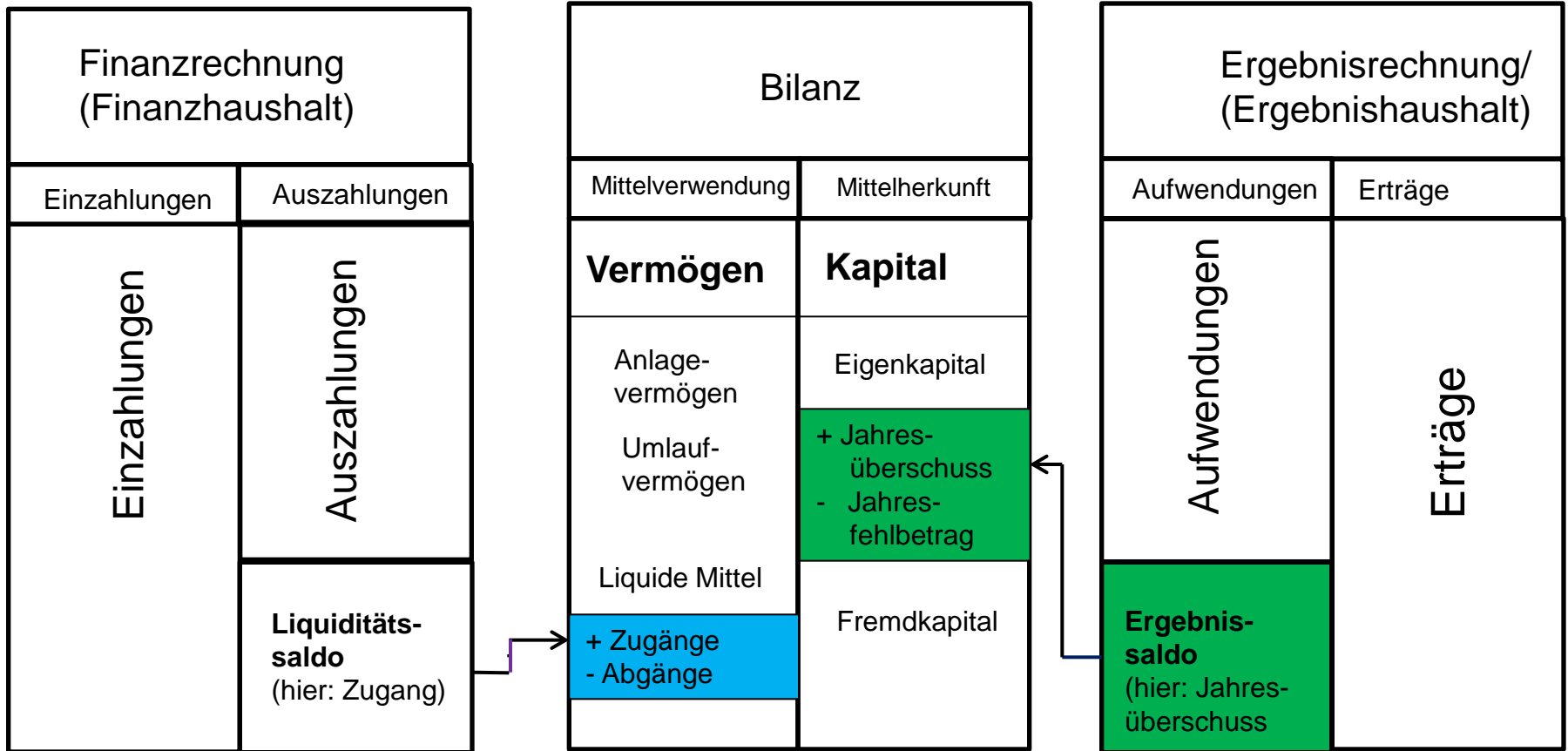
- Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO), inkl. VV
- Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO), inkl. VV v. 18.05.2006, zuletzt geändert am 07.12.2016

Empfehlenswert:

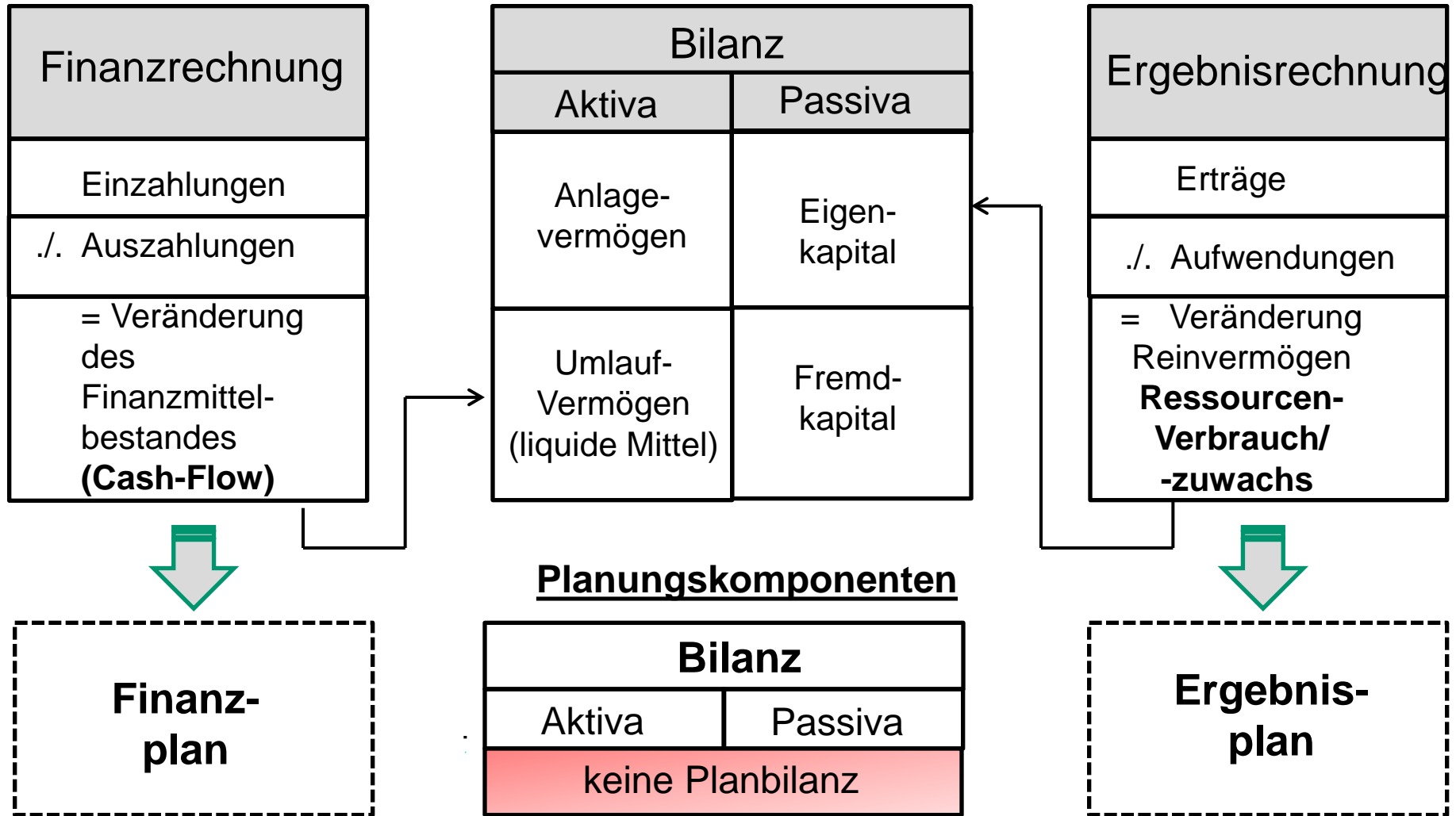
- Vorschriftenband Kommunale Doppik RP 4. Auflage 2017 / 1. Teil und, da der neue 2. Band noch nicht herausgegeben wurde
- Vorschriftenband Kommunale Doppik RP 2. Auflage 2012
- Verwaltungsvorschrift Gemeindehaushaltssystematik (VV-GemHSys) - in Vorschriftenband 4. Aufl. 2017/1. Teil enthalten u. a. mit
 - Kommunaler Haushaltssystematik
 - Produktrahmenplan
 - Kontenrahmenplan
 - Muster 1 - 28

2.1. Kommunale Doppik

Dreikomponentensystem



2.1. Kommunale Doppik - Das Dreikomponentensystem



2.1 Zusammenspiel der Bilanz mit Ergebnis- und Finanzrechnung

Die **Ergebnisrechnung** beinhaltet alle Erträge und Aufwendungen. Sie geben einen Überblick über den Erfolg einer Kommune. Die Ergebnisrechnung entspricht der kaufmännischen Gewinn- und Verlustrechnung. Ihr Planungsinstrument ist der Ergebnishaushalt.

Entsteht in der Ergebnisrechnung ein Jahresüberschuss erhöht dieser das Eigenkapital, ein Jahresfehlbetrag mindert das Eigenkapital.

Die **Finanzrechnung**

Sie beinhaltet alle Ein- und Auszahlungen, die bei der Kommune getätigt werden. Sie bildet somit die Finanzauf- und -abflüsse ab.

Das Saldo der Finanzrechnung geht in den Bilanzposten „Liquide Mittel“ ein. Ein Überschuss erhöht den Bestand der liquiden Mittel, ein Fehlbetrag vermindert ihn.

Die **Bilanz**

Hier werden das Vermögen, die Schulden und das Eigenkapital ausgewiesen. Sie ist nur im Rahmen des Jahresabschlusses zu erstellen.

2.1. Kommunale Doppik - Das Dreikomponentensystem

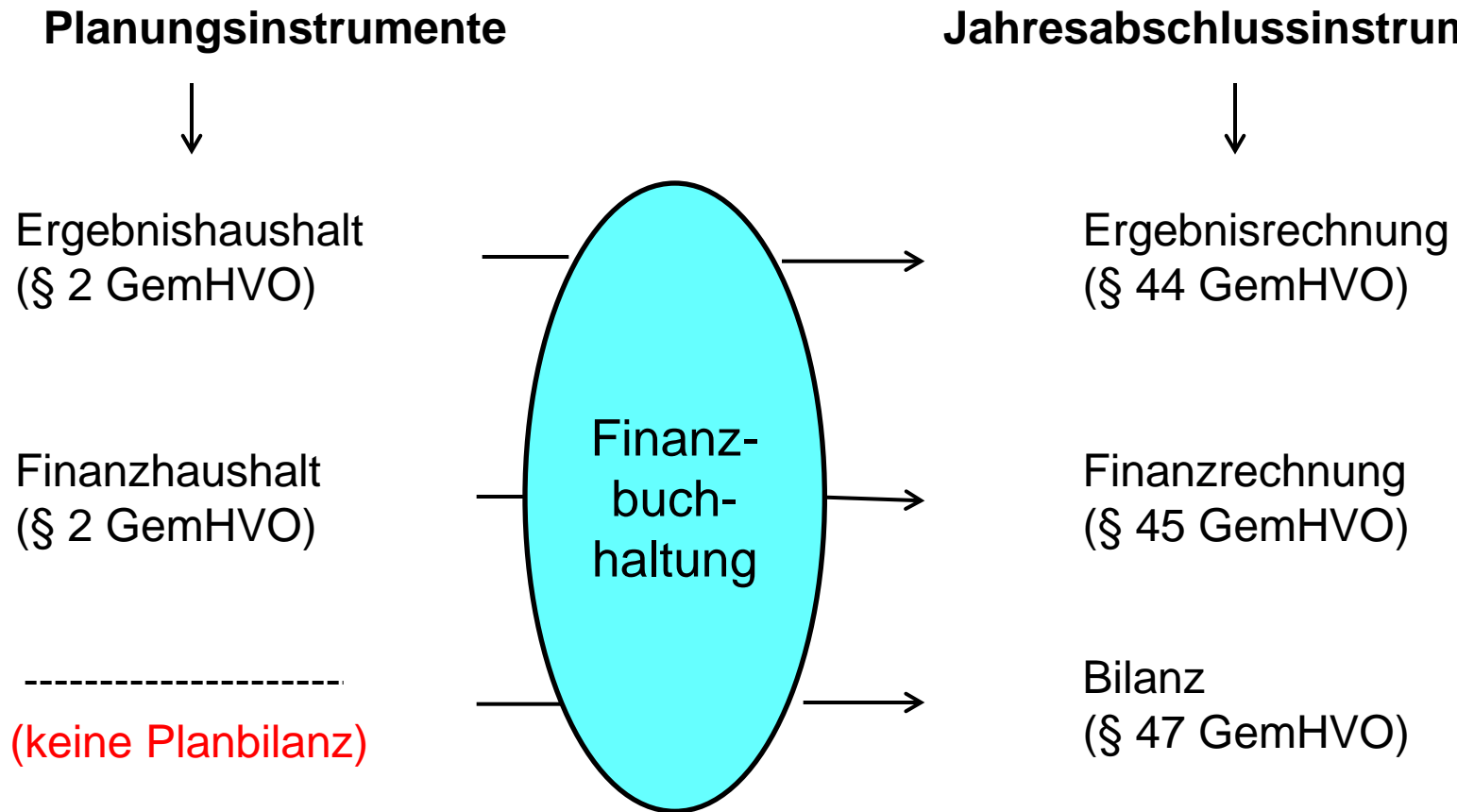
Die Drei-Komponentenrechnung erfolgt ausschließlich im Jahresabschluss, §§ 44, 45, 47 GemHVO.

Für Teilrechnungen gilt § 46 GemHVO.

Nach § 2 GemHVO ist ein Ergebnisplan und ein Finanzplan aufzustellen.

Sie sind nach § 96 Abs. 4 GemO ein Bestandteil des Haushaltsplans. Die Ergebnishaushaltswirtschaft der Kommune besteht, sowohl aus den Planungs- als auch aus den Rechnungskomponenten. Gleiches gilt für die Finanzhaushaltswirtschaft.

2.2. Planungsinstrumente/ Jahresabschlussinstrumente



2.3. Bestandteile und Anlagen des doppelischen Haushaltsplanes

Der Haushaltsplan (§ 96 GemO)

ist:

- ❖ Teil der Haushaltssatzung (§ 95 Abs. 2, § 96 Abs. 1 GemO)
- ❖ für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde verbindlich (§ 96 Abs. 2 GemO)

Er enthält nach § 96 Abs. 3 GemO

- alle GS der Vollständigkeit
- im Haushaltsjahr (§ 95 Abs. 1, 5, 6 GemO) GS der Jährlichkeit
- für die Erfüllung von Aufgaben (§ 93 Abs. 1 GemO) GS der ständigen Aufgabenerfüllung

2.3. Bestandteile und Anlagen des doppelhaushaltlichen Haushaltsplanes, § 96 GemO

- Voraussichtlich = Haushaltsplan
- anfallenden **Erträge** = Ergebnishaushalt
- eingehenden **Einzahlungen** = Finanzhaushalt
- entstehenden **Aufwendungen** = Ergebnishaushalt
- zu leistenden **Auszahlungen** = Finanzhaushalt
- sowie die notwendigen **Verpflichtungsermächtigungen** Def.: § 95 Abs. 2 Nr. 1 e GemO

2.3. Bestandteile und Anlagen des doppelischen Haushaltsplanes, § 96 GemO

Bestandteile

§ 96 Abs. 4 GemO:

- **Ergebnishaushalt**
§ 2 GemHVO
- **Finanzhaushalt**
§ 2 GemHVO
- **Teilhaushalten**
§ 4 GemHVO
- **Stellenplan**
§ 5 GemHVO

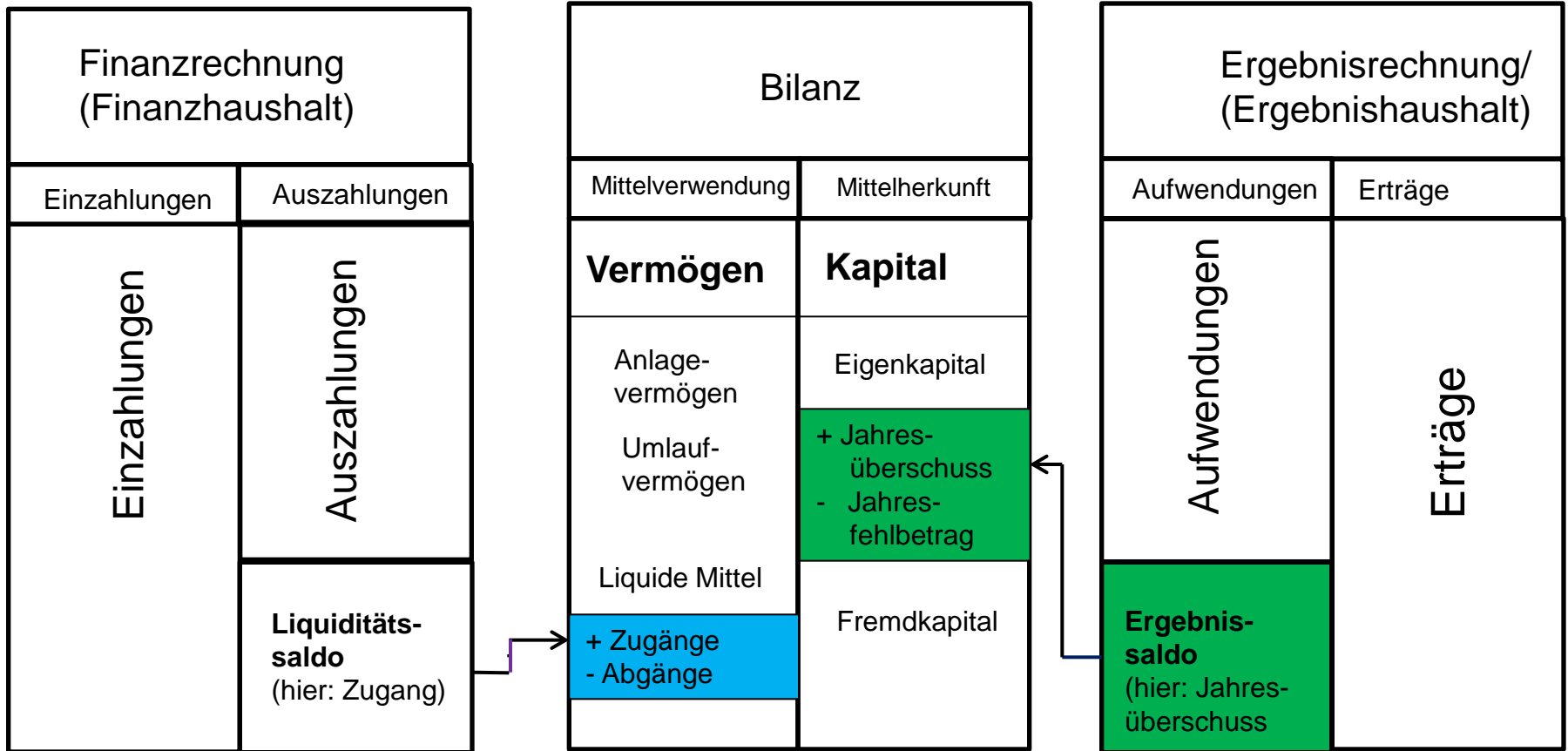
Anlagen:

§ 1 Abs. 1 GemHVO:

- Vorbericht
- Bilanz des Vorjahres
- Gesamtabchluss des Vvj.
- Übersicht VE
- Übersicht Verbindlichkeiten
- Wirtschaftspläne d. Sondervermögen
- Wirtschaftslage d. Beteiligungen
- Übersicht produktbezogener Zuordnung zu den einzelnen Teilhaushalten (§ 4 Abs. 4 GemHVO)

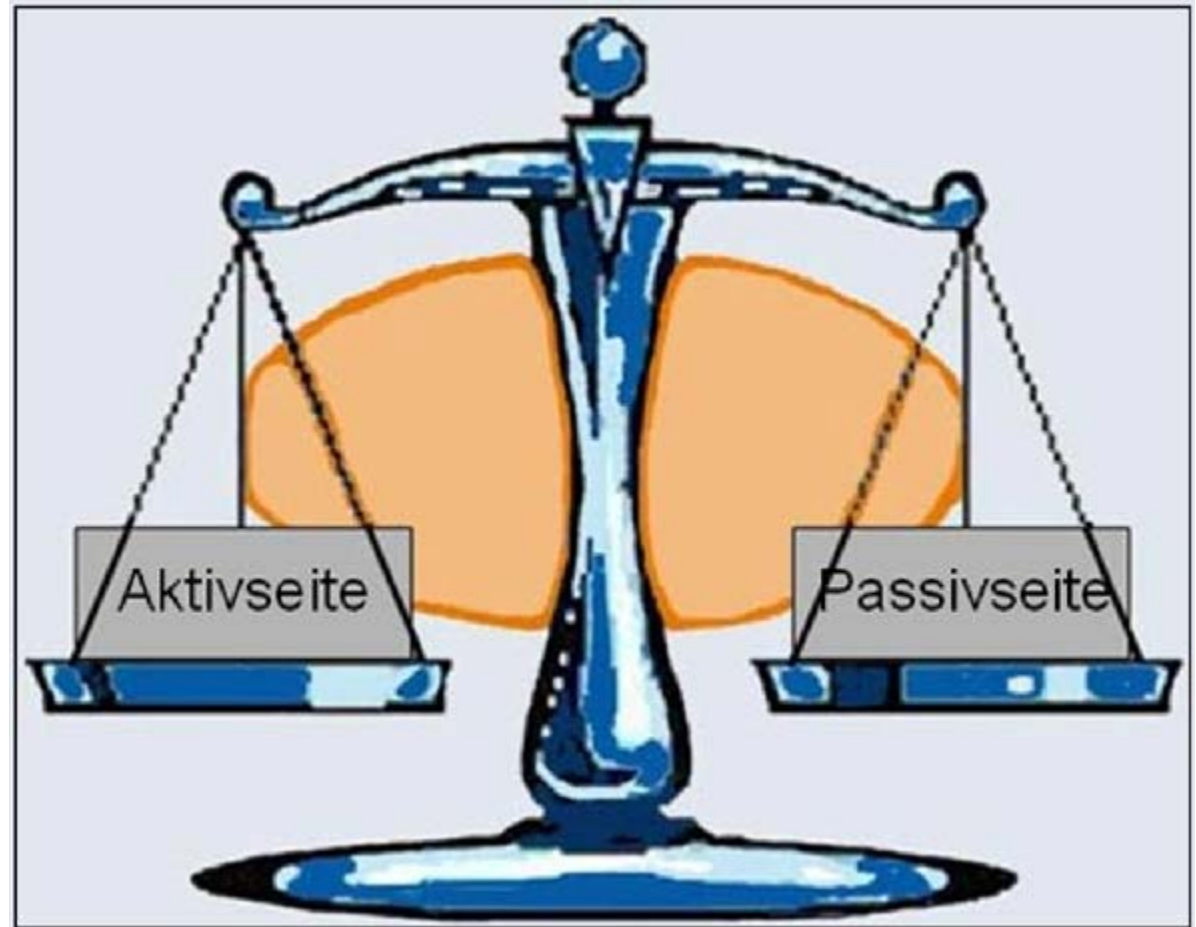
2.1. Kommunale Doppik

Dreikomponentensystem



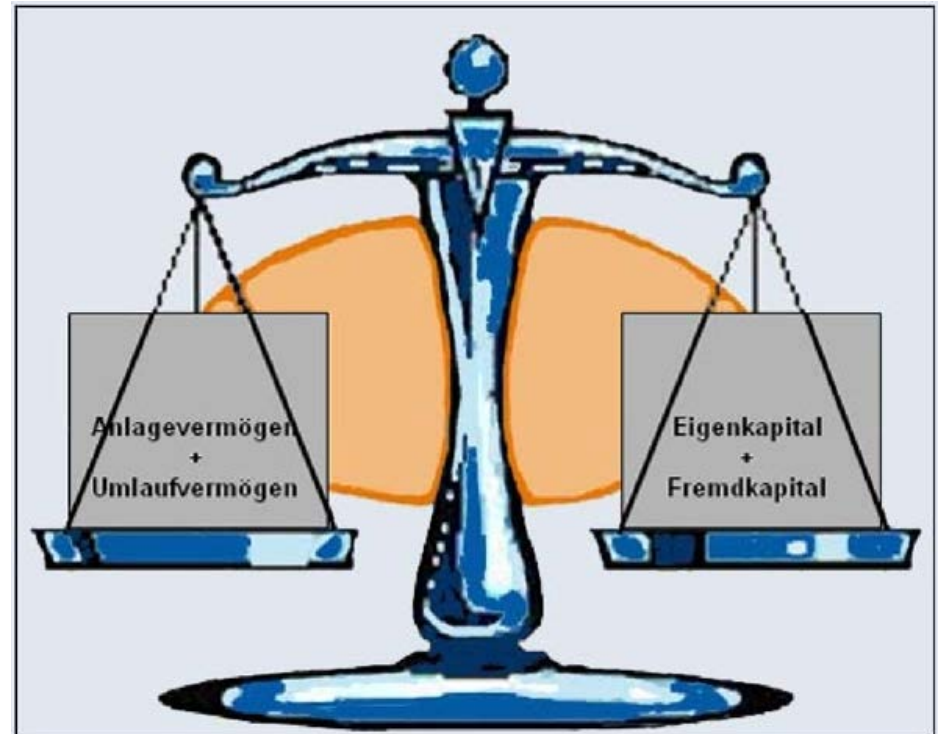
2.4. Die kommunale Bilanz

- Doppik spricht in jeder Buchung mindestens zwei Konten an



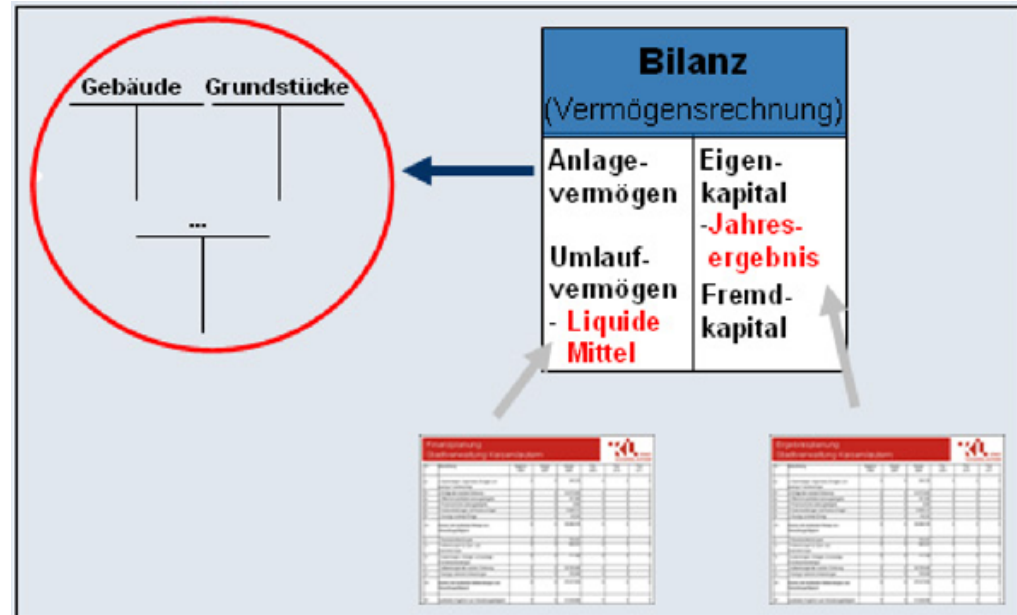
2.4. Die kommunale Bilanz

- Im Gegensatz zur Kameralistik integriert die Doppik die verschiedenen Rechenwerke
- Die verschiedenen Rechenwerke gehen in die Bilanz ein
- Aktiv- und Passivseite halten sich immer die Waage



2.4. Die kommunale Bilanz

- Im Gegensatz zur Kameralistik integriert die Doppik die verschiedenen Rechenwerke
- Die verschiedenen Rechenwerke gehen in die Bilanz ein
- Aktiv- und Passivseite halten sich immer die Waage
- Im „Eigenkapital“ findet sich der Anteil, der den Bürgern wirklich „gehört“
- Die Finanzrechnung bildet die liquiden Mittel ab
- Hinter jeder Bilanzposition steht ein System hierarchisch gegliederter Konten



2.4. Die kommunale Bilanz

§ 47 GemHVO Gliederung der kommunalen Bilanz

Aktiva	Passiva
<p>1. Anlagevermögen</p> <p>1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände</p> <p>1.1.1 Gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten</p> <p>1.1.2 Geleistete Zuwendungen</p> <p>1.1.3 Gezahlte Investitionszuschüsse</p> <p>1.1.4 Geschäfts- und Firmenwert</p> <p>1.1.5 Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände</p> <p>1.2. Sachanlagen</p> <p>1.2.1 Wald, Forsten</p>	<p>1 Eigenkapital</p> <p>1.1 Kapitalrücklage</p> <p>1.2 Sonstige Rücklagen</p> <p>1.3 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag</p> <p>1.4 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag</p> <p>2 Sonderposten</p> <p>2.1 Sonderposten für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich</p> <p>2.2 Sonderposten zum Anlagevermögen</p> <p>2.2.1 Sonderposten aus Zuwendungen</p>

2.4. Die kommunale Bilanz

§ 47 GemHVO Gliederung der kommunalen Bilanz

Aktiva	Passiva
<p>1. Anlagevermögen</p> <p>1.3 Finanzanlagen</p> <p>1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen</p> <p>1.3.2 Ausleihungen an verbundene Unternehmen</p> <p>1.3.3 Beteiligungen</p> <p>1.3.4 Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht.</p> <p>1.3.5 Sondervermögen, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen</p> <p>1.3.6 Ausleihungen an Sondervermögen, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen</p> <p>1.3.7 Sonst. Wertpapiere des Anlagevermögens</p>	<p>2. Sonderposten</p> <p>2.2.2 Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten</p> <p>2.2.3 Sonderposten aus Anzahlungen für Anlagevermögen</p> <p>2.3 Sonderposten für den Gebührenausgleich</p> <p>2.4 Sonderposten mit Rücklageanteil</p> <p>2.5 Sonderposten aus Grabnutzungsentgelten</p> <p>2.6 Sonderposten aus Anzahlungen für Grabnutzungsentgelte</p> <p>2.7 Sonstige Sonderposten</p>

2.4. Die kommunale Bilanz

§ 47 GemHVO Gliederung der kommunalen Bilanz

Aktiva	Passiva
<p>1. Anlagevermögen</p> <p>1.2.2 Sonstige unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte</p> <p>1.2.3 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte</p> <p>1.2.4 Infrastrukturvermögen</p> <p>1.2.5 Bauten auf fremden Grund und Boden</p> <p>1.2.6 Kunstgegenstände, Denkmäler</p> <p>1.2.7 Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge</p> <p>1.2.8 Betriebs- und Geschäftsausstattung</p> <p>1.2.9 Pflanzen und Tiere</p> <p>1.2.10 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau</p>	<p>3. Rückstellungen</p> <p>3.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen</p> <p>3.2 Steuerrückstellungen</p> <p>3.3 Rückstellungen für latente Steuern</p> <p>3.4 Sonstige Rückstellungen</p>

2.4. Die kommunale Bilanz

§ 47 GemHVO Gliederung der kommunalen Bilanz

Aktiva	Passiva
<p>1. Anlagevermögen</p> <p>1.3.8 Sonstige Ausleihungen</p> <p>2. Umlaufvermögen</p> <p>2.1 Vorräte</p> <p>2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe</p> <p>2.1.2 Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen</p> <p>2.1.3 Fertige Erzeugnisse, fertige Leistungen und Waren</p> <p>2.1.4 Geleistete Anzahlungen auf Vorräte</p> <p>2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</p> <p>2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen</p>	<p>4. Verbindlichkeiten</p> <p>4.1 Anleihen</p> <p>4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen</p> <p>4.2.1 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen</p> <p>4.2.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung</p> <p>4.3 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen</p> <p>4.4 Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen</p>

2.4. Die kommunale Bilanz

§ 47 GemHVO Gliederung der kommunalen Bilanz

Aktiva	Passiva
<p>2. Umlaufvermögen</p> <p>2.2.2 Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen</p> <p>2.2.3 Forderungen gegen verbundene Unternehmen</p> <p>2.2.4 Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht</p> <p>2.2.5 Forderungen gegen Sondervermögen, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen</p> <p>2.2.6 Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich</p> <p>2.2.7 Sonstige Vermögensgegenstände</p> <p>2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens</p>	<p>4. Verbindlichkeiten</p> <p>4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen</p> <p>4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen</p> <p>4.7 Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen</p> <p>4.8 Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht</p>

2.4. Die kommunale Bilanz

§ 47 GemHVO Gliederung der kommunalen Bilanz

Aktiva	Passiva
<p>2. Umlaufvermögen</p> <p>2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens</p> <p>2.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen</p> <p>2.3.2 Sonstige Wertpapiere des Umlaufvermögens</p> <p>2.4 Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei der Europäischen Zentralbank, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks</p> <p>3 Ausgleichsposten für latente Steuern</p> <p>4 Rechnungsabgrenzungsposten</p> <p>4.1 Disagio</p> <p>4.2 Sonstige Rechnungsabgrenzungsposten</p> <p>5 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag.</p>	<p>4. Verbindlichkeiten</p> <p>4.9 Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen, Zweckverbänden, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähigen kommunalen Stiftungen</p> <p>4.10 Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich</p> <p>4.11 Sonstige Verbindlichkeiten</p> <p>5 Rechnungsabgrenzungsposten</p>

2.5.1. Der Gesamtergebnishaushalt, § 2 GemHVO

und Muster 7 zu § 2 Abs. 1 GemHVO

Ergebnishaushalt (Gesamtergebnishaushalt)

Erträge

./. Aufwendungen

Zwischensalden

Ermittlung des Ergebnisses

Darstellung des geplanten Ressourcenaufkommens (Erträge) und – Verbrauchs (Aufwendungen) nach Art und Höhe für das Haushaltsjahr. Integriert ist auch die mittelfristige Finanzplanung, § 1 Abs. 2 GemHVO

Erfolgsplanung (= Jahresüberschuss/-fehlbetrag)

Der Ergebnishaushalt ist die Ermächtigungsgrundlage für den Ressourcenverbrauch

2.5.1. Der Gesamtergebnishaushalt, § 2 GemHVO

Inhalt des Ergebnishaushalts

- Der Ergebnishaushalt dokumentiert die voraussichtlichen **Aufwendungen und Erträge** des Haushaltsjahres (§ 2 GemHVO)
- Integriert ist auch die mittelfristige Finanzplanung (vgl. § 1 Abs. 2 GemHVO), d.h., dass neben Ansätzen und Rechnungsergebnissen aus Vorjahren Ansätze für Haushaltsjahre darzustellen sind.
- Der Ergebnishaushalt hat die Aufgabe, über die Art, die Höhe und die Quellen der Erträge und Aufwendungen vollständig und klar zu informieren und weist den sich daraus ergebenden **Überschuss oder Fehlbetrag** aus.
- Im Ergebnishaushalt gilt das **Prinzip der wirtschaftlichen Zuordenbarkeit**. D. h., dass die Aufwendungen und Erträge grundsätzlich in der Periode gebucht bzw. veranschlagt werden, in der sie verursacht sind (**§ 9 Abs. 3 GemHVO**). Hierdurch wird die Ermittlung des Ergebnisses verursachungsgerecht auf das Haushaltsjahr bezogen.

2.5.1. Der Gesamtergebnishaushalt, § 2 GemHVO

Inhalt des Ergebnishaushalts

- Der Ergebnishaushalt wird in Staffelform erstellt und weist die Erträge und Aufwendungen (gegliedert nach Arten) in zusammengefassten **Posten** aus.

Darüber hinaus werden entsprechende **Salden** dargestellt (§ 2 Abs. 1 Nr. E16, E19, E20, E21 und E23 GemHVO). Die entsprechenden Posten und die hieraus zu bildenden Salden ergeben sich aus § 2 Abs. 1 GemHVO.

- Siehe auch verbindliches Muster 7 zu § 2 Abs. 1 GemHVO.
- Zu beachten ist auch § 2 Abs. 2 GemHVO.

Danach ergeben sich die **Zuordnungen der Erträge und Aufwendungen** zu den Posten des Ergebnishaushalts aus dem **Kontenrahmenplan**. Es gelten die **Kontenklassen 4 und 5**.

2.5.2. Der Gesamtfinanzzhaushalt, § 2 GemHVO

und Muster 8 zu § 2 Abs. 1 GemHVO

Finanzhaushalt
(Gesamtfinanzzhaushalt)

—
Einzahlungen

./. Auszahlungen

—
Zwischensalden

—
Liquiditätssaldo
=Cash-flow

Planung der Zahlungsströme und der
Veränderung des **Zahlungsmittelbestandes**
für ein Haushaltsjahr

Darstellung der Finanzierungsquellen

Steuerungsinstrument für das Finanzmanagement

Ermächtigung für Investitionen und
Kreditaufnahmen (Investitionskredite und
Liquiditätskredite)

2.5.2. Der Gesamtfinanzhaushalt, § 2 GemHVO

Inhalt des Finanzhaushalts

- Auch im doppischen Haushaltsrecht kann auf die Planung und den Nachweis der Einzahlungen und Auszahlungen, insbesondere für Investitionen nicht verzichtet werden. Er gewährleistet aussagekräftige Informationen über die tatsächliche finanzielle Lage der Gemeinde. **Es gelten die kameralistischen Grundsätze.**
- Der Finanzhaushalt wird in Staffelform aufgestellt. Er weist jeweils nach Arten gegliedert alle **Auszahlungen und Einzahlungen** aus. Sie sind ebenfalls **bestimmten Posten** zugeordnet.
- Integriert ist auch die mittelfristige Finanzplanung (vgl. § 1 Abs. 2 GemHVO), d. h., dass neben Ansätzen und Rechnungsergebnissen aus Vorjahren Ansätze für Haushaltsfolgejahre darzustellen sind.
- Ebenso wie im Ergebnishaushalt werden für die wichtigsten Ein- und Auszahlungsgruppen **Zwischensalden** ermittelt, um die Liquiditätsströme ihrer Herkunft und Bedeutung gemäß auszuweisen. Posten und Zwischensalden ergeben sich aus § 2 Abs. 1 GemHVO (s. auch Muster 6 und 8 zu § 2 GemHVO)

2.5.2. Der Gesamtfinanzhaushalt, § 2 GemHVO

Inhalt des Finanzhaushalts

- **Achtung:** Anders als beim Ergebnishaushalt erfolgt hinsichtlich der Zahlungsverursachung keine Periodenabgrenzung; es gilt vielmehr das **Kassenwirksamkeitsprinzip (§ 9 Abs. 4 GemHVO)**. Das heißt, alle Einzahlungen und Auszahlungen sind dann zu veranschlagen bzw. zu buchen, wann sich der Vorgang kassenmäßig auswirkt, unabhängig von der wirtschaftlichen Entstehung.
- Bei Ortsgemeinden ist auf die abweichende Darstellung zu achten (vgl. § 2 Abs. 1 Satz 2 GemHVO).
- Die Zuordnung der Einzahlungen und Auszahlungen zu den Posten des Finanzhaushalts richtet sich nach dem **Kontenrahmenplan. Es gelten die Kontenklassen 6 und 7.**

2.5.3. Zusammenspiel der Bilanz mit Ergebnis- und Finanzrechnung

Die **Ergebnisrechnung** beinhaltet alle Erträge und Aufwendungen. Sie geben einen Überblick über den Erfolg einer Kommune. Die Ergebnisrechnung entspricht der kaufmännischen Gewinn- und Verlustrechnung. Ihr Planungsinstrument ist der Ergebnishaushalt.

Entsteht in der Ergebnisrechnung ein Jahresüberschuss erhöht dieser das Eigenkapital, ein Jahresfehlbetrag mindert das Eigenkapital.

Die **Finanzrechnung**

Sie beinhaltet alle Ein- und Auszahlungen, die bei der Kommune getätigt werden. Sie bildet somit die Finanzauf- und -abflüsse ab.

Das Saldo der Finanzrechnung geht in den Bilanzposten „Liquide Mittel“ ein. Ein Überschuss erhöht den Bestand der liquiden Mittel, ein Fehlbetrag vermindert ihn.

Die **Bilanz**

Hier werden das Vermögen, die Schulden und das Eigenkapital ausgewiesen. Sie ist nur im Rahmen des Jahresabschlusses zu erstellen.

2.6 Die Gemeindehaushaltssystematik (VV-GemHSys)

Verwaltungsvorschrift des Ministerium des Innern und für Sport vom 23. November 2006 – MinBl. 2007 S. 16; 2016 S. 229 -, geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 30. Dezember 2016 (MinBl. 2017 S. 66)

Die Geltungsdauer der Verwaltungsvorschrift VV-GemHSys wurde bis zum 31.12.2021 verlängert (MinBl. 2016 v. 05.09.2016 S. 219).

2.6.1 Kommunale Haushaltssystematik

Gemäß der kommunalen Haushaltssystematik wird der Haushaltsplan nach Produktgruppen entsprechend dem Produktrahmenplan gegliedert. Darüber hinaus erfolgt eine Unterscheidung nach Arten entsprechend dem Kontenrahmenplan (§ 2 Abs. 3 und 4 Abs. 2 GemHVO).

Die kommunale Haushaltssystematik ist im Interesse einer Vergleichbarkeit der öffentlichen Haushalte mit der Haushaltssystematik des Bundes und der Länder abgestimmt. Dadurch wird auch die Auswertung der Finanzstatistik und die Koordinierung der Finanzplanungen im öffentlichen Bereich gewährleistet.

2.6 Die Gemeindehaushaltssystematik (VV-GemHSys)

Produktrahmenplan und Kontenrahmenplan stellen jeweils landeseinheitliche Rahmenpläne für alle kommunalen Gebietskörperschaften dar. Diese können je nach den örtlichen Bedürfnissen weiter unterteilt werden.

2.6.2 Verbindlichkeit von Produktrahmenplan und Kontenrahmenplan sowie der Muster

Der Produktrahmenplan mit Zuordnungsvorschriften (Anlage 1 der VV), der Kontenrahmenplan mit Zuordnungsvorschriften (Anlage 2 der VV) sowie die Muster zur GemO und GemHVO (Anlage 3 der VV) werden nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen für verbindlich erklärt.

2.6 Die Gemeindehaushaltssystematik (VV-GemHSys)

2.6.3 Produktrahmenplan

Der Produktrahmenplan ist in **6 Hauptproduktbereiche** eingeteilt. Diese sind in **Produktbereiche** und in **Produktgruppen** unterteilt. Die Gliederung der Hauptproduktbereiche, Produktbereiche und Produktgruppen ist verbindlich (vgl. Nr. 3.1 VV GemHSys).

Die Produktgruppennummer ist daher dreistellig und insoweit verbindlich. Die erste Ziffer kennzeichnet den Hauptproduktbereich, die ersten beiden Ziffern bezeichnen den Produktbereich und die drei Ziffern die Produktgruppen.

Der Hauptproduktbereich 6 ist mit den entsprechenden Produktbereichen und -gruppen ausschließlich der allgemeinen Finanzwirtschaft vorbehalten.

2.6 Die Gemeindehaushaltssystematik (VV-GemHSys)

2.6.3 Produktrahmenplan

Unterhalb der Produktgruppen können einzelne Produkte (4 Ziffern) und Leistungen (5 Ziffern) gebildet werden; deren Gliederung ist nicht verbindlich vorgegeben, sondern bleibt der Gemeinde in eigener Verantwortung überlassen.

Bei den im Produktrahmenplan aufgeführten Produkten und Leistungen handelt es sich lediglich um unverbindliche Beispiele. Für die Gliederung einer Produktgruppe in einzelne Produkte sind auf der vierten Stelle die Ziffern 1 bis 9 vorgesehen.

Die Ziffer 0 auf der vierten Stelle ist für Buchungen vorgesehen, bei denen entweder eine Unterteilung nach Produkten von der Gemeinden nicht vorgenommen oder eine Aufteilung auf andere Produkte erforderlich wird (vgl. Nr. 8).

Während der Kontenrahmenplan eine Unterscheidung nach Aufwands-/ Auszahlungsarten erfolgt, **drückt der Produktrahmenplan die Gliederung des Haushalts aus.**

2.6 Die Gemeindehaushaltssystematik (VV-GemHSys)

2.6.3 Produktrahmenplan

Das Land gibt einen Produktrahmen vor, an dem sich die einzelnen Kommunen bei der Bildung ihres individuellen Produktplans orientieren sollen.

Dieser ist bis zur 3. Stelle verbindlich, um die Vergleichbarkeit der Kommunen zu wahren, was die Freiheit in der Ausgestaltung der kommunalen Produktpläne jedoch einschränkt.

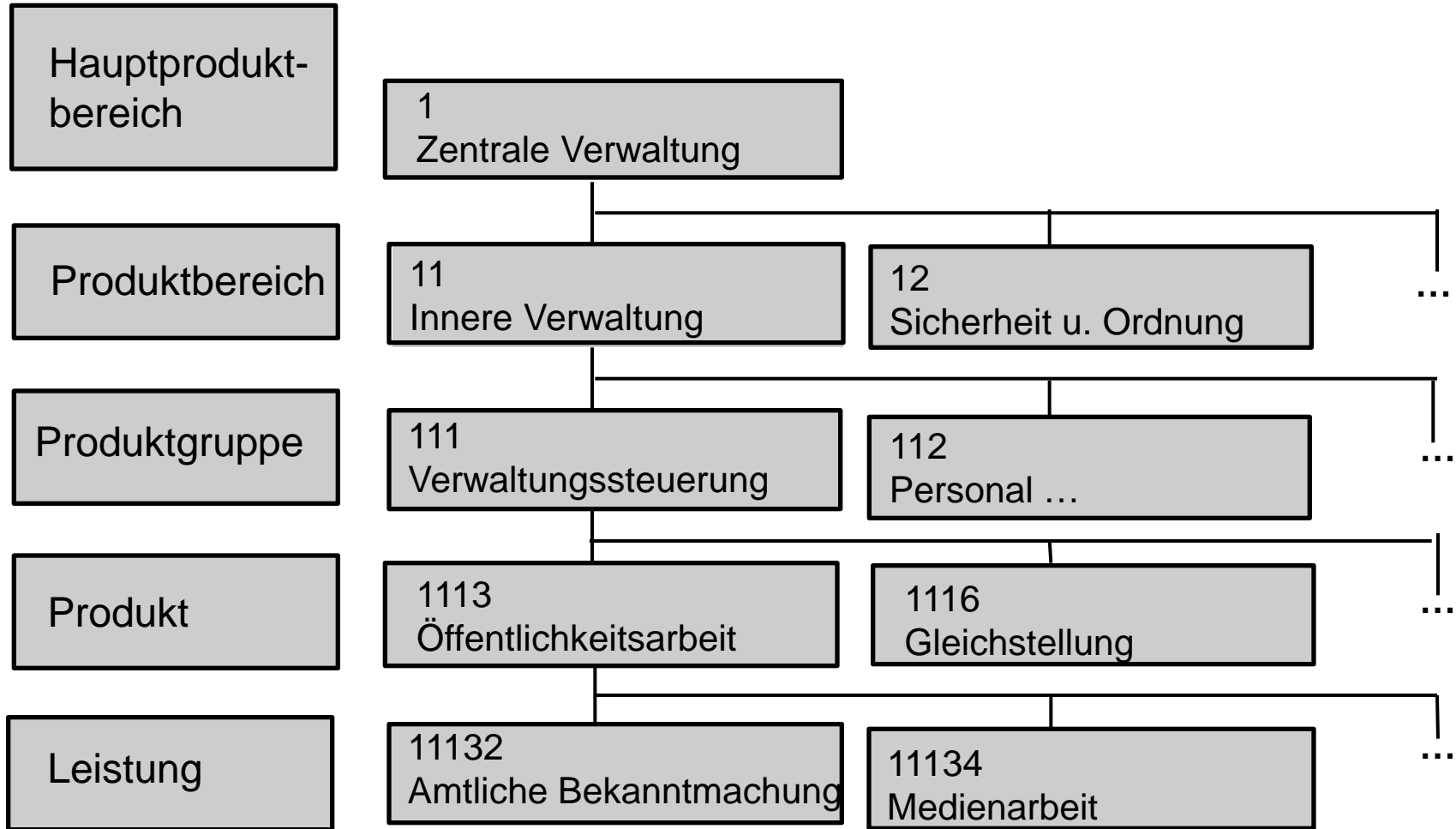
Der Produktrahmenplan hat große Bedeutung für die Kosten- und Leistungsrechnung.

In der Kostenträgerrechnung stellt sich die Frage nach den angefallenen Kosten. Produkte und Leistungen geben hierüber Auskunft.

Kostenträger = Wer hat die Kosten verursacht?

→ **Produkt/ Leistung = Kostenträger**

6.6.3. Der Produktrahmenplan



2.6.3 Der Produktrahmenplan

Hauptproduktbereiche

1
Zentrale Verwaltung

2
Schule und Kultur

3
Soziales u. Jugend

4
Gesundheit u. Sport

5
Gestaltung der
Umwelt

6
Zentrale Finanz-
dienstleistungen

2.6.3 Der Produktrahmenplan

Haupt-Produktbereich					
Produktbereich					
Produktgruppe					
Produkt					
Leistung					
Bezeichnung					
1				Zentrale Verwaltung	
	11			Innere Verwaltung	
		114		Zentrale Dienste	
			1140	Zentrale Dienste	
		116		Finanzen	
			1160	Finanzen	
			1161	Finanzen	X
			11611	Haushalts- und Finanzplanung, Budgetierung	X
			11612	Haushalts- und betriebswirtschaftliche Dienstleistungen, kommunaler Finanzausgleich	X
			11613	Schuldenverwaltung, Bürgerschaftsverwaltung und Aufgaben der Kommune als Steuerschuldnerin (ohne Sondervermögen)	X
			11614	Festsetzung und Erhebung der Steuern <i>einschließlich Stundung, Erlass und Niederschlagung</i>	X
			11615	Kalkulation, Festsetzung und Erhebung von Gebühren und Beiträgen <i>einschließlich Stundung, Erlass und Niederschlagung</i>	
			11616	Steuerung und Controlling	X
				- Steuerung des Haushaltsvollzugs, betriebswirtschaftliche Steuerung, Controlling	X
				- Investitionsmanagement, Investitionscontrolling	X

2.6.3 Der Produktrahmenplan



Vorgabe Land

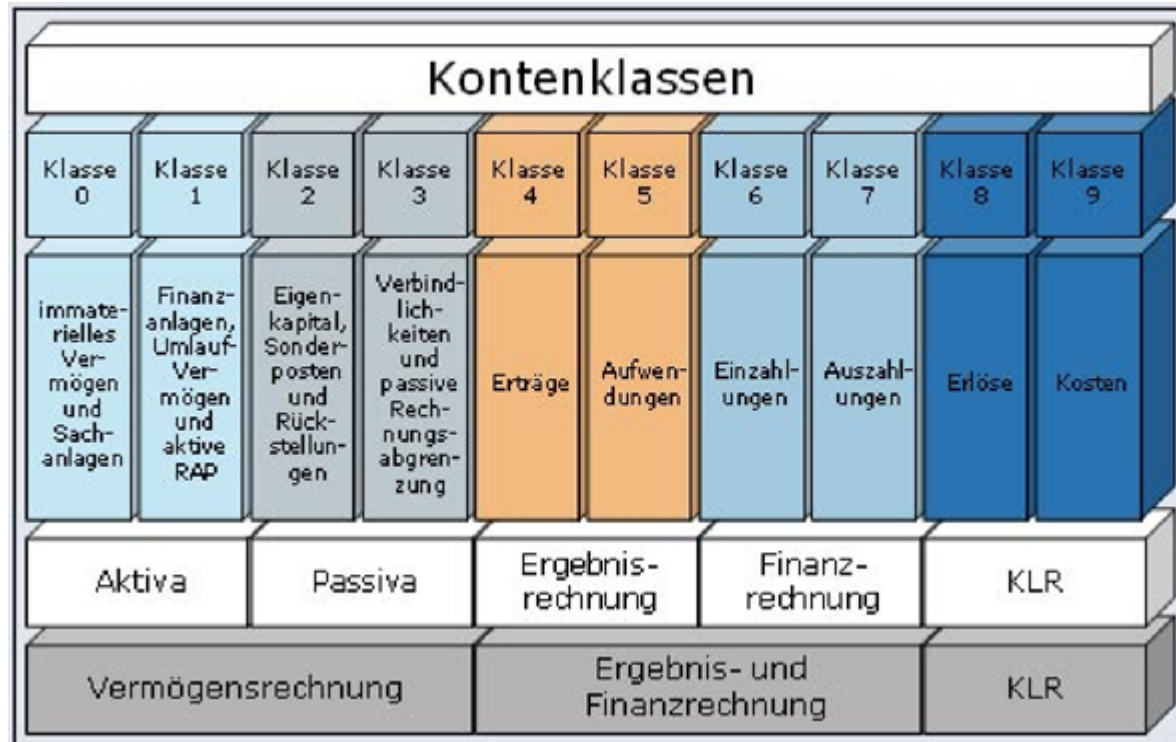
Umsetzung Kaiserslautern

Haupt-Produktbereich		Produktbereich	Produktgruppe	Produkt	Leistung	Bezeichnung
verbindlich	Beispiele					
	114					Zentrale Dienste
		1140				Zentrale Dienste
		1141				Zentrales Grundstücks- und Gebäudemanagement
			11411			Kaufmännisches Gebäudemanagement
			11412			Technisches Gebäudemanagement
			11413			Dienstleistungsmanagement
		1142				Liegenschaften
			11421			Kauf- und Tauschverträge
			11422			Vorkaufsrechte, Negativbescheinigungen
			11423			Miet- und Pachtverträge
			11424			Dienstwohnungen
		1143				Bauhof
		1144				Technikunterstützte Informationsverarbeitung (TuI)
			11441			Planung und Entwicklung
			11442			Betrieb Hardware
			11443			Betrieb Software
			11444			Schulung
			11445			Planung und Betrieb Telekommunikation
		1145				Sonstige zentrale Dienste
			11451			Hausdruckerei, Fotokopierdienst, Buchbinderei
			11452			Zustell-, Post- und Botendienst
			11453			Fremdsprachendienst
			11454			Archiv, Präsenzbibliothek
			11455			Einrichtungen für die gesamte Verwaltung bzw. Verwaltungsangehörige (soweit nicht für die gesamte Verwaltung tätig, ansonsten Zuordnung zu dem sachlich zuständigen Aufgabenbereich)
			11456			Zentraler Fuhrpark
			11457			Infocenter, Telefonzentrale
			11458			Zentrale Beschaffung
		1146				Versicherungen

Produktplan der Stadt Kaiserslautern			
Hauptproduktbereich			
Produktbereich			
Produktgruppe			
Produkt			
	Leistung	Bezeichnung	
	114		Zentrale Dienste
		1140	Zentrales Gebäude-/ Objekt- und Facility Management
		11401	Kaufmännisches Gebäudemanagement
		11402	Technisches Gebäudemanagement
	1141	11411	Dienstleistungsmanagement
	1142		Liegenschaften
		11421	Liegenschaften
		11422	Vorkaufsrechte/Negativbescheinigungen
	1143	11431	Informations- und Kommunikationstechnik (IuK)
	1144		Sonstige zentrale Dienste
		11441	Druckerei
		11442	Hauptkanzlei
		11443	Servicecenter
		11444	Zentrale Beschaffung
	1145	11451	Versicherungen

2.6.4 Der Kontenrahmenplan

- Zehn Kontenklassen erfassen die Drei-Komponenten-Rechnung



2.6.4 Der Kontenrahmenplan

Der Kontenrahmenplan ist in vier große Bereiche aufgeteilt:

1. Bilanz

Klasse 0:	Anlagevermögen
Klasse 1:	Umlaufvermögen
Klasse 2:	Eigenkapital
Klasse 3:	Fremdkapital

2. Ergebnisrechnung

Klasse 4:	Erträge
Klasse 5:	Aufwendungen

3. Finanzrechnung

Klasse 6:	Einzahlungen
Klasse 7:	Auszahlungen

3. Kosten- und Leistungsrechnung

Klasse 8:	Erlöse
Klasse 9:	Kosten

2.6.4 Der Kontenrahmenplan

Der Kontenrahmenplan ist in zehn Kontenklassen eingeteilt. Diese sind in Kontengruppen und Kontenarten unterteilt.

Die Kontenartennummer ist daher dreistellig und insoweit verbindlich.

Ziffer 1 : Kontenklasse

Ziffer 2: Kontengruppe

Ziffer 3: Kontenarten

In den Kontenklassen 6 und 7 (Einzahlungen und Auszahlungen) sind auch verbindlich:

Ziffer 4: Konten

Ziffer 5: Unterkonten

Vgl. Ziffer 4 Verwaltungsvorschrift Gemeindehaushaltssystematik (VV-GemHSys)

2.6.4 Der Kontenrahmenplan

Die Verbindlichkeit der 3-stelligen Kontenartennummer schränkt den Aktionsradius der Kommunen immens ein und bereitet auch bei der individuellen Anpassung der Konten an örtliche Gegebenheiten viele Schwierigkeiten.

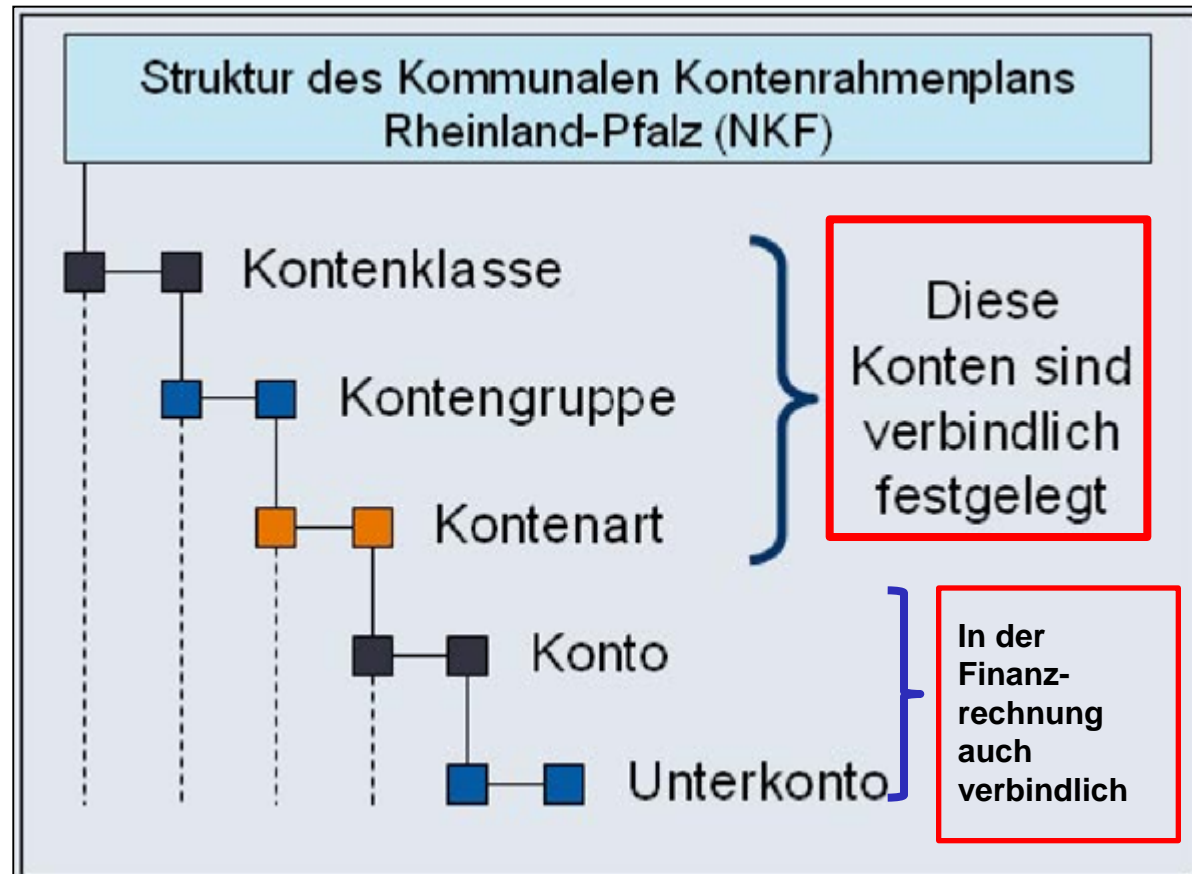
Der Kontenrahmenplan hat große Bedeutung für die Kosten- und Leistungsrechnung.

In der Kostenartenrechnung stellt sich die Frage nach den angefallenen Kosten. Das Konto gibt hierüber Auskunft.

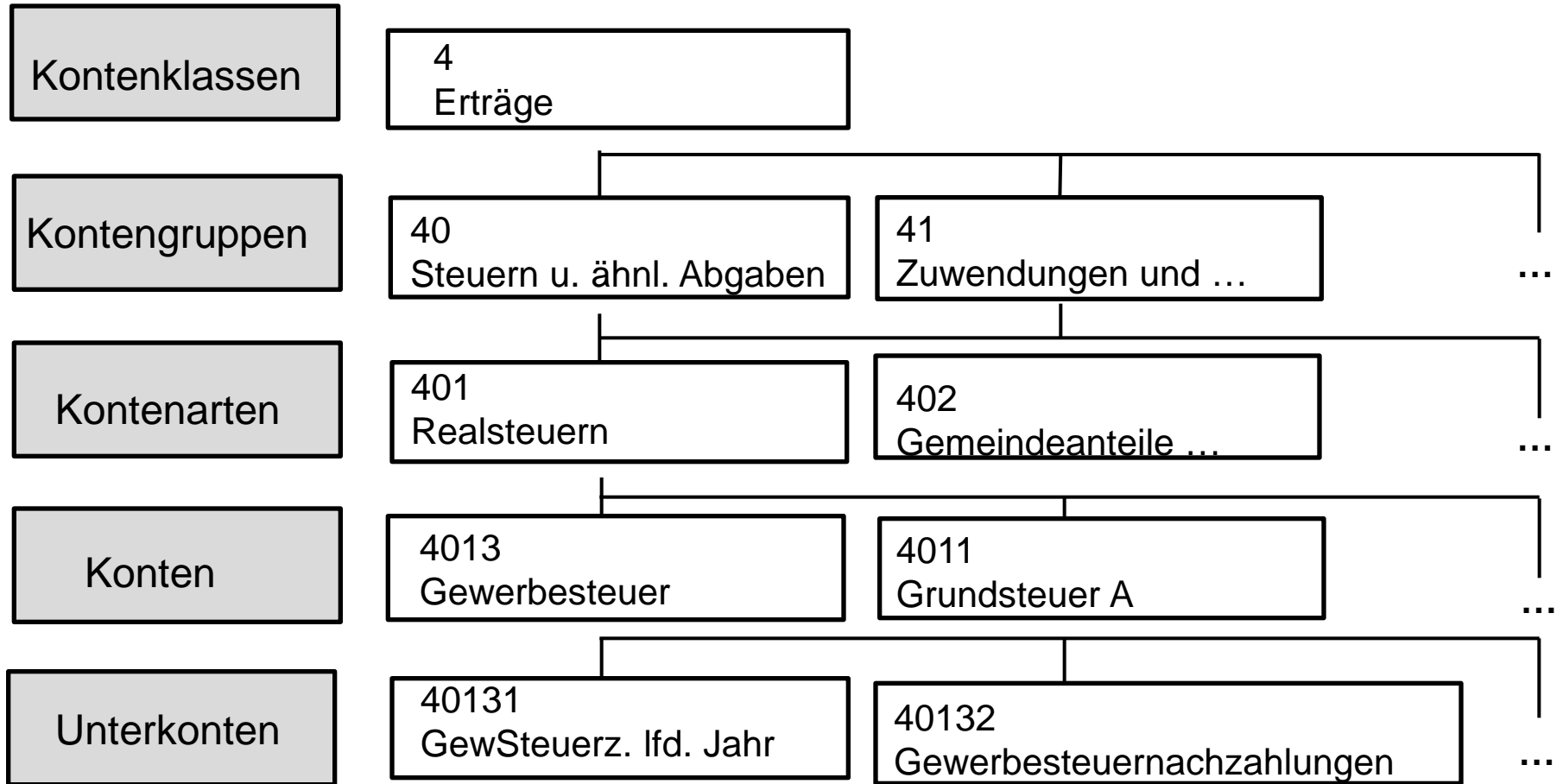
Kostenart = Welche Kosten sind angefallen?

→ **Konto = Kostenart**

2.6.4 Der Kontenrahmenplan



2.6.4 Der Kontenrahmenplan



2.6.4 Der Kontenrahmenplan

Beachte:

Sofern es sich um aufwandsgleiche Auszahlungen bzw. ertragsgleiche Einzahlungen handelt, sind im Kontenplan für die Veranschlagung von Aufwendungen/Auszahlungen bzw. Erträgen/Einzahlungen jeweils korrespondierende Konten im Kontenrahmenplan vorgesehen.

Beispiel Hundesteuer:

Ergebniskonto:

4 033

Finanzkonto:

6 033



Bei ertragsgleichen Einzahlungen oder aufwandsgleichen Auszahlungen unterscheidet sich nur die Kontenklasse. Handelt es sich um reine Aufwendungen oder reine Erträge bzw. reine Auszahlungen oder reine Einzahlungen, existiert kein korrespondierendes Konto:

Aufwendungen und Erträge verändern das Reinvermögen

Auszahlungen und Einzahlungen verändern die Finanzmittelbestände

2.6. Der Kontenrahmenplan

Vorgabe Land

Kontenklasse 5			
Kontengruppe			
Kontenart			
Konto			
Unterkonto			
Bezeichnung			
563			Geschäftsaufwendungen
	5631		Büromaterial
	5632		Fachliteratur, Zeitschriften
		56321	Bücher
		56322	Zeitschriften
		56323	Zeitungen
		56324	Gesetz-, Verordnungs-, Amtsblätter
		56325	Landkarten
		56329	Sonstige
	5633		Porto und Versandkosten
		56331	Porto
		56332	Sonstige Versandkosten
		56333	Postfachgebühren
		56334	Versandkosten Paketdienste
		56339	Sonstige
	5634		Telefon, Datenübertragungskosten
		56341	Fernmeldegebühren
		56342	Datenübertragungsgebühren
		56343	Miete, Leasing
		56344	Wartung
		56345	Dienstanschlüsse in Wohnungen
		56346	Rundfunk- und Fernsehgebühren
		56349	Sonstige
	5635		öffentliche Bekanntmachungen
		56351	Annoncen
		56352	Amtsblatt
		56359	Sonstige
	5636		Öffentlichkeitsarbeit
	5637		Bankgebühren
	5638		Transportkosten
	5639		Sonstiges
564			Aufwendungen für Beiträge, Versicherungen und Sonstiges

Umsetzung Kaiserslautern

Kontenklasse	
Kontengruppe	
Kontenart	
Konto	
Unterkonto	
563000000	Geschäftsaufwendungen
563100000	Büromaterial
563200000	Fachliteratur, Zeitschriften
563300000	Porto und Versandkosten
563400000	Telefon, Datenübertragungskosten
563410000	Fernmeldegebühren
563420000	Datenübertragungsgebühren
563430000	Miete, Leasing
563440000	Wartung
563450000	Dienstanschlüsse in Wohnungen
563460000	Rundfunk- und Fernsehgebühren
563490000	Sonstige
563500000	Öffentliche Bekanntmachungen
563600000	Öffentlichkeitsarbeit
563700000	Bankgebühren
563800000	Transportkosten
563900000	Sonstiges
564000000	Aufwendungen für Beiträge, Versicherungen und Sonstiges

3.1. Einführung

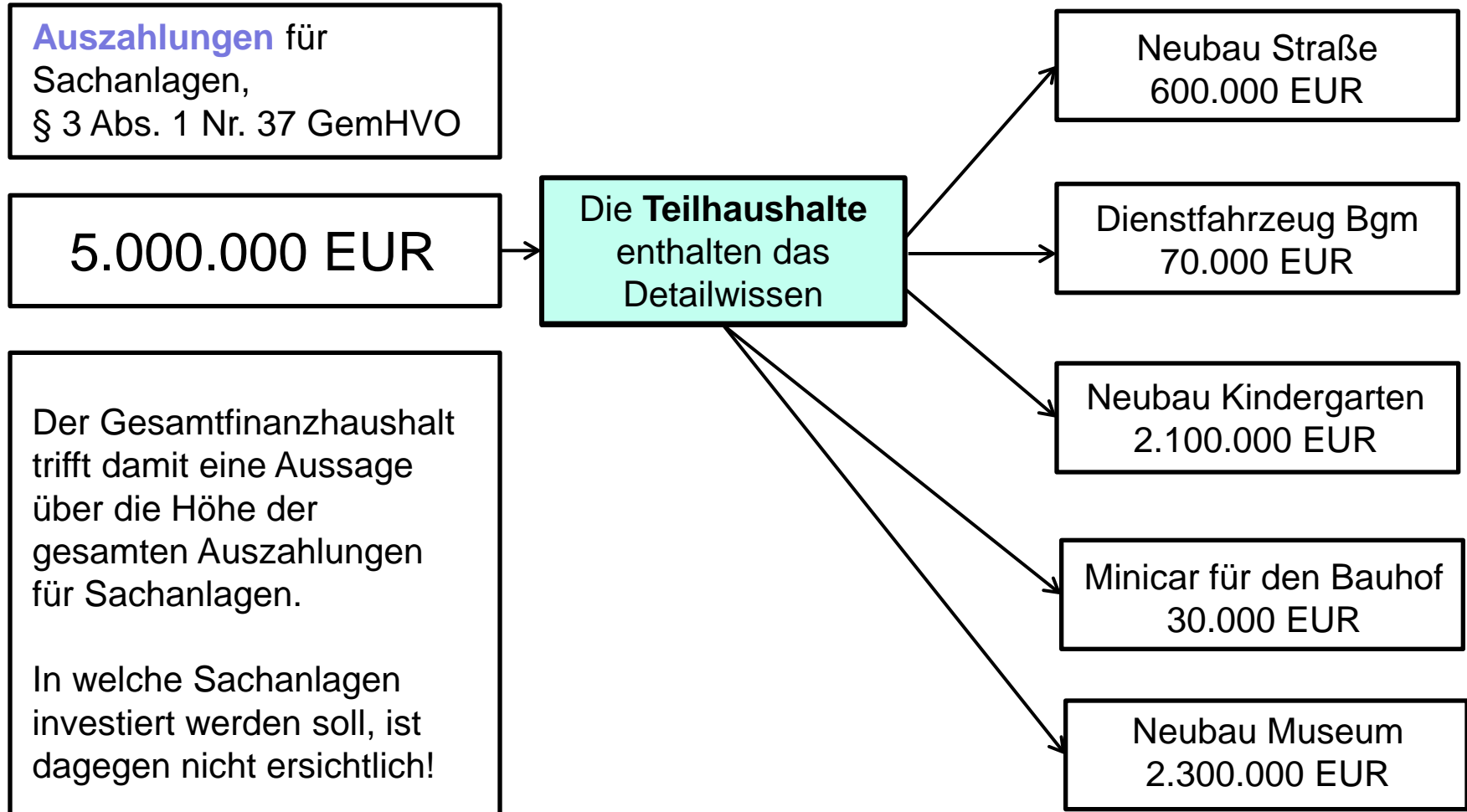
Der in § 96 Abs. 3 GemO normierte Grundsatz der Vollständigkeit stellt sicher, dass im Haushaltsplan alle Einrichtungen für ein Haushaltsjahr vorhanden sind.

Sämtliche Ermächtigungen werden in den Gesamthaushalten zusammengefasst und bilden damit die Summe beispielsweise aller Sach- und Dienstleistungen, aller Auszahlungen für Sachanlagen, aller Zuweisungen usw., die in einem Haushaltsjahr veranschlagt werden.

Die Gesamthaushalte bilden damit also eine äußere Struktur ab, die summarisch über alle Posten informiert. Für die Steuerung einer Verwaltung durch den Rat und den Bürgermeister sind sie dagegen zum großen Teil ungeeignet. Die Gesamthaushalte erlauben nämlich keine Antwort auf die Frage, **für was**, die Ermächtigungen eigentlich bereitstehen.

3. Teilhaushalte

3.1. Einführung



Gemäß § 4 Abs. 1 GemHVO ist der Haushalt angemessen (?) in **Teilhaushalte** zu gliedern.

Während der Ergebnis- und der Finanzhaushalt die Vorgänge auf der Gesamtebene abbildet, zeigen die Teilhaushalte den Ertrag/Aufwand bzw. Einzahlung und Auszahlung nach § 4 GemHVO in einer produktorientierten Einzelbetrachtung. Hierbei sind die „Zentralen Finanzdienstleistungen“ (z.B. Steuern, allg. Zuweisungen) in einem gesonderten Teilhaushalt darzustellen (§ 4 Abs. 3 GemHVO).

Die **Teilhaushalte sind zu untergliedern in** (§ 4 Abs. 7 GemHVO)

- einen Teilergebnishaushalt und
- einen Teilfinanzhaushalt.

Jeder **Teilhaushalt** bildet nach § 4 Abs. 8 GemHVO eine **Bewirtschaftungseinheit** (=Budget) und unterstützt damit eine flexible Bewirtschaftung.

Insbesondere:

§ 4 Abs. 2 GemHVO:

„Die Teilhaushalte sind produktorientiert zu gliedern.“

§ 4 Abs. 6 GemHVO:

„In jedem Teilhaushalt sind die wesentlichen Produkte, deren Auftragslage, Ziele und Leistungen zu beschreiben sowie Kennzahlen und Zielvorgaben anzugeben. Die Ziele und Kennzahlen sollen zur Grundlage der Gestaltung, der Planung, der Steuerung und der Erfolgskontrolle des jährlichen Haushalts gemacht werden.“

Beachte: § 21 GemHVO - Berichtspflicht

Für die Bildung von Teilhaushalten gibt es zwei Alternativen
(vgl. § 4 Abs. 2 GemHVO):

Alternative 1:

Teilhaushalte werden **produktorientiert** nach dem vorgegebenen
Produktrahmenplan – funktional – gebildet

oder

Alternative 2:

Teilhaushalte werden **produktorientiert** nach der örtlichen
Organisation – **institutionell – gebildet.**

Struktur der Teilhaushalte

§ 4 GemHVO, verbindliche Muster 8 und 9

Die Teilhaushalte gliedern sich jeweils in

- Auflistung der dem Teilhaushalt zugeordneten Produkte
- Teilergebnishaushalt (§ 4 Abs. 7 und 9 GemHVO); beachte Fußnote 1 Muster 8
- Teilfinanzhaushalt (§ 4 Abs. 7 und 11 GemHVO); beachte Fußnoten 3 und 4 Muster 8
- Einzeldarstellung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen mit maßnahmenbezogener Ausweisung von Verpflichtungsermächtigungen (§ 4 Abs. 12 und 13 GemHVO, Muster 9); beachte Fußnote 5 zu Muster 8
- Produktbeschreibungen der wesentlichen Produkte des Teilhaushalts (§ 4 Abs. 6 GemHVO); beachte Fußnote 6 zu Muster 8
- Erläuterungen (§ 4 Abs. 14 GemHVO)

3.2. Produktorientierung

Ein Grund für die Reform des Haushaltsrechts war auch die Ablösung der bisherigen Inputsteuerung auf die Outputsteuerung, ein System, das der Frage nachgeht, welche Wirkungen die eingesetzten Haushaltsmittel überhaupt erzielen. Hierfür wurde die Produktorientierung im Gemeindehaushaltsrecht verankert.

3.2.1. Produktdefinition

Ein Produkt ist eine Leistung oder eine Gruppe von Leistungen, für die von Stellen innerhalb und außerhalb der Verwaltung eine Nachfrage besteht und für die prinzipiell ein Entgelt entrichtet werden müsste.

Leistungen sind konkrete Arbeitsergebnisse einer Kommune, wie z.B. „amtliche Bekanntmachungen“, „Medienarbeit“ oder „Veranstaltungen und Aktionen“, die zu dem Produkt „Öffentlichkeitsarbeit“ zusammengefasst werden.

Leistungserbringer innerhalb der Kommune:

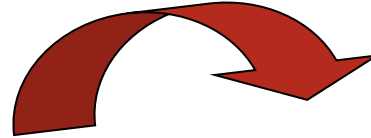
- Eigene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Dritte (z.B. Gutachter)

Abnehmer:

- externe Abnehmer, wie z.B. Bürger oder Unternehmen
- interne Abnehmer, d.h. andere Organisationseinheiten innerhalb der Verwaltung.

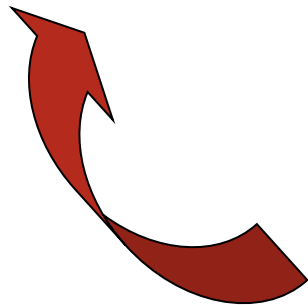
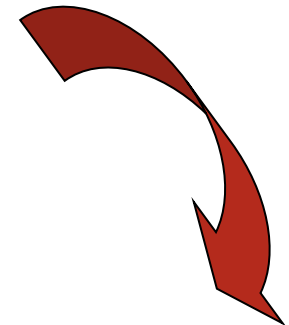
3.2.1. Produktdefinition

■ Wird als Output betrachtet



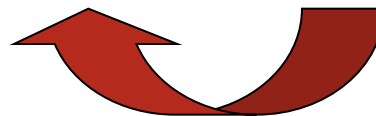
- **Das Produkt**
- ... ist eine Leistung oder eine Gruppe von Leistungen, für die von Stellen innerhalb oder außerhalb der Verwaltung eine Nachfrage besteht und für die prinzipiell ein Entgelt entrichtet werden müsste.

■ Ziel ist ein transparenter Leistungserstellungsprozess



■ Grundlage für die Zieldefinition

■ Orientiert sich im Rahmen eines Budgets



3.2. Produktorientierung

3.2.2 Darstellung des Outputs (§ 4 Abs. 6 GemHVO)

Beschreibungen in den Teilhaushalt

- die wesentlichen Produkte und deren Auftragsgrundlage,
- Ziele und Leistungen

Vorgaben in den Teilhaushalten

- Leistungsmengen und **Kennzahlen** zu Zielvorgaben anzugeben.

Die Ziele und Kennzahlen sollen zur Grundlage der Gestaltung, der Planung, der Steuerung und der Erfolgskontrolle des jährlichen Haushalts gemacht werden.

Der Gemeinderat ist über den Stand der Zielerreichung zu unterrichten (**Berichtspflicht**) - § 21 Abs. 1 GemHVO.

→ **Für die wesentlichen Produkte muss eine Produktbeschreibung erstellt werden.**

3.2.2. Darstellung des Outputs

Insbesondere die Zielbeschreibung führt oft ins Leere, weil bestimmte Anforderungen an die Formulierung von Zielen nur unzureichend beachtet werden.

Ein gewähltes Ziel soll

Spezifisch beschrieben und beziffert werden,

Messbar sein

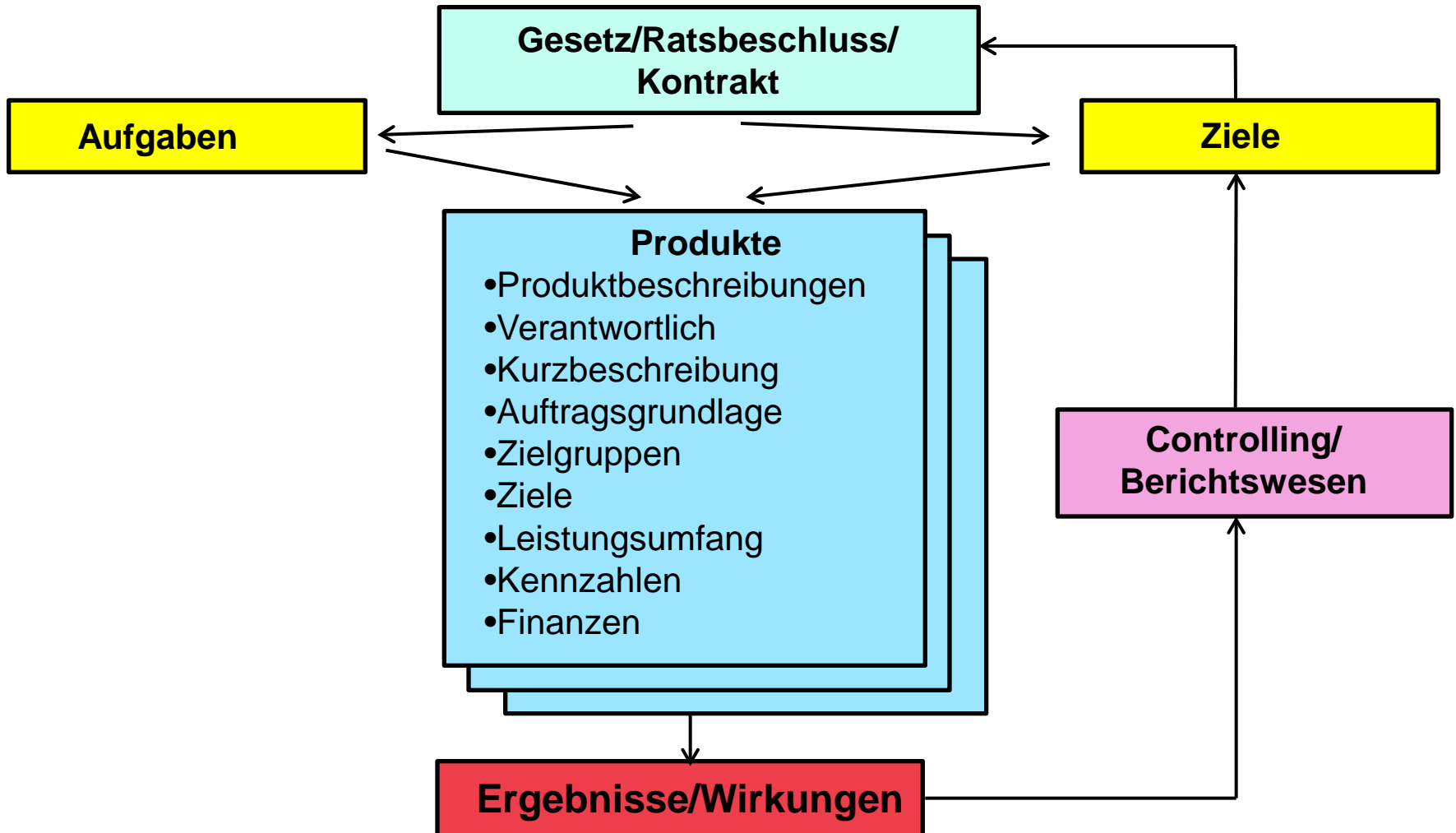
Attaktiv sein (mit der Zielerreichung soll eine deutliche und anspruchsvolle Verbesserung erreicht werden),

Realistisch sein,

Terminiert sein (Frist zur Zielerreichung)

Eine **Kennzahl** aus der Produktbeschreibung muss sich außerdem auf das jeweilige Ziel beziehen, da sonst die Messbarkeit nicht sicher gestellt ist.

3.2.2. Darstellung des Outputs

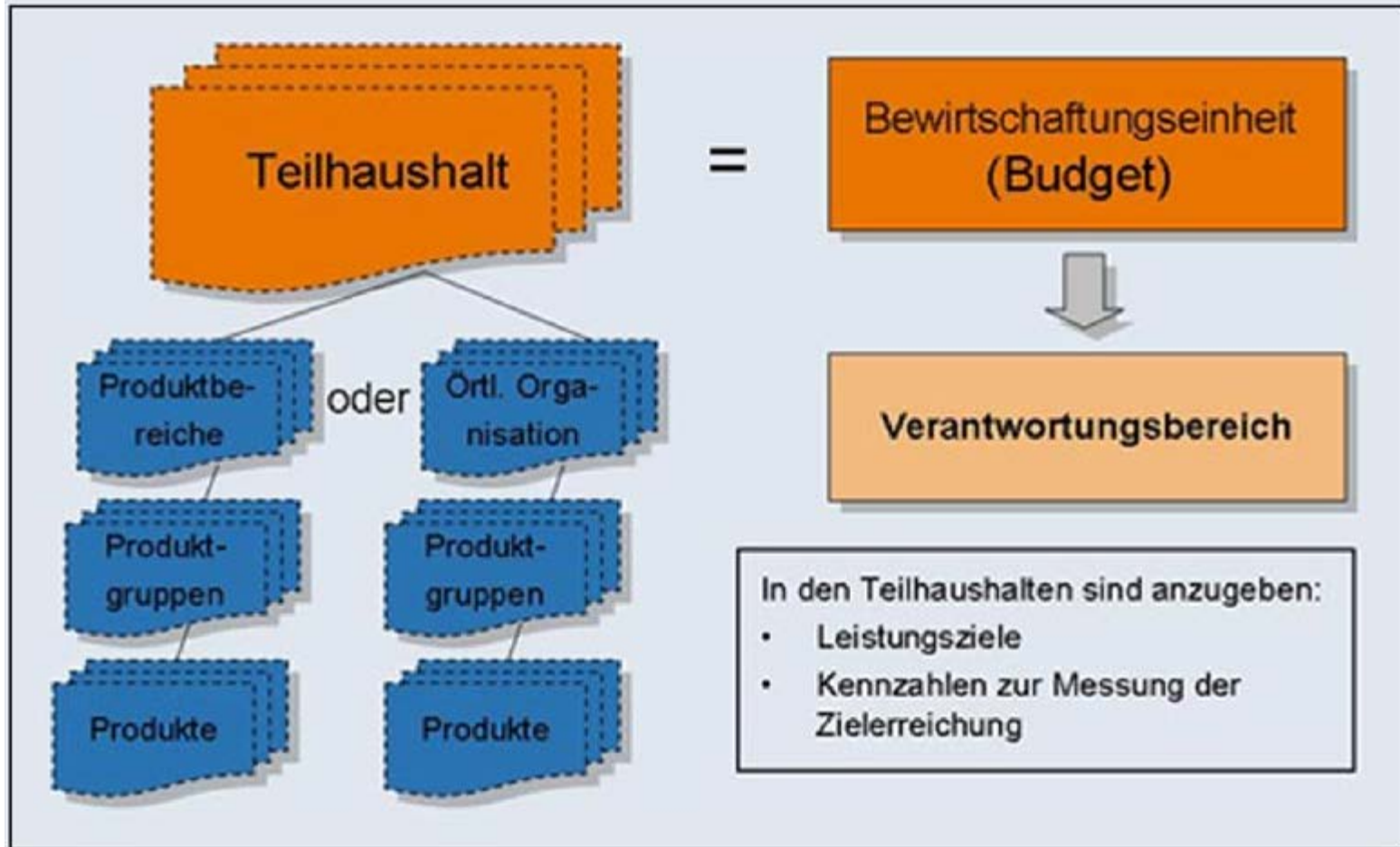


3.2.2. Darstellung des Outputs

Für das **Controlling** und die damit verbundenen Steuerungszwecke sowie zur interkommunalen Vergleichbarkeit soll das Ergebnis des Verwaltungshandelns transparent abgebildet werden.

In Verbindung zur Zielformulierung sind daher entsprechende Kennzahlen zu bilden, die den Grad der Zielerreichung messbar und nachvollziehbar machen bzw. Auskunft über die Qualität und Quantität der erbrachten Leistung geben.

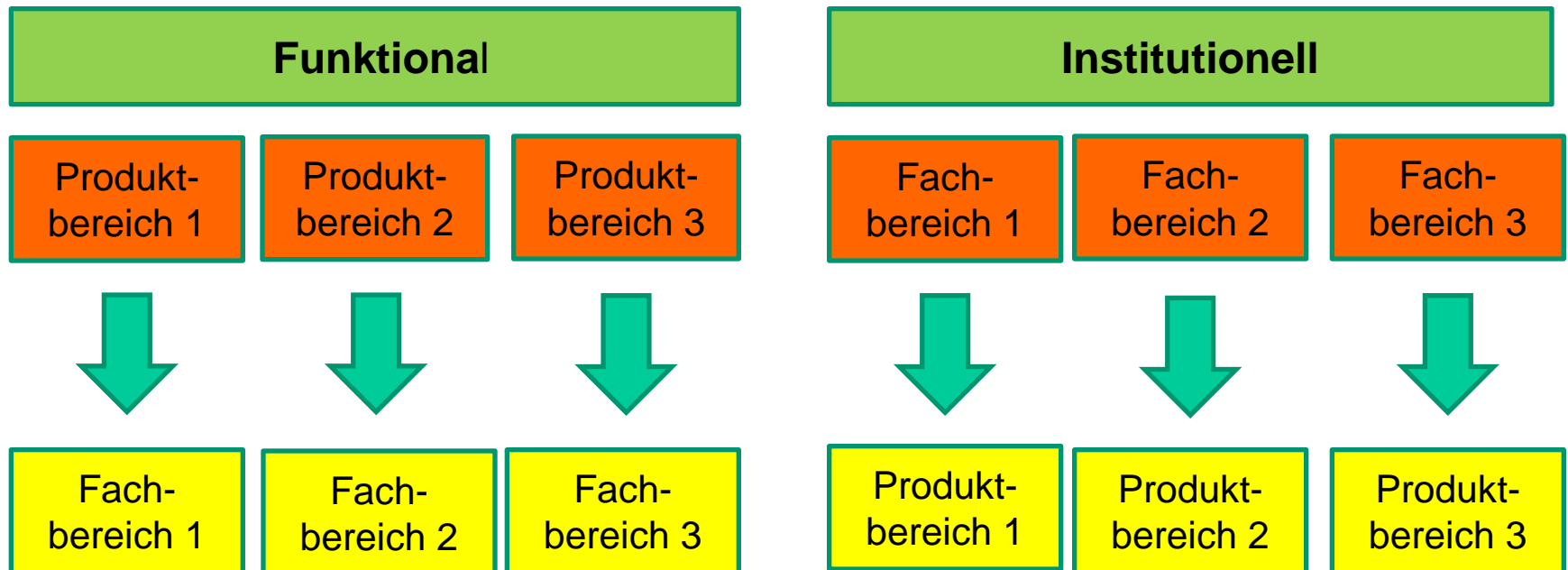
3.3. Bildung der Teilhaushalte



3.3. Bildung der Teilhaushalte

§ 4 Abs. 2 GemHVO:

Die Teilhaushalte sind produktorientier **funktional** nach dem Produktrahmenplan oder **institutionell** nach den örtlichen Organisation zu bilden.



3.3. Bildung der Teilhaushalte

Beide Alternativen haben Vor- und Nachteile:

Funktionale Gliederung:

- entspricht am ehesten dem Reformansatz Outputorientierung
- aus volks- und betriebswirtschaftlicher Sicht zu bevorzugen → (pol. Programmfunktion)
- ermöglicht und unterstützt interkommunale Vergleiche
- mangelnder Bezug zur Organisation

Institutionelle Gliederung:

- alle entscheidungsrelevanten Informationen werden für die jeweilige Organisationseinheit zusammenhängend dargestellt
- Verantwortungsstrukturen und Budgetierung lassen sich unmittelbar im Haushalt abbilden
- erschwert den interkommunalen Vergleich
- Organisationsveränderungen müssen im Haushaltsplan nachvollzogen werden und erschweren den Periodenvergleich

Dem Haushaltsplan sind als Anlagen beizufügen, die sich auf diese Thematik beziehen:

- Übersicht über die Teilhaushalte und die zugeordneten Produkte gem. Muster 10 § 4 Abs. 4 GemHVO
- Übersicht über die produktbezogenen Finanzdaten Muster 11 zu § 4 Abs. 5 GemHVO

Beachte außerdem: Pflichtteilhaushalt gem. § 4 Abs. 3 GemHVO

Beispiel Stadt Kaiserslautern

Das Teilprojekt „Eröffnungsbilanz/ Doppischer Produkthaushalt“ erarbeitete einige Vorschläge hierzu und es wurde Ende 2007 von der Projektgruppe entschieden, die Teilhaushalte bei der Stadtverwaltung Kaiserslautern **institutionell** zu gliedern.

Jedes Referat bildet nun einen eigenen Teilhaushalt und vereint die ihm unterstellten Produkte darin.

Alle Produkte innerhalb eines Teilhaushalts unterliegen der gegenseitigen Deckungsfähigkeit (§4 Abs. 8 GemHVO).

Die Bestimmungen der GemHVO geben weiter vor, dass der Hauptproduktbereich 6 („Allgemeine Finanzwirtschaft“) einen eigenen Teilhaushalt bilden muss (§4 Abs.3 GemHVO).

Der Haushalt der Stadtverwaltung KL ist in 18 Teilhaushalte untergliedert!

3.3. Bildung der Teilhaushalte

Teilhaushalte der Stadt Kaiserslautern

Produktplan (nach Teilhaushalten) der Stadt Kaiserslautern

Teilhaushalt	Referat	Produkt	Kostenträger	Bezeichnung
1	10			Organisationsmanagement
2	11			Referat 10
3	14			Personalwirtschaft
4	15			Referat 11
5	20			Rechnungsprüfung
6	21			Referat 14
7	30			Umwelt
8	37			Referat 15
9	40			Finanzen
10	41			Referat Finanzen
11	50			Kasse
12	51			Referat 21
13	55			Recht und Ordnung
14	61			Referat 30
15	63			Feuerwehr und Katastrophenschutz
16	65			Referat 37
17	66			Schulen
18	67			Referat 40
19				Kultur
				Referat 41
				Soziales
				Referat 50
				Jugend und Sport
				Referat 51
				Lastenausgleich
				Referat 55
				Stadtentwicklung
				Referat 61
				Bauordnung
				Referat 63
				Gebäudewirtschaft
				Referat 65
				Tiefbau
				Referat 66
				Grünflächen
				Referat 67
				Allgemeine Finanzwirtschaft und Beteiligungen

3.3. Bildung der Teilhaushalte

Beispiel: Teilhaushalt Referat 10

Produktplan (nach Teilhaushalten) der Stadt Kaiserslautern				
Teilhaushalt	Referat	Produkt	Kostenträger	Bezeichnung
1	10			Organisationsmanagement
				Referat 10
		1110		Verwaltungssteuerung
			11101	Verwaltungsführung
			11102	Unterstützung der Verwaltungsführung
		1112		Öffentlichkeitsarbeit
			11121	Öffentlichkeitsarbeit
			11122	Städtepartnerschaften
			11123	Internet
		1113	11131	Gremien, Ratsverwaltung
		1115	11151	Gleichstellung
		1130	11301	Organisation
		1143	11431	Informations- und Kommunikationstechnik (IuK)
		1144		Sonstige zentrale Dienste
			11441	Druckerei
			11442	Hauptkanzlei
			11443	Servicecenter
			11444	Zentrale Beschaffung
		1161	11611	Beteiligungsmanagement
		1210		Statistik und Wahlen
			12101	Durchführung von Statistiken
			12102	Kommunalwahl
			12103	Europawahl
			12104	Bundestagswahl
			12105	Ausländerbeiratswahl
		1223	12231	Bürgercenter
		4140	41401	Sozialversicherungswesen und Behindertenberatung
		5750	57501	Kommunale Tourismusförderung/Auskunftstelle für Fremdenverkehr
		5751		Durchführung von Kommunal- und Fremdveranstaltungen
			57511	Organisation/Abwicklung von Besichtigungstouren, Tagungen und Kongressen
			57512	KL On ICE
			57513	Altstadtfest
			57514	Swinging Lautern
			57515	Volksparkkonzerte
			57516	Nato Musik Festival

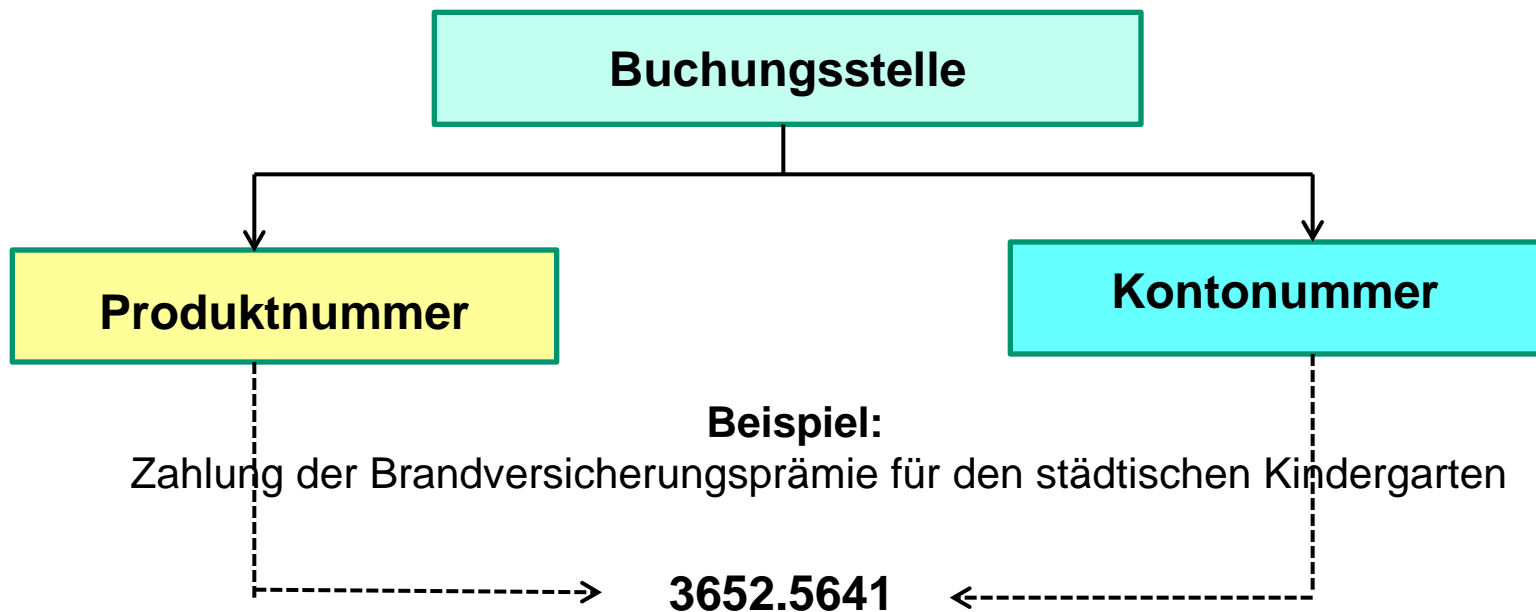
3.4. Struktur der Teilhaushalte

Die Teilhaushalte gliedern sich jeweils in:

- Auflistung der dem Haushalt zugeordneten Produkte
- Teilergebnishaushalt (§ 4 Abs. 7 und 9 GemHVO); beachte Fußnote 1 Muster 9b
- Teilfinanzhaushalt (§ 4 Abs. 7 und 11 GemHVO); beachte Fußnoten 3 und 4 Muster 9b
- Einzeldarstellung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen mit maßnahmebezogener Ausweisung von Verpflichtungsermächtigungen (§ 4 Abs. 12 und 13 GemHVO, Muster 9); beachte Fußnote zu Muster 9b
- Produktbeschreibungen der wesentlichen Produkte des Teilhaushalts (§ 4 Abs. 6 GemHVO); beachte Fußnote 6 zu Muster 9b
- Erläuterungen (§ 4 Abs. 14 GemHVO)
Beachte insb. Haushaltsvermerke gem. §§ 15 bis 17 GemHVO

3.5. Bildung von Buchungsstellen

Die Verbindung von Produkt und Kontonummer erlaubt eine eindeutige Zuordnung eines Geschäftsvorfalles sowohl nach **Produkt (Output)** als auch nach der **Art der Aufwendung/Auszahlung**.



3.5. Bildung von Buchungsstellen

Übung:

Bilden Sie für die nachfolgenden Ein- und Auszahlungen die Buchungsstellen:

1. Entgelte für Beschäftigte
 - der Personalabteilung
 - der Stadtkasse
 - der Grundschule (ohne ...)
 - des Kindergartens
2. Grundsteuer B
3. Straßenreinigungsgebühren
4. Stromkosten für das Bürgerhaus
5. Leasingrate für Kopieranlage Hausdruckerei
6. Zinserträge aus einer Festgeldanlage bei der Sparkasse
7. Eintrittsgelder (privatrechtlich) für Konzertveranstaltungen
8. Dachreparatur Hallenbad
9. Telefongebühren für Feuerwehrhaus

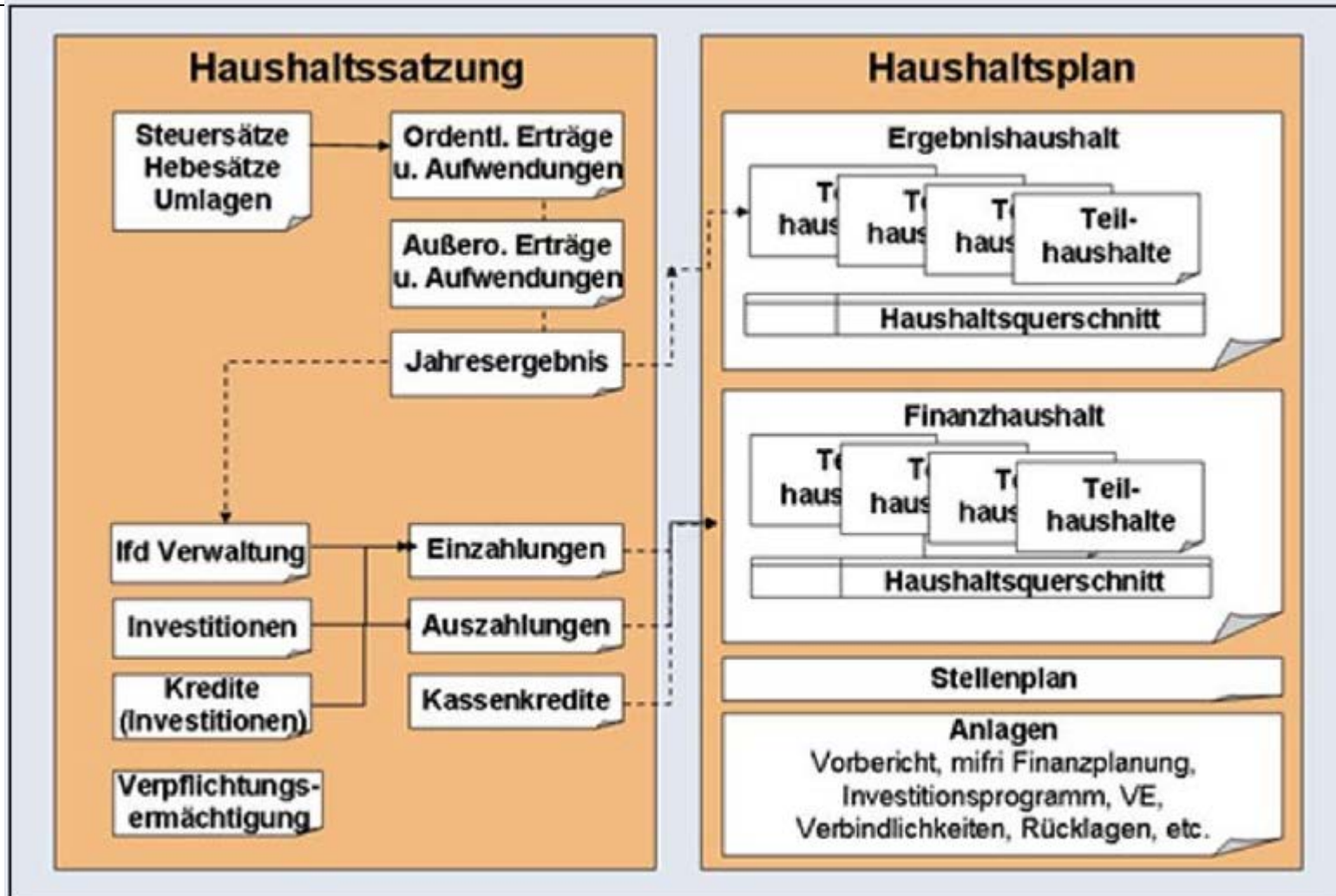
4.1. Rechtsnatur und Bedeutung

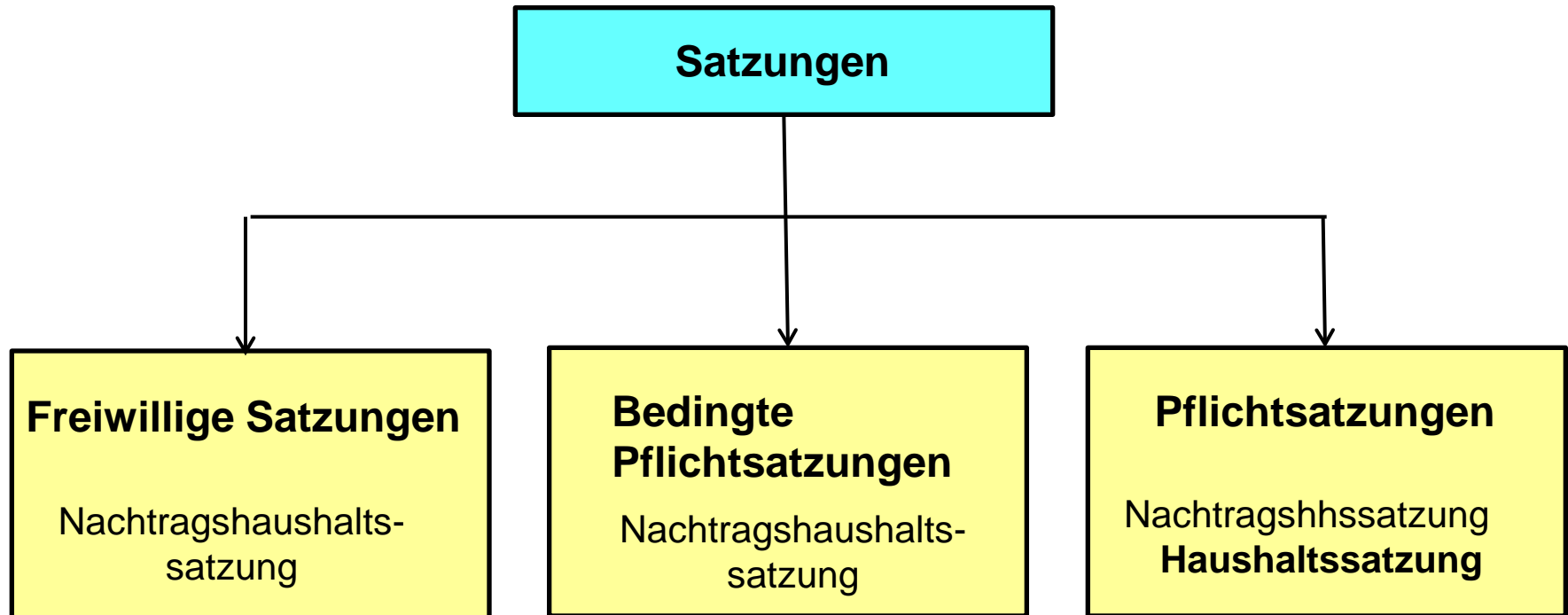
Die Gemeinden haben im Rahmen ihrer Finanzhoheit als Ausfluss der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie (Art. 28 Abs. 2 GG, Art. 49 LV) das Recht, ihre Erträge und Einzahlungen eigenständig zu erheben und sie selbstverantwortlich zu verwenden (= eigenverantwortliche Haushaltswirtschaft).

Die GemO enthält in den §§ 24 ff GemO allgemeine Regelungen zum Satzungsrecht.

Daneben wurden durch den Gesetzgeber in den §§ 95 ff GemO besondere Regelungen über die Haushaltssatzung getroffen.

4. Haushaltssatzung / Haushaltsplan





4.2. Besonderheiten der Haushaltssatzung

Die Haushaltssatzung ist eine Pflichtsatzung der Gemeinde gem. § 95 Abs. 1 GemO. Nach § 95 Abs. 5 S.1 i.V.m. § 95 Abs. 6 GemO tritt sie immer zum 1. Januar des Haushaltjahres in Kraft, d.h. es ist auch ein rückwirkendes Inkrafttreten möglich. Die Haushaltssatzung ist bei der Aufsichtsbehörde **vorlagepflichtig**, § 97 Abs. 1 S.1 GemO.

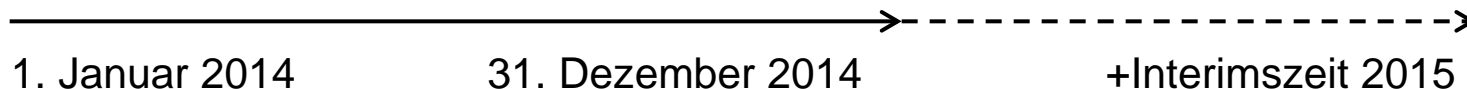
4.2.1. Zeitliche Besonderheiten

Gem. 95 Abs. 1 S. 1 GemO hat die Haushaltssatzung nur eine begrenzte Geltungsdauer von einem Jahr (= Planungsgrundsatz der Jährlichkeit bzw. Ausführungsgrundsatz der zeitlichen Bindung).

Ausnahmen:

a) § 102 Abs. 3 GemO

Verpflichtungsermächtigungen gelten auch über das Jahr hinaus, wenn die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung nicht pünktlich zum 1. Januar erfolgt.

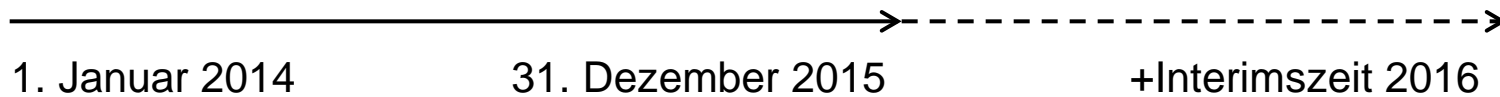


4.2.1. Haushaltssatzung – Zeitliche Besonderheiten

b) § 103 Abs. 3 GemO

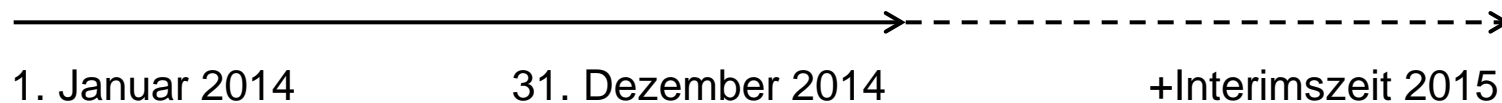
Auch **Investitionskreditermächtigungen** gelten nicht jährlich. Entsprechende Regelungen finden sich in § 103 Abs. 3 GemO.

(Kreditermächtigung gilt bis Ende des auf das HH-Jahr folgende HH-Jahr, ggf. weiter bis zur öffentlichen Bekanntmachung der HH-Satzung des übernächsten Jahres).



c) § 105 Abs. 2 S. 2 GemO

In der Haushaltssatzung ist auch der Höchstbetrag der **Kredite zur Liquiditätssicherung** anzugeben. Diese Ermächtigung gilt ebenfalls fort, bis die Haushaltssatzung des nächsten Haushaltsjahres öffentlich bekannt gemacht wird.



4.2.1. Haushaltssatzung – Zeitliche Besonderheiten

d) Übertragbarkeit, § 17 GemHVO → s. dort

Annex:

„Doppelhaushalt“

Keine Ausnahme vom Grundsatz der Jährlichkeit ist ein so genannter Doppelhaushalt.

Die Haushaltssatzung kann auch Festsetzungen **für zwei Jahre enthalten**, vgl. § 95 Abs. 5 S. 2 und § 7 GemHVO. Dabei handelt es sich um eine reine Möglichkeit, deren Umsetzung den Kommunen überlassen ist.

Die Festsetzungen müssen aber nach Jahren getrennt erfolgen, d.h. die Festsetzungen gelten gleichwohl jeweils vom 1.1 bis 31.12. Daher handelt es sich nicht um eine Ausnahme vom Grundsatz der Jährlichkeit.

4.2.2. Genehmigungspflicht

Die Haushaltssatzung bedarf in Teilen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Gem. § 95 Abs. 4 GemO gibt es zwei genehmigungspflichtige Teile:

a) § 95 Abs. 4 Nr. 1 GemO

Wenn die Auszahlungen, die aus einer **Verpflichtungsermächtigung** in künftigen Jahren kreditfinanziert werden müssen, ist die VE ebenfalls genehmigungspflichtig.

a) § 95 Abs. 4 Nr. 2 GemO, § 103 Abs. 2 GemO

Genehmigungspflichtig sind auch die Investitionskredite. Dazu zählen nicht zinslose Kredite und nicht Kredite, die zur Umschuldung aufgenommen werden. Grundsätzlich bedarf es einer Gesamtgenehmigung und nicht etwa einer Genehmigung für jeden einzelnen Kredit.

4.3. Inhalt der genehmigungspflichtigen Teile

Die Inhalte der Haushaltssatzung ergeben sich aus § 95 Abs. 2-3, aus den §§ 25-27 Landesfinanzausgleichsgesetz (LAFG), der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung sowie dem verbindlichen Satzungsmuster, S. 318.503 der Vorschriftensammlung.

4.3.1. Pflichtinhalte

- a) § 95 Abs. 2 Nr. 1 a) – c) GemO
- b) Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für **Investitionen**, ohne Umschuldungen, § 95 Abs. 2 Nr. 1 d) GemO.

Beachte:

- Gesamtbetrag der Investitionskredite (ohne zinslose Darlehen) bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- Aufsichtsbehörde prüft insb., ob die allg. HH-Grundsätze und die besonderen Planungsgrundsätze beachtet wurden sowie die Gewährleistung der dauernden Leistungsfähigkeit der Kommune, § 103 Abs. 2 GemO (geordnete Haushaltswirtschaft), vgl. auch VV Nr. 2.3 und 4 zu § 103 GemO
- **Umschuldungen** (=Begründung einer neuen Schuld zur Begleichung einer bestehenden Schuld) bedürfen **keiner** Genehmigung der Aufsichtsbehörde

4.3. Inhalt der genehmigungspflichtigen Teile

- c) Gesamtbetrag der geplanten Verpflichtungsermächtigungen (VE) ist in Haushaltssatzung aufzunehmen, § 95 Abs. 2 Nr. 1 e) GemO.
VE ist genehmigungspflichtig, wenn:
- Auszahlungen, zu denen die VE später führt, kreditfinanziert werden müssen.
 - Wird VE genehmigt, muss die Aufsichtsbehörde auch die zur Erfüllung der Verpflichtung erforderlichen Investitionskredite genehmigen (= präjudizierende Wirkung; Selbstbindung der Aufsichtsbehörde.
- d) Neben dem Gesamtbetrag der Investitionskredite ist auch der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung; § 95 Abs. 2 Nr. 2 GemO i.V.m. § 105 Abs. 2 GemO.

Beachte:

Ortsgemeinden dürfen keine Kredite zur Liquiditätssicherung aufnehmen, da die Kassengeschäfte durch die Verbandsgemeinde wahrgenommen werden, § 68 Abs. 4, § 68 Abs. 1 S. 2 GemO sowie VV Nr. 4 zu § 105 GemO. Die HH-Satzung der VG muss daher eine Ermächtigung enthalten, die ausreicht, die Zahlungsfähigkeit aller Ortsgemeinden zu gewährleisten. Entstehende Zinsen sind von der Ortsgemeinde zu tragen.

- e) Realsteuerhebesätze, § 95 Abs. 2 Nr. 3 GemO

4.3. Inhalt der genehmigungspflichtigen Teile

- f) In der HH-Satzung ist die Höhe der voraussichtliche Höhe des Eigenkapitals des Vorvorjahres, des Vorjahres und des Haushaltsjahres jeweils zum Bilanzstichtag darzustellen; § 95 Abs. 3 GemO

Das Eigenkapital ist eine Größe, die die Verfassung der Kommune transparent zum Ausdruck bringt und das Finanzgebaren darstellen kann. Dieser Vorschrift kommt daher im Wesentlichen eine Warnfunktion zu, s. auch VV Nr. 3 zu § 95 GemO.

- g) Die HH-Satzung enthält auch die Umlagesätze der umlageerhebenden Körperschaften.
- § 25 Abs. 2 LFAG: Kreisumlage
 - § 26 LFAG: Verbandsgemeindeumlage
 - § 27 Abs. 2 LFAG: Bezirksverbandsumlage
- h) Beachte auch Festsetzungen für Eigenbetriebe gem. § 15 Abs. 4 EigAnVO und VV Nr. 1 zu § 95 GemO

4.3.2. Kann-Inhalte

Nach § 95 Abs. 2 S. 2 GemO können in die HH-Satzung weitere Inhalte aufgenommen werden. Sie sind exemplarisch in der VV Nr. 2 zu § 95 GemO aufgezählt.

4.4. Verfahren bis zum Zustandekommen der Haushaltssatzung

4.4.1. Verwaltungsinterne Verfahrensschritte

- a) Die Verwaltung erarbeitet einen Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans; i.d.R. in der Finanzverwaltung
- b) Grundsätzlich Vorberatungen in Ausschüssen oder Ortsbeiräten
- c) Beratung und Beschlussfassung von Haushaltssatzung und Haushaltsplan im Gemeinderat

Beachte:

- Der Gemeinderat kann die Entscheidung über Haushaltssatzung und Haushaltsplan nicht an einen Ausschuss delegieren (§ 32 Abs. 2 Nr. 1 und 2 GemO)
- Die Beschlussfassung erfolgt in öffentlicher Sitzung gem. § 24 Abs. 2 GemO

4.3. Inhalt der genehmigungspflichtigen Teile

4.4.2. Beteiligung der Aufsichtsbehörde

- a) Die vom Gemeinderat beschlossene HH-Satzung ist vor der öffentlichen Bekanntmachung der Aufsichtsbehörde vorzulegen, § 97 Abs. 1 S.1, 1. HS GemO-

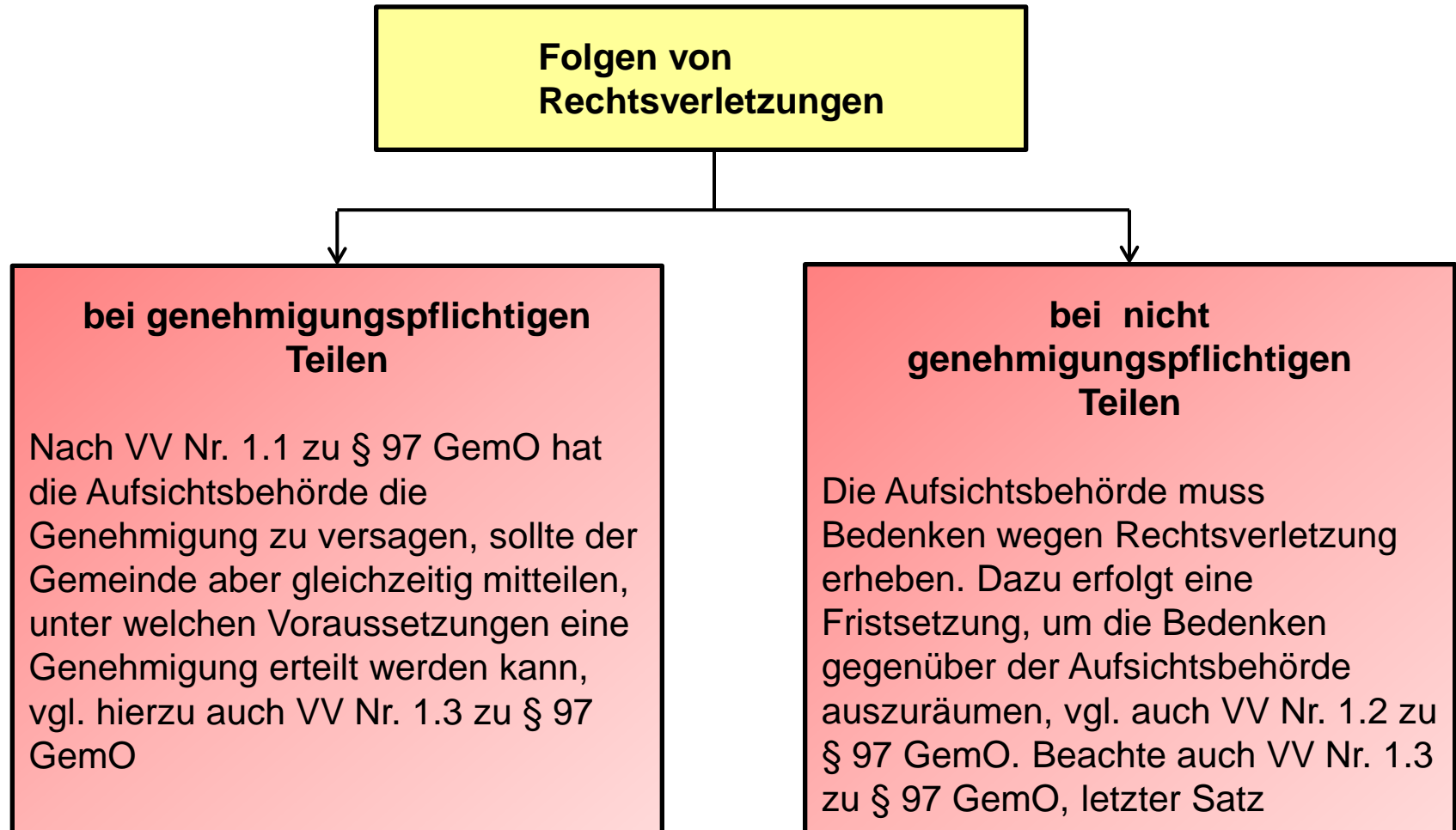
Dies hat bis zum 30.11. des HH-Vorjahres zu erfolgen, § 97 Abs. 1. S 1, 2. HS GemO.

Es handelt sich um eine reine Ordnungsvorschrift.

Die Aufsichtsbehörde prüft, ob HH-Satzung und HH-Plan mit geltendem Recht in Einklang steht, VV Nr. 1. S.2 zu § 97 GemO.

- b) Beachte auch:
Teilweise Genehmigungspflicht gem. § 95 Abs. 4 GemO

4.4.2. Beteiligung der Aufsichtsbehörde



4.4.3. Öffentliche Bekanntmachung

Der Bürgermeister muss nach der Beteiligung der Aufsichtsbehörde die Haushaltssatzung ausfertigen.

Erst dann kann sie öffentlich bekannt gemacht werden.

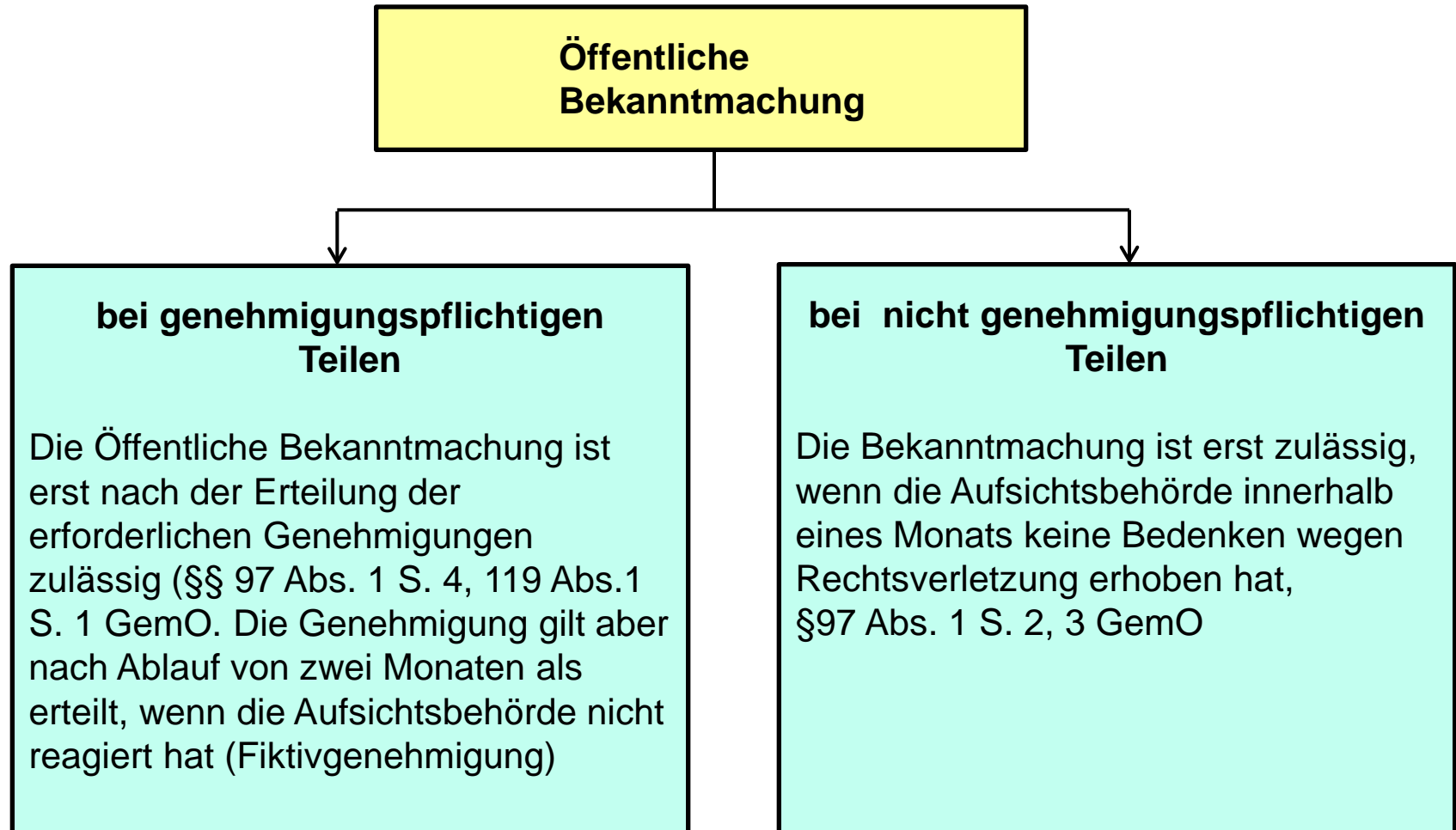
Auch hier ist zu unterscheiden, ob die Haushaltssatzung genehmigungspflichtig ist oder nicht.

→ **siehe nächste Folie**

Die Satzung ist mit dem Haushaltsplan gem. § 97 Abs. 2 GemO an sieben Werktagen nach der öffentlichen Bekanntmachung öffentlich auszulegen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 24 und 27 GemO

4.4.3. Öffentliche Bekanntmachung



4.5. Interimswirtschaft, § 99 GemO^{prüfen} „haushaltslose Zeit“

In der Praxis kann es vorkommen, dass die Haushaltssatzung nicht pünktlich zum 30. November des Vorjahres der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden und damit nicht zum 1. Januar in Kraft treten kann.

= Verletzung des Grundsatzes der Vorherigkeit

Hierfür hat der Gesetzgeber als Konsequenz aus dem Grundsatz der Jährlichkeit auch ein nicht rechtzeitiges in Kraft Treten der Haushaltssatzung geregelt.

Hierbei spricht man von der „vorläufigen Haushaltsführung“, der so genannten Interimszeit; siehe § 99 GemO.

4.5. Interimswirtschaft „haushaltslose Zeit“

Gemäß § 99 GemO darf die Gemeinde bis zur Bekanntmachung der Haushaltsatzung nur

- Aufwendungen tätigen und Auszahlungen leisten, zu deren Leistung sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Fortführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind; sie darf insbesondere ihre Investitionstätigkeit, für die im FinanzHH des Vorjahres Haushaltsansätze oder Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen waren, fortsetzen,
- Abgaben nach den Sätzen des Vorjahres erheben
ACHTUNG. § 16 Abs. 3 GewStG, § 25 Abs. 3 GrStG, § 28 LFAG
- mit (Einzel-) Genehmigung der Aufsichtsbehörde Investitionskredite bis zu einem Viertel der in der Haushaltssatzung des Vorjahres festgesetzten Investitionskredite aufnehmen,
- Personalwirtschaft im Rahmen des Stellenplans des Vorjahres betreiben.

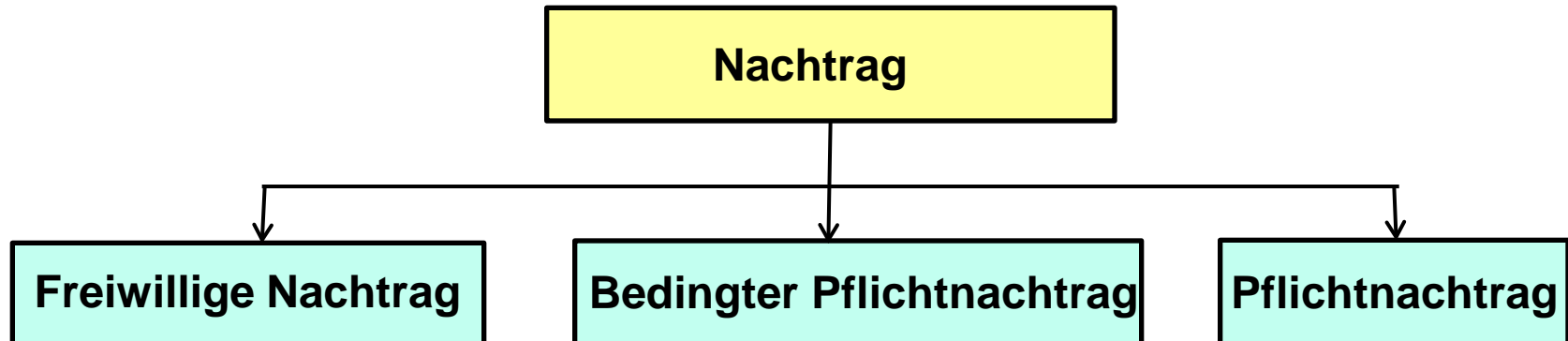
4.5. Interimswirtschaft „haushaltslose Zeit“

Ermächtigungen der vorläufigen Haushaltsführung aus generellen Ausnahmen zum Grundsatz der Jährlichkeit, die auch bei Vorliegen einer gültigen HH-Satzung bestehen:

- Umschuldungen, weil nicht Teil der Kreditermächtigung (§95 Abs. 2 d GemO)
- Verpflichtungsermächtigungen des Vorjahres (§ 103 Abs. 3 GemO)
- Kreditermächtigung des Vorjahres (§ 103 Abs. 3 GemO)

Kreditermächtigungen aus Vorjahren, die noch nicht in Anspruch genommen sind, gelten danach alle bis zum Ende des Haushaltsfolgejahres bzw. bis zum Ende der darauf folgenden Interimszeit.

- Ermächtigung zur Aufnahme von Liquiditätskrediten des Vorjahres (§ 105 Abs. 2 GemO)
- Übertragbarkeit nach § 17 GemHVO (Übertragungsbeschluss gemäß § 17 Abs. 5 S.1 GemHVO)



- Die Haushaltssatzung kann bis Ende des Haushaltsjahres durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden, § 98 Abs. 1 GemO.
- Sämtliche Bestimmungen über die Haushaltssatzung gelten analog, § 98 Abs. 1 S. 2 GemO.
- Das Verfahren zum Erlass der Haushaltssatzung ist so rechtzeitig in Gang zu setzen bzw. zum Abschluss zu bringen, dass die Nachtragshaushaltssatzung noch vor Ende des Haushaltsjahres bekannt gemacht werden kann, vgl. auch VV Nr. 1 zu § 98 GemO.

4.6.1. Freiwilliger Nachtrag

Dem Gemeinderat ist es jederzeit unbenommen – solange es sich nicht um Fälle des § 98 Abs. 2 GemO handelt – die Haushaltssatzung durch einen Nachtrag zu ändern, der dann bis zum 31. Dezember bekannt gemacht werden muss.

4.6.2. Bedingter Pflichtnachtrag

In folgenden Fällen ist eine Nachtragshaushaltssatzung bedingt erforderlich:

- bei jeder Änderung von Paragrafen der Haushaltssatzung selbst, z. B. Gesamtbetrag der VE, Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung usw. Sollen jedoch die Realsteuerhebesätze verändert werden, so muss der Ratsbeschluss hierüber bis spätestens 30. Juni gefasst sein, vgl. § 16 Abs. 3 GewStG, § 25 Abs. 3 GrdStG.
- bei jeder Änderung oder Ergänzung von Haushaltsvermerken im Haushaltsplan.
- jede Aufstockung von Verfügungsmitteln des Bürgermeisters, da nach § 11 GemHVO keine flexible Mittelbewirtschaftung zugelassen ist und dementsprechend andere Möglichkeiten ausgeschlossen sind.
- bei Änderung von Zielen und Kennzahlen

4.6.3. Pflichtnachtrag

Die Verpflichtung einer Gemeinde, eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, ergibt sich aus § 98 Abs. 2 GemO:

a) § 98 Abs. 2 Nr. 1 GemO: „betrifft Ergebnishaushalt“

= Entstehen eines erheblichen Fehlbetrages oder wesentlicher Anstieg eines bereits bestehenden Fehlbetrages, was durch die Änderung der Haushaltssatzung vermieden werden kann.

b) § 98 Abs. 2 Nr. 2 GemO: „betrifft Finanzhaushalt“

= Entstehen eines erheblichen Finanzierungsdefizits, so dass Investitionskredite nicht mehr planmäßig getilgt werden können bzw. eine wesentliche Erhöhung einer bereits bestehenden Deckungslücke und dies durch eine Änderung der Hauptsatzung vermieden werden kann. (Beispiel: Einzahlungen fallen aus)

c) § 98 Abs. 2 Nr. 3 GemO: „betrifft Ergebnis- und Finanzhaushalt“

= über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen/Gesamtauszahlungen erheblich sind.

4.6.3. Pflichtnachtrag

d) **§ 98 Abs. 2 Nr. 4 GemO:** „betrifft **Ergebnishaushalt**“

= Wenn außerplanmäßig Auszahlungen für Investitionen geleistet werden sollen.

e) **§ 98 Abs. 2 Nr. 5 GemO:** „betrifft **Finanzhaushalt**“

= bei Abweichungen im Stellenplan, § 5 GemHVO

Erheblichkeits- und Geringfügigkeitsgrenze:

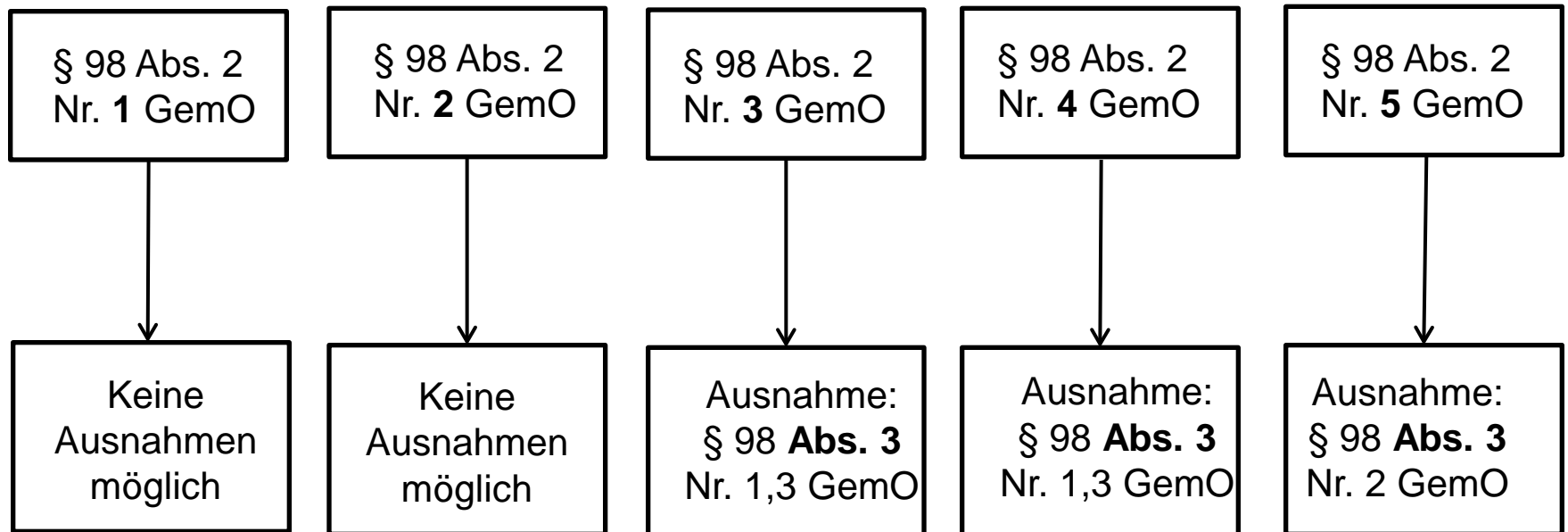
- Können vom Gemeinderat festgesetzt werden, § 95 Abs. 2 S. 2 GemO
- Siehe auch VV Nr. 2.2 zu § 95 GemO

Ausnahmen:

- Für § 98 Abs. 2 Nr. 1 und 2 GemO sind keine Ausnahmen vorgesehen
- Für die übrigen Fälle hat der Gesetzgeber jedoch Grenzen definiert, die den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung entbehrlich machen

4.6. Nachtragshaushaltssatzung - Pflichtnachtrag

Ausnahmen vom Pflichtnachtrag



a) § 98 Abs. 3 Nr. 1 GemO

(1) Es muss sich um eine Auszahlung für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen

oder

(1) um eine Auszahlung/Aufwand für Instandsetzung von Bauten oder Anlagen handeln

(2) Die Auszahlung/der Aufwand muss geringfügig

oder

(2) **unabweisbar** sein

= wenn die Gemeinde aufgrund rechtlicher oder faktischer Zwänge weder sachlich noch zeitlich eine Handlungsalternative hat.

Lt. BVerfG (25.5.1977, 2 BVE 1/74) muss dies so eilbedürftig sein, dass die Einbringung eines Nachtragshaushalts oder schließlich die Verschiebung bis zum regelmäßigen Haushalt bei vernünftiger Beurteilung der jeweiligen Lage als nicht mehr vertretbar anerkannt werden kann.

4.6. Nachtragshaushaltssatzung - Ausnahmen vom Pflichtnachtrag

b) § 98 Abs. 3 Nr. 2 GemO

Eine Nachtragshaushaltssatzung ist nicht erforderlich, wenn die Veränderungen gegenüber dem Stellenplan aus Tariferhöhungen, Besoldungserhöhungen oder aufgrund rechtskräftiger Urteile erforderlich werden.

c) § 98 Abs. 3 Nr. 3 GemO

- (1) Es muss sich um Einzahlungen oder Auszahlungen aus Investitionstätigkeit handeln
- (2) Diese müssen aufgrund des Gesetzes zur Umsetzung von Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder getätigt werden (=Zukunftsinvestitionsgesetz).

Diese hiervon erfassten Maßnahmen ergeben sich insb. aus § 3 ZuInvG (Förderbereiche), so z. B. Einrichtungen der frühkindlichen Infrastruktur, Schulinfrastruktur, Krankenhäuser, Städtebau u. dgl.

5.1. Haushaltsrechtliche Behandlung von Investitionen

Der Investitionsbegriff hat im Kommunalen Haushalt eine erhebliche Bedeutung. Wenn es sich bei bestimmten Vorgängen um Investitionen handelt, müssen diese haushaltsrechtlich besonders behandelt werden, da es wichtig ist, dass die Investitionstätigkeit einer Kommune und damit evtl. verbundene Kreditaufnahmen im Haushalt bzw. in der Haushaltsrechnung besonders nachgewiesen werden (vgl. hierzu auch die Ausführungen zum Finanzhaushalt) müssen.

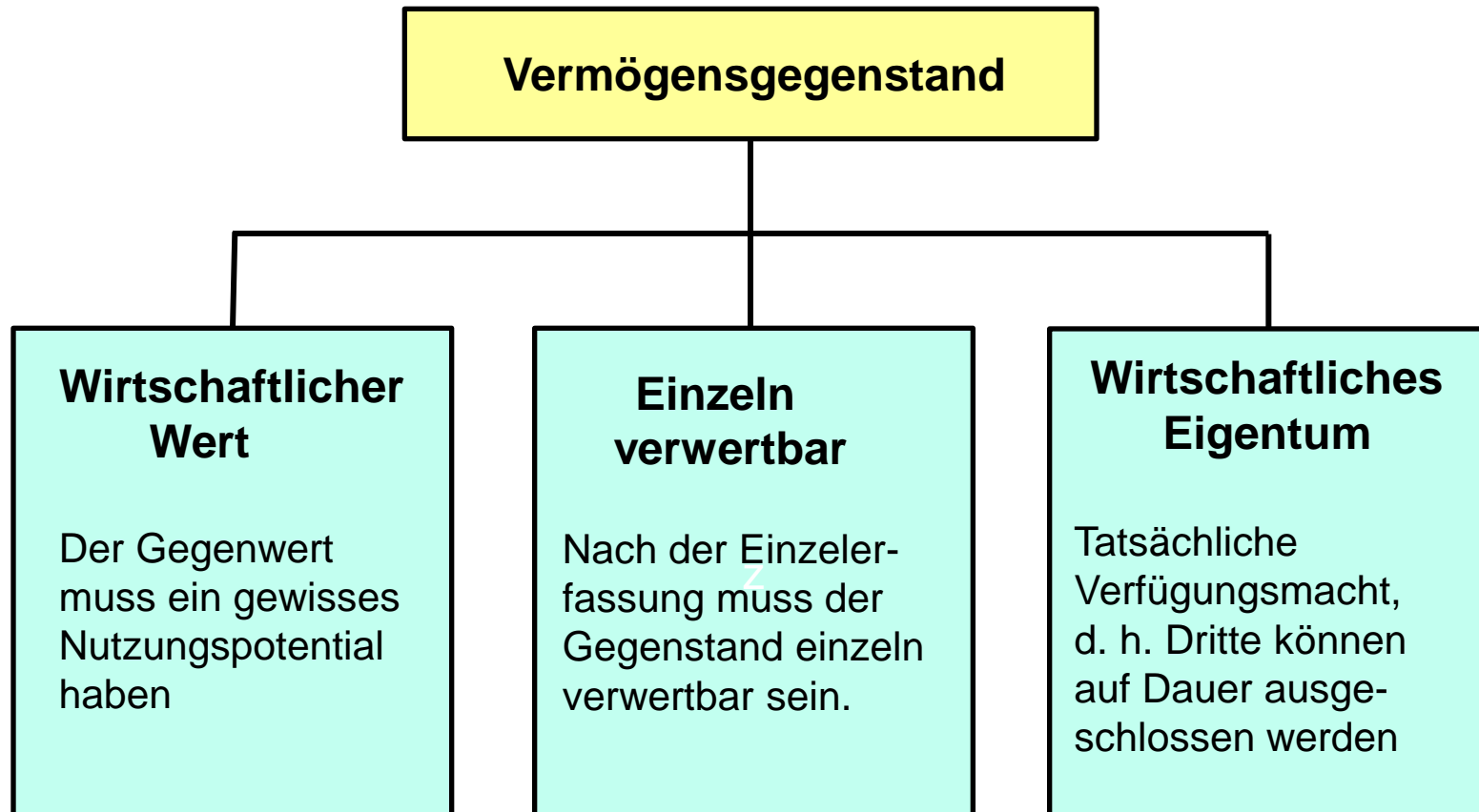
Der Investitionsbegriff hat insbesondere Gewicht bei:

- Der Bemessung des Kreditvolumens nach § 103 GemO
- Der Einzeldarstellung in den Teilhaushalten nach § 4 Abs. 12 GemHVO
- Sowie unterschiedlichen Abgrenzungsproblematiken für die Zuordnung in den Ergebnis- oder Finanzhaushalt.

Unter **Investitionen** sind die Auszahlungen für die Veränderung des Anlagevermögens zu verstehen.

5.1.1. Vermögensgegenstand

Der Begriff des Vermögensgegenstandes lehnt sich an den des Haushaltsrechts an. Er ist nicht klar definiert. Insbesondere drei Merkmale müssen aber nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung für Kommunen zutreffen.



5.1.2. Finanzanlagevermögen und Sachanlagevermögen

Die entsprechenden Arten von Vermögensgegenständen können der Bilanzgliederung aus § 47 Abs. 4 Nr. 1.2 und Nr. 1.3 entnommen werden. Wichtig sind insbesondere die Sachanlagen.

Beispiele:

1.2.2. Sonstige unbebaute Grundstücke

Landwirtschaftliche Grundstücke, Gewerbeflächen u. dgl.

1.2.3. Bebaute Grundstücke

Kindergärten, Mehrzweckhallen, Verwaltungsgebäude usw.

1.2.4. Infrastrukturvermögen

Straßen, Brücken, Abfallbeseitigungsanlagen

1.2.7. Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge

Feuerwehrfahrzeuge, Fuhrpark im Bauhof usw.

1.2.8. Betriebs- und Geschäftsausstattung

Werkzeuge, Büromöbel, EDV-Ausstattung

5.1.2. Finanzanlagevermögen und Sachanlagevermögen

Die Zuordnung der verschiedenen Vermögensgegenstände in die jeweiligen Bilanzpositionen erfolgt nach dem Kontenrahmenplan

Veranschlagung:

Die Veranschlagung von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit erfolgt ausschließlich im Finanzhaushalt, vgl. Insb. § 3 Abs. 1 Nr. 37 GemHVO.

5.2. Haushaltsrechtliche Behandlung von Abschreibungen

Die Anschaffung eines Vermögensgegenstandes stellt zunächst einen erfolgsneutralen Vorgang dar, weil durch den Vermögensgegenstand selbst ein entsprechender Gegenwert geschaffen wird. Es entsteht daher mit der Anschaffung selbst kein Aufwand.

Eine wichtige Rolle nimmt aber auch der Ressourcenverbrauch ein, der durch Wertminderungen (insb. durch Abnutzung) des Vermögensgegenstandes entsteht. Dieser Ressourcenverbrauch stellt Aufwendungen dar, die buchhalterisch durch Abschreibungen erfasst werden. Damit mindern Abschreibungen einen möglichen Jahresüberschuss in der Ergebnisrechnung.

Die Abschreibung ist in § 35 GemHVO geregelt.

5.2. Haushaltsrechtliche Behandlung von Abschreibungen

5.2.1. Grundfall: § 35 Abs. 1 S. 2 GemHVO Lineare Abschreibung

Die Abschreibung erfolgt grundsätzlich in gleichen Jahresraten über die Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes (**linear**) und zwar auf Basis der Anschaffungs- oder Herstellungskosten (§ 35 Abs. 1. S. 1 GemHVO).

Nach § 35 Abs. 1. S. 2 GemHVO berechnet sich die Abschreibung folgendermaßen:

$$\frac{\text{Anschaffungs- oder Herstellungskosten}}{\text{Nutzungsdauer}}$$

Ausnahmen:

- Geometrisch degressive Abschreibung ,(fallende Beträge) oder
- Leistungsabschreibung (nach Maßgabe der Leistungsabgabe)

5.2.2. Anschaffungskosten

Gem. § 34 Abs. 2 GemHVO sind Anschaffungskosten die Aufwendungen, die geleistet werden, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben und ihn in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen, soweit sie dem Vermögensgegenstand einzeln zugerechnet werden können.

Zu den Anschaffungskosten gehören auch die Nebenkosten sowie die nachträglichen Anschaffungskosten. Minderungen des Anschaffungspreises sind abzusetzen.

Die Anschaffungskosten werden wie folgt berechnet:

Anschaffungspreis	(z. B. Eingangsrechnung, Kaufvertrag)
+ Anschaffungsnebenkosten	(z. B. Notargebühren, Montagekosten)
./. Anschaffungspreisminderungen	(z. B. Skonto oder Rabatte)

= Anschaffungskosten

5.2.3. Bestimmung der Nutzungsdauer

Nach § 35 Abs. 2 GemHVO ist die Gemeinde verpflichtet, für die Bestimmung der wirtschaftlichen Nutzungsdauer die Abschreibungstabelle für Gemeinden zu benutzen. Sie ist als Anlage zur VV-Afa geregelt. Dort sind die entsprechenden Nutzungsdauern enthalten.

Abweichen von der festgesetzten Nutzungsdauer

Gem. § 35 Abs. 2 S. 2 GemHVO kann die Gemeinde in begründeten Ausnahmefällen kürzere Nutzungsdauern bestimmen. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn eine Anlage einer besonders intensiven Nutzung unterliegt. Die Gründe für die Abweichung sind im Anhang zur Bilanz zu erläutern. (§ 35 Abs. 2 S. 2 i. V. m. § 48 Abs. 2 Nr. 19 GemHVO)

5.2.4. Zeitanteilige Abschreibung

Gemäß § 35 Abs. 3 S. 1 GemHVO darf die Abschreibung im Jahr der Anschaffung oder Herstellung nur zeitanteilig erfolgen.

Als „zeitanteilig“ sind Monate zu verstehen.

Das hat zur Folge, dass sich der Abschreibungsbetrag im Jahr der Anschaffung oder Herstellung des Vermögensgegenstandes um jeweils ein Zwölftel für jeden Monat, der dem Monat der Anschaffung voran geht, verringert.

5.2.4. Zeitanteilige Abschreibung

Beispiel:

Wir erwerben am 23. Mai 2015 ein Feuerwehrfahrzeug, das nach der amtlichen Nutzungsdauertabelle eine Nutzungsdauer von 15 Jahren hat zum Anschaffungswert von 150.000 EUR-
Zur Ermittlung der planmäßigen Abschreibung ist erst der Jahreswert zu ermitteln:

$$\frac{\text{Anschaffungskosten:}}{\text{Nutzungsdauer:}} = \frac{150.000 \text{ EUR}}{15 \text{ Jahre}} = 10.000 \text{ EUR/Jahr}$$

Dann wird die jährliche Abschreibung mit 8/12 multipliziert, weil der Anschaffung vier volle Monate voraus gegangen sind.

$$10.000 \text{ EUR} \times 8/12 = 6.666,66 \text{ EUR Abschreibung für das Jahr 2015}$$

5.2.4. Zeitanteilige Abschreibung § 35 Abs. 3 GemHVO

Vollabschreibung bei GWG (geringwertige Wirtschaftsgüter)

Im Jahr der Anschaffung oder Herstellung sind abnutzbare Vermögensgegenstände des Anlagevermögens entsprechend dem Zeitpunkt der Anschaffung oder Herstellung zeitanteilig abzuschreiben. **§ 35 Abs. 3 S. 1 GemHVO**

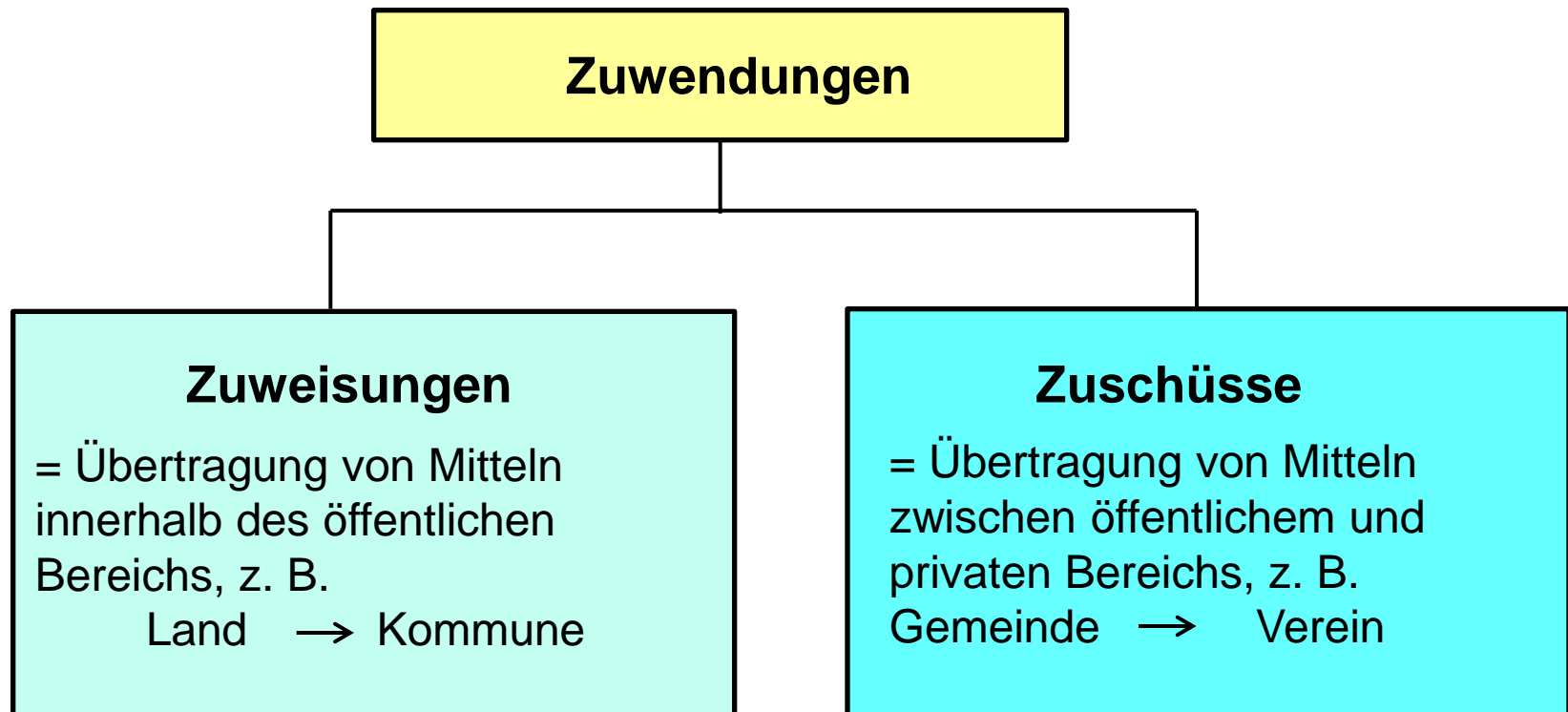
Abweichend von Satz 1 **können** immaterielle und abnutzbare bewegliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelnen wertmäßig den Betrag von 1.000,00 ,EUR ohne Umsatzsteuer (früher 410 EUR) nicht überschreiten und die selbstständig genutzt werden können, im Jahr ihrer Anschaffung oder Herstellung aufwandswirksam gebucht oder voll abgeschrieben werden, ebenso kann eine Abschreibung über fünf Jahre in einem Sammelposten oder entsprechend der Nutzungsdauer erfolgen. **§ 35 Abs. 3 S. 2 GemHVO**

Veranschlagung

Die Veranschlagung der Abschreibung auf Sachanlagen erfolgt ausschließlich im Ergebnishaushalt **bei Posten 14**, § 2 Abs. 1 Nr. 14 GemHVO

5.3. Haushaltsrechtliche Behandlung erhaltener Zuwendungen

5.3.1. Begriff Zuwendungen



5.3.1. Begriff Zuwendungen

Unterscheide:

a) Zuweisungen und Zuschüsse für **laufende** Zwecke

z. B. Zuweisungen zur Förderung des Fremdenverkehrs, Aufgaben der Jugendhilfe, zu den Kosten der Schülerbeförderung, Betrieb von Theatern, Betreuungsangebote an Schulen, Personalkostenzuschüsse z. B. von der Arbeitsagentur u. dgl.

Sie werden als Ertrag im Ergebnishaushalt und Einzahlung im Finanzhaushalt des jeweiligen Haushaltsjahres veranschlagt.

5.3.1. Begriff Zuwendungen

b) Zuwendungen für Investitionen

Die Zuweisungen/Zuschüsse für Investitionen werden **nicht unmittelbar als Ertrag** des jeweiligen Haushaltsjahres veranschlagt, da sich die Zuwendung auf alle Jahre bezieht, in denen das mit der Zuwendung geförderte Anlagegut verwendet wird.

Die Zuweisung/der Zuschuss wird daher **als Sonderposten** in der Bilanz passiviert. Parallel zur Abschreibung des Anlagegutes erfolgt eine ergebniswirksame Auflösung des Sonderpostens im Ergebnishaushalt, vgl. § 38 Abs. 2 GemHVO.

Die Erträge aus der Auslösung sind bei Kostenart 415 und damit im Ergebnishaushalt nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO zu veranschlagen.

5.3.2. Sonderposten, § 38 Abs. 2 GemHVO

Als Sonderposten ist auf der Passiv-Seite der Bilanz, vom Eigenkapital abgesetzt, das Kapital auszuweisen, das mit besonderen Auflagen verbunden ist.

Die möglichen Auflagen ergeben sich aus § 47 Abs. 5 Nr. 2 GemHVO.

Zu den Sonderposten zum Anlagevermögen zählen Zuwendungen, Beiträge und ähnliche Entgelte (§ 47 Abs. 5 Nr. 2.2.1 und 2.2.2).

Bei einem Sonderposten handelt es sich also um Kapital, das zweckgebunden von anderer Seite zur Verfügung steht, so z. B.

- erhaltene zweckgebundene Zuweisungen für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen,
- einmalige Entgelte Nutzungsberechtigter, wie z. B. Erschließungsbeiträge,
- Geld- und Sachgeschenke

5.3.2. Sonderposten, § 38 Abs. 2 GemHVO

Da die Bilanz immer die Kapitalverwendung und auch die Kapitalherkunft darstellt, müssen solche Vorgänge ebenfalls dargestellt werden. Anschließend ist eine **Auflösung des Sonderpostens im Verhältnis der Abschreibung** vorzunehmen (§ 38 Abs. 2 S. 2 GemHVO), was zur Folge hat, dass der Sonderposten mit Ende der wirtschaftlichen Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes ebenfalls vollständig aufgelöst ist.

Beispiel

Eine Gemeinde erhält auf den Erwerb eines Feuerwehrfahrzeuges (Anschaffungskosten 150.000 EUR), eine Landeszuwendung in Höhe von 50.000 EUR nach dem Landesbrand- und Katastrophenschutzgesetz. Das Feuerwehrfahrzeug wird pünktlich zum 1. Januar 2011 in Betrieb genommen.

Welche Veranschlagungen sind im Ergebnis- und Finanzhaushalt 2011 vorzunehmen?

5.4. Haushaltsrechtliche Behandlung von Gebühren und Beiträgen

Gebühren und Beiträge sind öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 4 GemHVO.

5.4.1. Gebühren, zur Deckung laufender Kosten

Gebühren, die zur Deckung laufender Kosten erhoben werden, sind unter Beachtung der Periodenabgrenzung (vgl. § 9 Abs. 3 GemHVO) als Ertrag des jeweiligen Haushaltsjahres zu veranschlagen. Sie sind unter Berücksichtigung des Kassenwirksamkeitsprinzips (§ 9 Abs. 4 GemHVO) auch Einzahlung des laufenden Jahres, so. z. B. Hallengebühren oder Kursgebühren für die VHS und dgl.

5.5. Haushaltsrechtliche Behandlung von Rückstellungen

5.5.1. Begriff und Begriffsabgrenzungen

Rückstellungen werden auf der Passivseite der Bilanz gebildet (47 Abs. 5 Nr. 3 GemHVO). Sie dienen der Erfassung von Verbindlichkeiten und Aufwendungen, die im Haushaltsjahr wirtschaftlich verursacht werden, deren Höhe und/oder Fälligkeit aber noch nicht genau feststehen. Die Auszahlungen dafür erfolgen erst in einer späteren Abgrenzungsperiode.

Durch die Rückstellungsbildung werden die Aufwendungen den Haushaltsjahren ihrer Verursachung periodengerecht zugeordnet. Die Bildung von Rückstellungen dient somit der periodengerechten Ergebnisermittlung, d. h. es geht bei Rückstellungen nicht etwa darum, „Geld zurück zu legen“, sondern darum, Aufwendungen der Periode zuzuordnen, in der sie entstanden sind.

Rückstellungen sind also Verbindlichkeiten, die dem Grund nach feststehen, Zeitpunkt und/oder Höhe der Verpflichtungen hingegen sind ungewiss.

5.5. Haushaltsrechtliche Behandlung von Rückstellungen

Begriff	Unterschied zur Rückstellung
Verbindlichkeiten	Bei einer Verbindlichkeit stehen sowohl Zeitpunkt und Höhe als auch die Verpflichtung dem Grunde nach fest. Bei einer Rückstellung sind die Fälligkeit und die Höhe der Verpflichtung ungewiss.
Rücklagen	Rücklagen haben Eigenkapitalcharakter. Sie können in Form von Eigenkapitalbestandteilen oder so genannten „Stillen Rücklagen“ (Stille Reserven). Eine Rückstellung ist im Fremdkapital auszuweisen.

5.5. Haushaltsrechtliche Behandlung von Gebühren und Beiträgen

5.5.2. Rückstellungen nach der GemHVO

Die Rückstellungen sind in § 36 GemHVO geregelt. Nach § 36 Abs. 1 GemHVO sind Sie für folgende Fälle zu bilden, vg. Auch Kontenrahmen, Kontengruppen 24-29:

1. Pensionsverpflichtungen aufgrund von beamtenrechtlichen oder vertraglichen Ansprüchen,
2. Beihilfeverpflichtungen gegenüber Versorgungs- und Rentenempfängern,
3. Ehrensold,
4. Altersteilzeitrückstellungen,
5. Unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung...,
6. Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien,
7. Sanierung von Altlasten,
8. Verbindlichkeiten aufgrund von Steuerschuldverhältnissen,
9. drohende Verpflichtungen aus anhängenden Gerichtsverfahren,
10. sonstige Verpflichtungen...

5.5. Haushaltsrechtliche Behandlung von Rückstellungen

Die Rückstellungen lassen sich in drei Gruppen zusammenfassen:

Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten gegenüber Dritten

z. B. Pensions- und Ehrensoldrückstellungen, Altersteilzeit

Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Verfahren

Insbesondere aus anhängenden Gerichtsverfahren

Rückstellungen ohne Verpflichtung gegenüber Dritten

z. B. Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung

5.5. Haushaltsrechtliche Behandlung von Rückstellungen

5.5.3. Bildung von Rückstellungen

Die Bildung der Rückstellung ist reiner Aufwand. Die Auszahlung erfolgt erst in künftigen Jahren. In der Bilanz muss aber eine entsprechende Position für diese künftige Verpflichtung bestellt werden, da vor dem Hintergrund des Bilanzgedankens künftige Verpflichtungen abzubilden sind. Da die Verpflichtung dem Grunde nach feststeht, kann auch die Aufwandsbezeichnung bereits im Jahr der Bildung erfolgen.

Beispiel:

Nach Berechnungen unserer Versorgungskasse sind für die aktiven Beamten im Jahr 2015 140.000 EUR den Rückstellungen zuzuführen. Der Buchungssatz lautet:

Aufwandskonto an Rückstellungskonto

Durch das Aufwandskonto ist auch eine zutreffende Veranschlagung im Ergebnishaushalt möglich, nämlich vorliegend Personal- und Versorgungsaufwendungen, § 2 Abs. 1 Nr. E 9 GemHVO (Konto 5071)

5.5.3. Bildung von Rückstellungen

Die Bildung von Rückstellungen erfolgt also durch eine Rückstellungszuführung zu Lasten derjenigen Aufwandsart, die bei Inanspruchnahme und Abrechnung bereits im laufenden Jahr berührt worden wäre. Hierdurch erhöhen sich die Aufwendungen des Haushaltsjahres.

Die Liquidität der Kommune wird zu diesem Zeitpunkt nicht berührt, weshalb auch keine Veranschlagung/Buchung im Finanzhaushalt erfolgt!

Die Höhe der Rückstellung ist möglichst genau zu berechnen bzw. sorgfältig zu schätzen, vgl. auch § 36 Abs. 2, S. 1 GemHVO (→ voraussichtlicher Betrag der Inanspruchnahme).

5.5.4. Auflösung von Rückstellungen

Nach § 36 Abs. 3 GemHVO sind Rückstellungen aufzulösen, soweit der Grund für ihre Bildung entfallen ist. Wie definitionsgemäß bereits feststeht, ist die Verpflichtung gewiss, was bedeutet, dass die Rückstellung zu einem ungewissen Zeitpunkt auch in Anspruch genommen werden muss.

Da die Höhe einer Rückstellung auf Schätzungen beruht, sind bei der Inanspruchnahme bzw. Auflösung der Rückstellung drei Fallkonstellationen denkbar:

1. Die gebildete Rückstellung entspricht den zu leistenden Zahlungen,
2. Die Rückstellung ist höher als die zu leistenden Zahlungen,
3. Die Rückstellung ist geringer als die zu leistenden Zahlungen.

5.5.4. Auflösung von Rückstellungen

Beispiel:

Für die unterlassene Instandsetzung eines Bürgerhauses wurden unter dem Zutreffen der Voraussetzungen von § 36 Abs. 1 Nr. 5 GemHVO Rückstellungen in Höhe von 60.000 EUR.

Nach der **ersten Fallvariante** würde der Fall eintreten, dass die Instandsetzungskosten exakt 60.000 EUR betragen. Dementsprechend müsste eine Verbuchung/Veranschlagung im Finanzhaushalt erfolgen und zwar als Auszahlung für die Unterhaltung von Gebäuden, § 3 Abs. 1 Nr. F10 GemHVO i. V. m. Muster 8. Ein Aufwand entsteht nicht, da in gleicher Höhe das Fremdkapital verringert wird.

5.5.4. Auflösung von Rückstellungen

Beispiel:

Für die unterlassene Instandsetzung eines Bürgerhauses wurden unter dem Zutreffen der Voraussetzungen von § 36 Abs. 1 Nr. 5 GemHVO Rückstellungen in Höhe von 60.000 EUR.

Die **zweite Fallvariante** bezieht sich auf den Fall, dass die tatsächlichen Instandhaltungsmaßnahmen mit z. B. 80.000 EUR zu Buche schlagen. Dann würde die gebildete Rückstellung nicht ausreichen, da die tatsächliche Auszahlung die bilanzierte Rückstellung übersteigt.

In einem solchen Fall muss für den Differenzbetrag nochmals das Aufwands-/Auszahlungskonto in Anspruch genommen werden, vorliegend also eine Aufwand für Sach- und Dienstleistungen.

5.5.4. Auflösung von Rückstellungen

Beispiel:

Für die unterlassene Instandsetzung eines Bürgerhauses wurden unter dem Zutreffen der Voraussetzungen von § 36 Abs. 1 Nr. 5 GemHVO Rückstellungen in Höhe von 60.000 EUR.

Die **dritte Fallvariante** würde bedeuten, dass die Instandsetzungskosten nur etwa 50.000 EUR betragen. Dementsprechend wären zwei Vorgänge zu verzeichnen.

Zunächst die reine Auszahlung (s. Fallvariante 1). Allerdings wären von der Rückstellung noch 10.000 EUR „übrig“. Da die Rückstellung vollständig aufgelöst werden muss, wenn der Grund nicht mehr existiert, müssen die restlichen 10.000 EUR der Rückstellung noch abgewickelt werden.

Dies geschieht durch die Verbuchung/Veranschlagung eines „Ertrages aus der Auflösung von Rückstellungen“, der unter § 2 Abs. 1 Nr. 9 GemHVO (Konto 46614) auszuweisen ist. Der Finanzhaushalt ist hiervon nicht berührt.

5.6. Haushaltsrechtliche Behandlung von gewährten Zuwendungen

5.6.1. Einführung

Ebenso wie eine Gemeinde Zuweisungen erhält, kommt es auch häufig vor, dass die Gemeinde Zuweisungen und Zuschüsse gewährt. Beispiele hierfür sind:

- Zuschüsse an örtliche Vereine, z. B. zur Jugendförderung oder zu bestimmten Bauvorhaben wie Vereinsheimen oder Sportanlagen
- Zuschüsse an einen Verkehrsverbund zum Ausbau des ÖPNV
- Zuschüsse an Kirchengemeinden zur Sanierung einer Kirche oder von Pfarrhäusern
- Zuweisungen an eine Nachbargemeinde zum Ausbau der Infrastruktur, die auch der eigenen Gemeinde zugute kommt wie z. B. Kreiselabzweigungen
- Zuwendungen an den Landkreis zur Schulsozialarbeit, weil die Gemeinde ein Interesse daran hat, dass eine solche Maßnahme bei ihr durchgeführt wird, und man sich so die Kosten teilt

Es gibt weitere zahlreiche Beispiele, die natürlich auch im Haushaltsplan der Gemeinde dargestellt werden müssen. Zu unterscheiden sind vier Fälle.

KHR – Inhalte –

6. Haushaltsgrundsätze

- 6.1. **Haushaltsgrundsätze im Überblick**
- 6.2. **Allgemeine Haushaltsgrundsätze (§93 GemO)**
- 6.3. **Grundsätze der Erzielung von Erträgen und Einzahlungen (§ 94 GemO)**
- 6.4. **Planungsgrundsätze für den Ergebnishaushalt und/oder Finanzhaushalt (Allgemeine Planungsgrundsätze) - §§ 9 ff GemHVO**
 - 6.4.1. Haushaltswahrheit und –klarheit, insb. § 9 Abs. 2 GemHVO
 - 6.4.2. **Vorherigkeit**, § 97 Abs. 1 S. 1, 2. HS GemO
 - 6.4.3. **Jährlichkeit**, § 95 Abs. 1, 6, 5 GemO
 - 6.4.4. **Grundsatz der Vollständigkeit**, § 96 Abs. 3 GemO
 - 6.4.5. **Prinzip der Verursachungsgerechtigkeit** (wirtschaftliche Zurechenbarkeit) **im Ergebnishaushalt**, § 9 Abs. 3 GemHVO
 - 6.4.6. **Kassenwirksamkeitsprinzip im Finanzhaushalt**, § 96 Abs. 3, § 9 Abs. 4 GemHVO
 - 6.4.7. **Grundsatz der Einzelveranschlagung**, insb. § 4 Abs. 12 GemHVO
 - 6.4.8. **Bruttoprinzip**, § 9 Abs. 1 GemHVO
 - 6.4.9. Grundsatz der Produktorientierung, § 4 Abs. 2 und 6 GemHVO

6. *Haushaltsgrundsätze*

6.1. **Haushaltsgrundsätze im Überblick**

- Allgemeine Haushaltsgrundsätze (§ 93 GemO)
- Grundsätze der Erzielung von Erträgen und Einzahlungen (§ 94 GemO)
- Planungsgrundsätze (§§ 9 ff GemHVO)
 - Allgemeine
 - Besondere
 - Deckungsgrundsätze (§§ 14 ff GemHVO)

6.2. **Allgemeine Haushaltsgrundsätze (§ 93 GemO)**

- Sicherung der Aufgabenerfüllung (93 Abs. 1 Satz 1 GemO)
- Beachtung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts (§ 93 Abs. 1 Satz 2 GemO)
- Führung der Bücher nach den Regeln der doppelten Buchführung (§ 93 Abs. 2 GemO)
- **Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit (§ 93 Abs. 3 GemO)**
- **Haushaltsausgleich** (§ 93 Abs. 4 GemO; Detail § 18 GemHVO)
- Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit durch angemessene Liquiditätsplanung (§ 93 Abs. 5 GemO)
- Verbot der Überschuldung (§ 93 Abs. 6 GemO)

6.3. Grundsätze der Erzielung von Erträgen und Einzahlungen

Der Grundsatz der Erzielung von Erträgen und Einzahlungen ergibt sich aus § 94 GemO.

Aus § 94 GemO ergibt sich folgende Rangfolge:

- Sonstige Erträge und Einzahlungen (z.B. Zuweisungen, Zuschüsse, Verkaufserlöse)
- Entgelte für Leistungen – soweit vertretbar und geboten (z.B. Gebühren, Beiträge, Eintrittsgelder).
- Steuern (Gemeindesteuern)
- Investitionskredite

Beachte die Ausnahmen aus § 94 GemO

Für Landkreise: § 58 LKO; vorrangig vor den Investitionskrediten ist die Kreisumlage

6.4. Planungsgrundsätze für den Ergebnishaushalt und/oder Finanzhaushalt (Allgemeine Planungsgrundsätze)

6.4.1. Haushaltswahrheit und –klarheit

Auch: Grundsätze der Verständlichkeit (Haushaltsklarheit) sowie Richtigkeit und Willkürfreiheit (Haushaltswahrheit), insbesondere: § 9 Abs. 2 GemHVO.

Haushaltswahrheit:

Die Güte und Produktivität des Haushaltsplanes hängt weitgehend von der Richtigkeit seiner Planungsdaten ab. Deshalb regelt § 9 Abs. 2 GemHVO, dass die Haushaltsansätze sorgfältig zu schätzen sind, soweit sie nicht errechenbar sind.

Haushaltsklarheit:

Zur Überschaubarkeit und Transparenz des Haushaltsplanes ist eine übersichtliche und klare Gestaltung des Haushaltsplanes erforderlich.

6.4. Planungsgrundsätze für den Ergebnishaushalt und/oder Finanzhaushalt (Allgemeine Planungsgrundsätze)

6.4.2. Vorherigkeit, § 97 Abs. 2 S. 1, 2. HS GemO

Die Gemeinde muss ab dem 1. Januar eines Jahres finanzwirtschaftlich handlungsfähig sein. Um dies zu erreichen, muss zum 1. Januar des Haushaltsjahres eine für die Haushaltswirtschaft rechtsverbindliche Haushaltssatzung vorliegen.

Liegt diese nicht vor, sind die Bestimmungen über die vorläufige Haushaltsführung (**Interimszeit**) zu beachten; insbesondere § 99 GemO.

6. *Haushaltsgrundsätze*

6.4. Planungsgrundsätze für den Ergebnishaushalt und/oder Finanzhaushalt (Allgemeine Planungsgrundsätze)

6.4.3. Jährlichkeit, § 95 Abs. 1, 6, 5 GemO

Die Gemeinde hat für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen (Abs. 1). Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr (Abs. 6).

Die Haushaltssatzung tritt mit Beginn des Haushaltsjahres in Kraft und gilt für das Haushaltsjahr – also bis zum Ablauf des 31.12. des jeweiligen Jahres (Abs. 5 Satz 1).

Es besteht auch die Möglichkeit eines „Doppelhaushalts“, also einer Haushaltssatzung, die Festsetzungen für zwei Haushaltsjahre – allerdings nach Jahren getrennt – enthält (Abs. 5 Satz 2).

In diesem Fall ist § 7 GemHVO zu beachten.

6. *Haushaltsgrundsätze*

6.4. Planungsgrundsätze für den Ergebnishaushalt und/oder Finanzhaushalt (Allgemeine Planungsgrundsätze)

6.4.3. Jährlichkeit, § 95 Abs. 1, 6, 5 GemO

Ausnahmen:

Fälle, in denen die Ermächtigungswirkung über den 31. 12. hinaus fortbesteht:

- a) **Investitionskreditermächtigung**, § 103 Abs. 3 GemO
- b) **Verpflichtungsermächtigungen**, § 102 Abs. 3 GemO
- c) **Kredite zur Liquiditätssicherung**, § 105 Abs. 2 Satz 2 GemO
- d) **Übertragbarkeit von Aufwendungen und Auszahlungen**, § 17 GemHVO

o

6.4. Planungsgrundsätze für den Ergebnishaushalt und/oder Finanzhaushalt (Allgemeine Planungsgrundsätze)

6.4.4. Grundsatz der Vollständigkeit, § 96 Abs. 3 GemO

Der Grundsatz der Vollständigkeit gilt uneingeschränkt für den Ergebnis- und den Finanzhaushalt.

Gemäß § 96 Abs. 3 GemO enthält der Haushaltsplan alle für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich

- Anfallenden Erträge und eingehenden Einzahlungen
- Entstehenden Aufwendungen und zu leistenden Auszahlungen,
- Notwendigen Verpflichtungsermächtigungen.

6.4. Planungsgrundsätze für den Ergebnishaushalt und/oder Finanzhaushalt (Allgemeine Planungsgrundsätze)

6.4.5. Prinzip der Verursachungsgerechtigkeit im Ergebnishaushalt Auch: Grundsatz der periodengerechten Zuordnung (wirtschaftliche Zuordnung)

Die Veranschlagung von Erträgen und Aufwendungen erfolgt in dem Haushaltsjahr, dem sie wirtschaftlich zuzurechnen sind, § 9 Abs. 3 GemHVO. Im Blick auf den Grundgedanken der intergenerativen Gerechtigkeit erfolgt die Zuordnung der Aufwendungen/Erträge zu dem Haushaltsjahr, in dem die Aufwendungen/Erträge verursacht sind.

6.4.6. Kassenwirksamkeitsprinzip im Finanzhaushalt, § 9 Abs. 4 GemHVO

Nach dem Kassenwirksamkeitsprinzip (§ 96 Abs. 3 GemO i. V. m. § 9 Abs. 4 GemHVO) dürfen im Finanzhaushalt nur die Einzahlungen und Auszahlungen veranschlagt werden, die in dem entsprechenden Haushaltsjahr voraussichtlich fällig werden.

Ausnahmen:

- a) Jahresabschlussbuchungen
- b) Verbindlichkeiten sind in Höhe der Rückzahlungsverpflichtung auszuweisen (§ 34 Abs. 6 GemHVO). Dies gilt auch für den Fall, dass die Auszahlungsbedingungen ein Disagio vorsehen. Veranschlagt werden in diesem Fall im Finanzhaushalt die **Investitionskreditaufnahme in Höhe der Rückzahlungsverpflichtung** und die Kreditbeschaffungskosten (Disagio) als sonstige **Finanzzahlung**.
- c) Aktivierte Eigenleistungen
- d) interne Leistungsverrechnungen

6.4.7. Grundsatz der Einzelveranschlagung

- § 2 GemHVO für den Ergebnishaushalt und für den Finanzhaushalt
- § 4 Abs. 11 Satz 2 GemHVO – besondere Bestimmung für den Teilfinanzhaushalt
- § 4 Abs. 11 Satz 2 GemHVO – besondere Bestimmungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen
- § 4 Abs. 13 GemHVO – besondere Bestimmungen für Verpflichtungsermächtigungen

Dieser Grundsatz, der für den Ergebnishaushalt als auch den Finanzhaushalt gilt, besagt, dass Erträge/Einzahlungen nach ihrem Entstehungsgrund, Aufwendungen, Auszahlungen nach ihrem Verwendungszweck zu veranschlagen sind. Es erfolgt allerdings entsprechend den Vorgaben in § 2 GemHVO eine Zusammenfassung zu einzelnen Positionen (Posten), wie z.B. Steuern und ähnliche Abgaben (nicht Gewerbesteuer, Grundsteuer., siehe hierzu auch Muster 8)

Besondere Bestimmungen gelten für die Teilfinanzhaushalte; insbesondere bei der Veranschlagung von Investitionen; vgl. § 4 Abs. 11 S. 2 und Abs. 12 GemHVO sowie Verpflichtungsermächtigungen (§ Abs. 13 GemHVO).

6.4.7. Grundsatz der Einzelveranschlagung

Ausnahmen:

a) Verfügungsmittel des Bürgermeisters (§11 GemHVO)

Bei den Verfügungsmitteln handelt es um Mittel, die dem Bürgermeister für dienstliche Zwecke, für die keine zweckbezogenen Aufwendungen/Auszahlungen veranschlagt sind, zur Verfügung stehen.

Deren Veranschlagung erfolgt bei den „sonstigen laufenden Aufwendungen“ (§ 2 Abs. 1 Nr. E14 GemHVO i. V. m. Muster 7 zu § 2 Abs. 1 GemHVO) bzw. den sonstigen laufenden Auszahlungen (§ 2 Abs. 1 GemHVO i. V. m. F14 aus Muster 8 zu § 2 Abs. 1 GemHVO).

Verfügungsmittel können im Haushalt in angemessener Höhe veranschlagt werden. Sie dürfen nicht überschritten werden, sind nicht deckungsfähig und nicht übertragbar.

b) Investitionen von nicht erheblicher finanzieller Bedeutung im Teilfinanzhaushalt (§ 4 Abs. 11 Satz 2 GemHVO)

In den Teilfinanzplänen sind zusätzlich zur Gesamtsumme bestimmter Einzahlungs- und Auszahlungsarten die Investitionsmaßnahmen, die bestimmte Wertgrenzen überschreiten, einzeln darzustellen. Insofern sieht die Vorschrift vor, dass eine Einzelveranschlagung erst oberhalb einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Wertgrenze zu erfolgen hat.

6.4.8. Bruttoprinzip, § 9 Abs. 1 GemHVO

§ 9 Abs. 1 GemHVO

Erträge und Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sind **in voller Höhe** und **getrennt voneinander** zu veranschlagen, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Besonderheiten im Rahmen des Bruttoprinzips:

Rabatte, Preisnachlässe und Skonti sind einer besonderen Betrachtungsweise zu unterziehen.

Hierbei handelt es nicht nicht um Erträge/Einzahlungen. Vielmehr liegen hierbei Kaufpreisminderungen vor.

Da § 9 GemHVO nur die Trennung von Erträgen/Aufwendungen vorsieht, sind gewährte Rabatte, Preisnachlässe und Skonti von den Aufwendungen/Auszahlungen abzusetzen.

Ausnahmen vom Bruttoprinzip:

- a) **Rückzahlungen von Abgaben, abgabeähnliche Erträge und allgemeine Zuweisungen** sind gemäß § 13 Abs. 1 S. 1 GemHVO bei den entsprechenden Erträgen abzusetzen, auch wenn sie sich auf Vorjahre beziehen.
- b) Das gleiche gilt gemäß § 13 Abs. 1 S. 2 GemHVO entsprechend **für geleistete Umlagen, die an die Gemeinde zurückfließen.**
- c) Gleiches gilt nach § 13 Abs. 2 GemHVO **für die mit den unter a) und b) genannten Aufwendungen und Erträgen in Zusammenhang stehenden Auszahlungen und Einzahlungen.**

6.4.9. Grundsatz der Produktorientierung, § 4 Abs. 2 und 6 GemHVO

Hierin kommt die **Outputsteuerung** zum Ausdruck.

Der Haushalt ist produktorientiert in Teilhaushalte zu gliedern.

Das **Produkt** wird somit zum Mittelpunkt des Verwaltungshandelns.

Zu den Produkten sind:

- deren Auftragsgrundlagen zu nennen,
- Ziele und Leistungen zu beschreiben
- sowie Leistungsmengen und Kennzahlen anzugeben.

Die Ziele und Kennzahlen sollen zur Grundlagen der Gestaltung, der Planung, der Steuerung und der Erfolgskontrolle des jährlichen Haushalts gemacht werden.

Beachte in diesem Zusammenhang auch die Berichtspflicht, vgl. § 21 GemHVO.

7.1. Interne Leistungsbeziehungen § 4 Abs. 9, 10, 11 GemHVO

Die internen Leistungsbeziehungen werden im Rahmen der Kosten- und Leistungsrechnung ermittelt.

Gesetzliche Grundlage: § 4 Abs. 10. S. 1 GemHVO

„Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister regelt die Grundsätze über die Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen in einer Dienstanweisung und legt sie dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme vor.“

Die internen Leistungsverrechnungen sind auch im Haushaltsplan zu veranschlagen. Hierbei ist folgendes zu beachten:

- Systembedingt erfolgt keine Veranschlagung im Finanzhaushalt und im Ergebnishaushalt sondern nur in den Teilhaushalten
- Veranschlagung im Teilergebnishaushalt nach § 4 Abs. 9 S. 2 Nr. 2-4 GemHVO (siehe auch verbindliches Muster). Beachte § 4 Abs. 20 S. 2 GemHVO
- Obwohl kein Zahlungsmittelzufluss oder –abfluss erfolgt, sind die internen Leistungsbeziehungen auch im Teilfinanzhaushalt darzustellen. Diese erfolgt allerdings nur als Saldo (vgl. § 4 Abs. 11 S. 6 GemHVO). Insofern stellt die Veranschlagung eine Ausnahme zum Kassenwirksamkeitsprinzip dar.

7. Besondere Planungsgrundsätze

7.2. Investitionen § 4 Abs. 11 S. 2 und Abs. 12 GemHVO § 10 GemHVO – besonderer Planungsgrundsatz

Was ist eine Investition?

Die haushaltsrechtlichen Vorschriften enthalten – anders als die GemHVO in der alten Fassung – **keine Definition** des Begriffs der Investition.

Auch die einzelnen Vorschriften gehen z. T. von **unterschiedlichen Begriffsbestimmungen** aus; vgl. bspw. § 3 Abs. 2 S. 1 Nr. 36 – 42 GemHVO mit der VV Nr. 2.2 zu § 103 GemO.

Insofern ist auf den klassischen Begriff der BWL zurückzugreifen. Danach sind Investitionen **Veränderungen des Anlagevermögens**. Hierzu gehören alle Vermögensgegenstände, die dazu bestimmt sind, dauerhaft von der kommunalen Gebietskörperschaft i. R. ihrer Aufgabenerfüllung genutzt zu werden. Das Anlagevermögen gliedert sich nach **§ 47 Abs. 4 Nr. 1 GemHVO** in **Immaterielle Vermögen, Sachanlagen und Finanzanlagen** (siehe hierzu auch die Erläuterungen zu den einzelnen Bilanzkonten des Anlagevermögens im Kontenrahmenplan).

Ist somit ein Vermögensgegenstand einer der in § 47 Abs. 4 Nr. 1 GemHVO genannten Bilanzposten des Anlagevermögens tangiert, liegt eine Investition vor.

7.2. Investitionen (2)

§ 4 Abs. 11 S. 2 und Abs. 12 GemHVO

§ 10 GemHVO – besonderer Planungsgrundsatz

Abgrenzung zum Umlaufvermögen:

Zum Umlaufvermögen gehören alle Vermögensgegenstände, die nicht dazu bestimmt sind, dauerhaft dem Geschäftsbetrieb der Kommune zu dienen. Merkmale für die Nichtdauerhaftigkeit ist eine vorgesehene Zweckbestimmung durch die Kommune, die einen Verbrauch, Verkauf oder eine nur kurzfristige Nutzung vorsieht.

Somit gehören Vermögensgegenstände, die zur Weiterverarbeitung oder zum Verkauf bestimmt sind, nicht zum Anlagevermögen sondern zum Umlaufvermögen.

Beispiele:

Gemeinde erwirbt ein Grundstück

a) zur langfristigen Bodenbevorratung, z. B. für eine spätere Friedhofserweiterung
= **Anlagevermögen**

a) für den späteren Verkauf, z. B. als Baugrundstücke
= **Umlaufvermögen**

7.2. Investitionen (3)

§ 4 Abs. 11 S. 2 und Abs. 12 GemHVO

§ 10 GemHVO – besonderer Planungsgrundsatz

§ 10 GemHVO (besonderer Planungsgrundsatz)

Nach § 10 Abs. 1 GemHVO dürfen **Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung** erst beschlossen und im Finanzhaushalt veranschlagt werden, wenn durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, mindestens durch einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Folgekosten, unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung ermittelt wurde.

Gemäß § 10 Abs. 2 GemHVO dürfen Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und Verpflichtungsermächtigungen **erst veranschlagt werden, wenn** Pläne und Kostenberechnungen, ein Investitionszeitenplan und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die gesamten Investitionskosten sowie die voraussichtlichen Jahresraten unter Angabe der Kostenbeteiligung Dritter ersichtlich sind, vorliegen. Auch muss eine Folgekostenberechnung vorliegen.

Ausnahme zu Abs. 2:

Bei Investitionen von geringer finanzieller Bedeutung genügt eine Kostenberechnung (§ 10 Abs. 3 GemHVO. Allerdings muss diese Ausnahme in den Erläuterungen zum jeweiligen Teilfinanzhaushalt begründet werden (Pflichterläuterung).

7.2. Investitionen (4)

§ 4 Abs. 11 S. 2 und Abs. 12 GemHVO

§ 10 GemHVO – besonderer Planungsgrundsatz

Bei der Veranschlagung im Teilfinanzhaushalt sind nach dem **Grundsatz der Einzelveranschlagung** zu beachten:

- **§ 4 Abs. 11 Satz 2 GemHVO**
- **§ 4 Abs. 12 GemHVO (Muster 9) ...**

Festlegung einer Wertgrenze durch den Gemeinderat.

Neue Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind zu erläutern.

Beachte auch:

§ 6 Abs. 4 Nr. 3 GemHVO

Entwicklung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie die sich hieraus ergebenden Auswirkungen auf die Ergebnis- und Finanzhaushalte der folgenden Haushaltsjahre sind im Vorbericht darzustellen.

Begriff : **Investitionsförderungsmaßnahmen**

z. B. § 95 Abs. 2, 1. d), § 98 Abs. 2, 4. GemO, § 100 Abs. 2 GemO, § 4 Abs. 11 Satz 2 GemHVO, § 4 Abs. 12 GemHVO, § 6 Abs. 4 Nr. 3 GemHVO

Von der Gemeinde mit einer mehrjährigen Zweckbindung oder mit einer vereinbarten Gegenleistungsverpflichtung geleistete Zuwendungen für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen (**Investitionsförderungsmaßnahmen**) sind als immaterielle Vermögensgegenstände auf der Aktivseite der Vermögensrechnung auszuweisen. Die aktivierte Zuwendung ist aufwandswirksam über den Zeitraum der Zweckbindung linear aufzulösen (§ 33 KommHVO Saarland).

Bei Investitionsförderungsmaßnahmen handelt es sich um Zuweisungen, Zuschüsse und Darlehen für Investitionen Dritter und für Investitionen der Sondervermögen mit Sonderrechnung.

7.2. Investitionen (6)

Abgrenzungsproblematiken

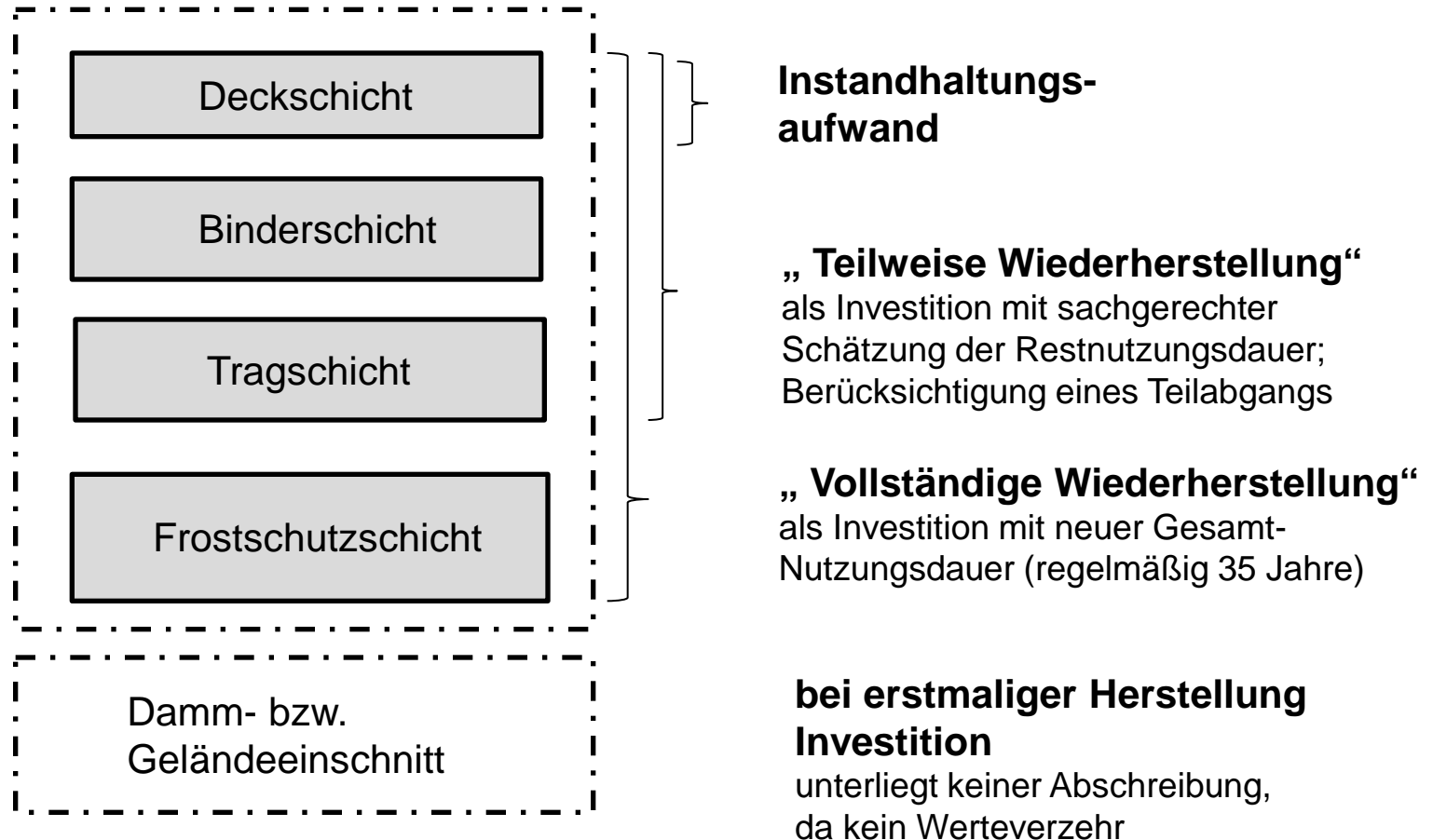
Im Zusammenhang mit der Frage, ob eine Investition vorliegt bzw. wie die Investition zu veranschlagen ist, ergeben sich verschiedene **Abgrenzungsproblematiken**, die es zu beachten gilt.

Hierzu gehören vor allem folgende Punkte:

- **Abgrenzung von Anschaffungs- und Herstellungskosten zu Instandhaltungsaufwendungen im Zusammenhang mit der Instandsetzung und Modernisierung von Gebäuden und von Straßenbaumaßnahmen**
(siehe Arbeitshilfe des ISIM – eingestellt bei ilias)
- **Abgrenzung Grundvermögen oder Betriebsvorrichtung (selbstständiges Anlagegut)**
(Gleichlautender Erlass der obersten Finanzbehörden der Länder v. 15.3.2006)
- **Geringwertige Vermögensgegenstände**
(Arbeitshilfe ISIM vom März 2009)

7.2. Investitionen (7)

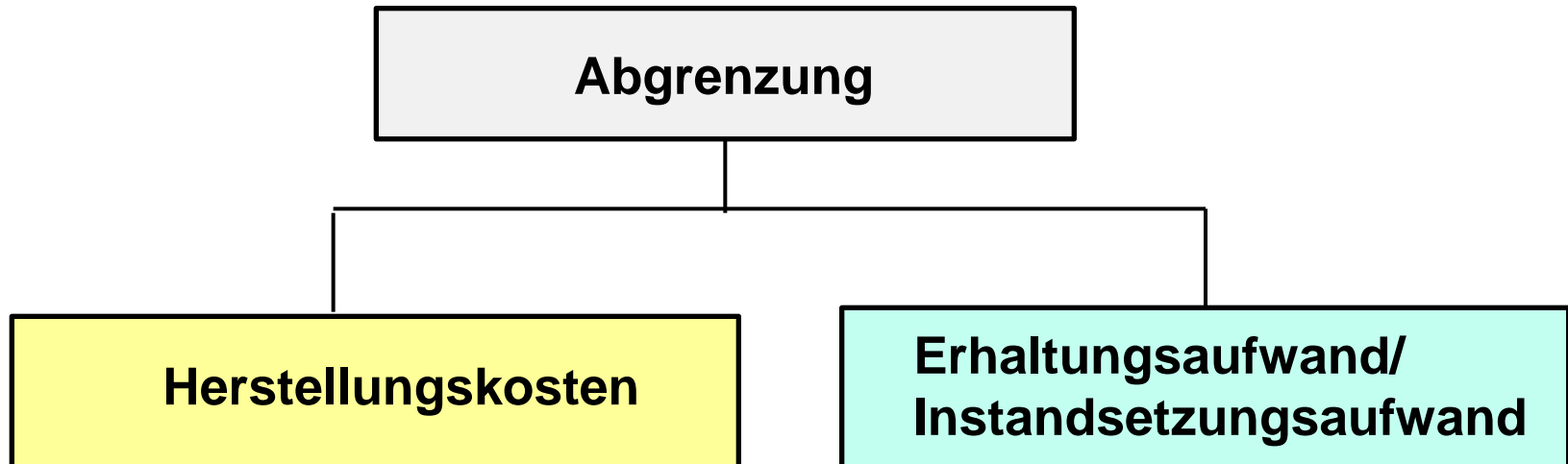
Abgrenzung Investition/Instandhaltung bei Straßen



Quelle: Arbeitshilfe ISIM Seite 17

7.2. Investitionen (8)

Abgrenzung Anschaffungs-/Herstellungskosten oder
Erhaltungsauswand im Zusammenhang mit der Instandsetzung
und Modernisierung von Gebäuden



- Aktivierung in der Bilanz
- Veranschlagung als investive Auszahlungen im Finanzhaushalt/TFH
- bei abnutzbaren Vermögensgegenständen Abschreibungen im Ergebnishaushalt/TEH
- Bei Finanzierung durch Zuweisungen/ Beiträge etc. Passivierung von Sonderposten und abschreibungssynchrone jährliche ertragswirksame Auflösung

- Veranschlagung im Finanzhaushalt/TFH als Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit
- Veranschlagung der Aufwendungen im Ergebnishaushalt/TEH als Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit

7.2. Investitionen (9)

Abgrenzung Anschaffungs-/Herstellungskosten oder
Erhaltungsauswand im Zusammenhang mit der Instandsetzung
und Modernisierung von Gebäuden

§ 34 Abs. 3 Satz 1 GemHVO:

Herstellungskosten sind die Aufwendungen, die durch den Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Diensten

- **für die Herstellung eines Vermögensgegenstands,**
- **seine Erweiterung oder**
- **für eine über seinen ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung**

entstehen.

7.2. Investitionen (10)

Abgrenzung Grundvermögen oder Betriebsvorrichtung (selbstständiges Anlagegut)



Nach § 68 Abs. 1 Nr. 1 BewG gehören zum Grundvermögen neben dem Grund und Boden, die Gebäude, die sonstigen Bestandteile und das Zubehör. **Nicht** in das Grundvermögen einzubeziehen sind Maschinen und sonstige **Vorrichtungen aller Art, die zu einer Betriebsanlage gehören (Betriebsvorrichtungen), auch wenn sie wesentliche Bestandteile des Grundstücks sind** (§ 68 Abs. 2 Nr. 2 BewG).

Betriebsvorrichtungen sind selbstständig sind selbstständig abnutzbare Wirtschaftsgüter, die eigenständig zu aktivieren und abzuschreiben sind und nicht als unselbstständige Bestandteile von bebauten Grundstücken zu behandeln sind (siehe auch Erläuterungen zu Kontengruppe 03).

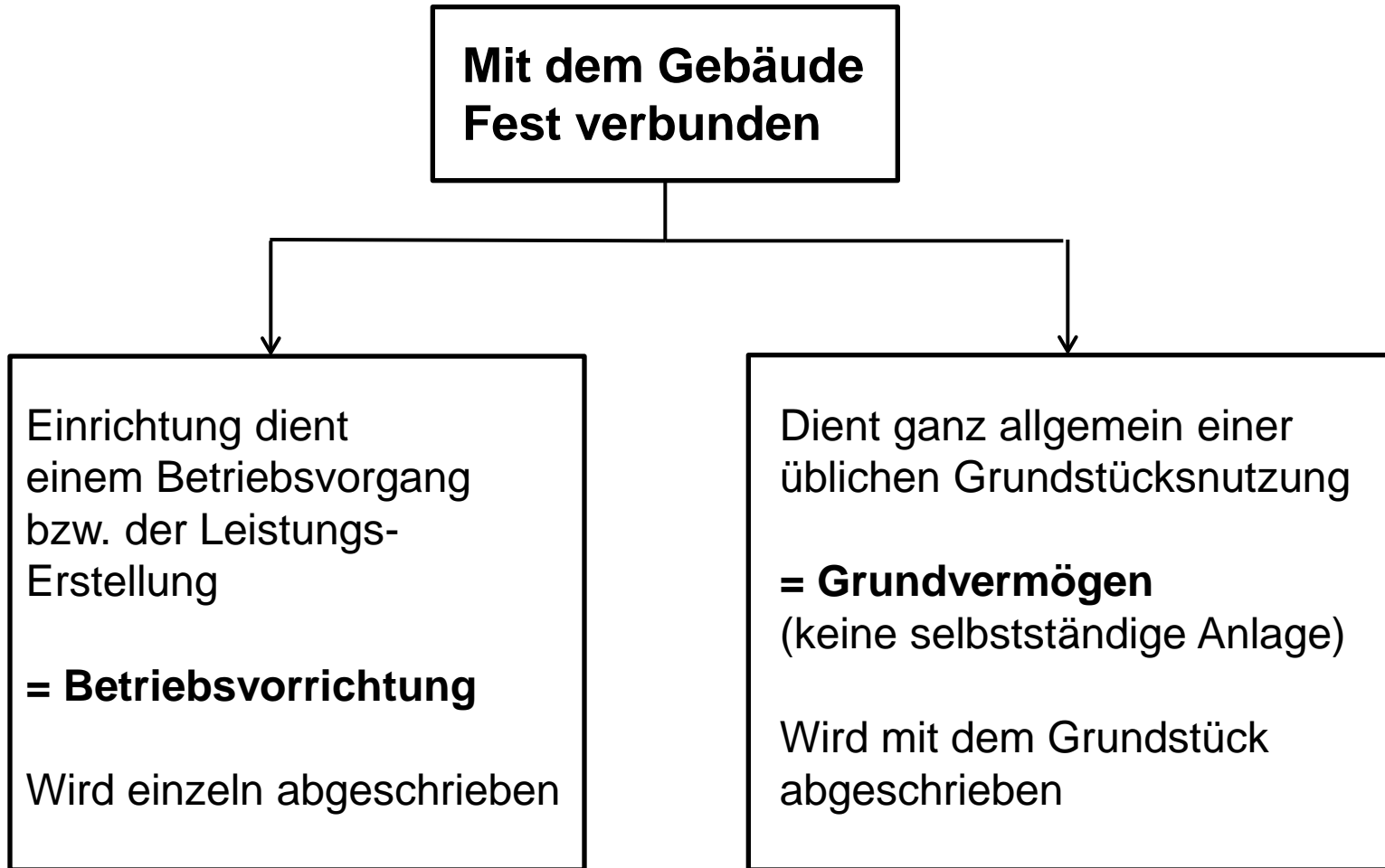
Betriebsvorrichtungen – siehe Erläuterungen zu Kontenart 073:

„Dient ein Bestandteil unmittelbar oder überwiegend dem Leistungserstellungsprozess, dann ist er den technischen Anlagen und Maschinen zuzuordnen, auch wenn er mit dem Grund und Boden fest verbunden ist. Die Abgrenzung orientiert sich an der steuerlichen Rechtsprechung zur Abgrenzung von Betriebsvorrichtungen...“

Siehe gleich lautender Erlass der obersten Finanzbehörden der Länder vom 15.3.2006 (BStBl. I 3.314)

7.2. Investitionen (11)

Abgrenzung Grundvermögen oder Betriebsvorrichtung (selbstständiges Anlagegut)



7.2. Investitionen (12)

Abgrenzung Grundvermögen oder Betriebsvorrichtung (selbstständiges Anlagegut)

Beispiele:

Betriebsvermögen oder Grundvermögen?

1. Sportplätze/Sportstadien
 - Spielfeld (Spielfeldbefestigung, Drainage, Rasen, Rasenheizung)
 - Flutlichtanlagen
 - allgemeine Beleuchtung
 - Einfriedung des Geländes
 - Abgrenzungszäune und Sperrgitter zwischen Spielfeld und Zuschaueranlagen
 - Duschen und Toiletten im Gebäude
 - Küchen und Ausschankeinrichtungen

2. Aufzüge
 - Aktenaufzug im Verwaltungsgebäude
 - Autoaufzug im Parkhaus
 - Personenaufzug im Verwaltungsgebäude

3. Installation einer Tresoranlage im Verwaltungsgebäude

7.2. Investitionen (13)

Abgrenzung Grundvermögen oder Betriebsvorrichtung (selbstständiges Anlagegut)

Beispiele: **Betriebsvorrichtung oder Grundvermögen?**

1. Sportplätze/Sportstadien

- Spielfeld (Spielfeldbefestigung, Drainage, Rasen, Rasenheizung) **BV**
- Flutlichtanlagen **BV**
- allgemeine Beleuchtung **GV**
- Einfriedung des Geländes **GV**
- Abgrenzungszäune und Sperrgitter zwischen Spielfeld und Zuschaueranlagen **BV**
- Duschen und Toiletten im Gebäude **GV**
- Küchen und Ausschankeinrichtungen **BV**

2. Aufzüge

- Aktenaufzug im Verwaltungsgebäude **BV**
- Autoaufzug im Parkhaus **BV**
- Personenaufzug im Verwaltungsgebäude **GV**

3. Installation einer Tresoranlage im Verwaltungsgebäude **BV**

7. Besondere Planungsgrundsätze

7.3. Verpflichtungsermächtigungen

Definition: § 95 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 e GemO

Verpflichtungsermächtigungen sind Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten.

Bei **Investitionen/Investitionsförderungsmaßnahmen** ist daher bei der Veranschlagung zu unterscheiden:

- **Welcher Betrag wird im Haushaltsjahr voraussichtlich kassenwirksam werden?**

Zu veranschlagen ist eine Auszahlungsermächtigung

- **In welcher Höhe werden im Haushaltsjahr Verträge oder sonstige rechtliche Bindungen zu Lasten künftiger Haushaltsjahre eingegangen?**

Zu veranschlagen ist eine Verpflichtungsermächtigung

7.3. Verpflichtungsermächtigungen (2)

Detailbestimmungen:

- § 95 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 e GemO Definition
 - § 96 Abs. 3 Nr. 3 GemO notwendige VE's
 - § 102 GemO Details rund um VE, keine Definition
 - § 4 Abs. 13 GemHVO VE's nur im TFHH veranschlagen
 - verbindliche Muster – Wo? Anlage 3 zur VV-GemHSys (Muster 1-29)
 - § 10 Abs. 2 GemHVO VE erst veranschlagen, wenn Pläne ... da
- Siehe auch
- § 1 Abs. 1 Nr. 4 GemHVO für VE's gesonderte Anlage (Übersicht VE's)
 - Muster 3
 - § 108 Abs. 3 Nr. 6 GemO i.V.m. § 53 Satz 2 GemHVO (Übersicht VE's)

7.3. Verpflichtungsermächtigungen (3)

Voraussetzung für die Veranschlagung?

1. Die VE muss erforderlich sein im Zusammenhang mit einer Investition oder einer Investitionsförderungsmaßnahme (95 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 e GemO, § 102 GemO).
2. Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft müssen in verschiedenen Haushaltsjahren liegen (§ 95 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 e GemO).
3. Die VE muss notwendig sein (§ 96 Abs. 3 Nr. 3 GemO) – nicht vorsorglich.
4. Die Veranschlagung ist nur zulässig zu Lasten der dem laufenden Haushaltsjahr folgenden drei Haushaltsjahre, längstens jedoch bis zum Abschluss der Maßnahme (§102 Abs. 2, 1. Halbsatz GemO).
5. Die Finanzierung der aus ihrer Inanspruchnahme entstehenden Auszahlungen muss in den künftigen Haushaltsjahren gesichert erscheinen (§ 102 Abs. 2, 2. Halbsatz GemO).
6. Sie dürfen erst veranschlagt werden, wenn die in § 10 Abs. 2 GemHVO geforderten Unterlagen vorliegen (Ausnahmen in § 10 Abs. 3 GemHVO bei Investitionen von geringer finanzieller Bedeutung).

7.3. Verpflichtungsermächtigungen (4)

Was ist sonst noch zu beachten?

Wie und wo erfolgt die Veranschlagung im Haushalt?

Muster 9

Sind die VE's in die Haushaltssatzung aufzunehmen?

ja, § 95 Abs. 2 Nr. 1 e GemHVO, Muster 1 § 3 und § 5 (Sondervermögen)

Genehmigung der Verpflichtungsermächtigungen?

§ 95 Abs. 4 GemHVO soweit Auszahlung mit Krediten finanziert wird

Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen

ja, § 102 Abs. 1 Satz 2 GemHVO

Deckungsfähigkeit von Verpflichtungsermächtigungen?

siehe Thema Deckungsgrundsätze

Deckungsgrundsätze

§§ 14, 15, 16, 17 GemHVO

- **Grundsatz der Gesamtdeckung - § 14 GemHVO**
- **Zweckbindung - § 15 GemHVO**
mit den Regelungen zur unechten Deckungsfähigkeit
- **Deckungsfähigkeit (echte) - § 16 GemHVO**
- **Übertragbarkeit - § 17 GemHVO**

8.1. Grundsatz der Gesamtdeckung

§ 14 GemHVO

Soweit in der GemHVO nicht anderes bestimmt ist, dienen

1. die Erträge des Ergebnishaushalts insgesamt zur Deckung der Aufwendungen des Ergebnishaushalts (EH)
2. die ordentlichen und außerordentlichen Einzahlungen des Finanzhaushalts (FH) insgesamt zur Deckung der Auszahlungen des Finanzhaushalts,
3. die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit sowie die Einzahlungen aus der Aufnahme von Investitionskrediten insgesamt zur Deckung der Auszahlungen für die Investitionstätigkeit; Einzahlungen aus Investitionstätigkeit können einen negativen Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen decken. Siehe § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. F 34 GemHVO.

Da es mit dem EH und dem FH zwei unterschiedliche Rechenkreise gibt, muss das Gesamtdeckungsprinzip für jeden dieser Rechenkreise gesondert geregelt werden. Für den FH ist eine besondere Regelung erforderlich in den Nr. 2 und 3 um zu „verhindern“, dass EZ aus der Aufnahme von Investitionskrediten zu „normalen“ Deckungsmitteln der ordentlichen und außerordentlichen AZ werden; beachte hierzu auch § 103 GemO.

Ausnahme vom Grundsatz der Gesamtdeckung: Einzeldeckung

Einzeldeckung bedeutet, dass bestimmte Erträge/Einzahlungen nur zur Deckung einzelner Aufwands-/Auszahlungsposten dienen.

Der Haushaltsplan ist Grundlage für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde.
Er ist für die Haushaltsführung verbindlich.

Bindungswirkung			
Sachliche Bindung Die Aufwendungen/ Auszahlungen dürfen nur für den im Haushaltsplan bezeichneten Zweck verwendet werden	Größenmäßige Bindung Die Aufwendungen/ Auszahlungen dürfen nur in der im Haushaltsplan veranschlagten Höhe geleistet werden	Zeitliche Bindung Der Haushaltsplan gilt nur für ein Haushaltsjahr (Möglichkeit Doppelhaushalt)	Bindung an Zielvorgaben § 4 Abs. 6 GemHVO Ziele u. Leistungen beschreiben Leistungsmengen und Kennzahlen angeben

- **Unechte Deckungsfähigkeit (§ 15 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 GemHVO)**
= die Möglichkeit, Mehrerträge und Mehreinzahlungen, insbesondere zweckgebundene Mehrerträge und –einzahlungen, für entsprechende Mehraufwendungen/-auszahlungen zu verwenden
(Es gibt zwei Posten: Einzahlung/Ertrag und Auszahlung/Aufwand)
- **Echte Deckungsfähigkeit (§ 16 GemHVO)**
= die Möglichkeit, Minderaufwendungen/-auszahlungen, also Einsparungen, für entsprechende Mehraufwendungen/-auszahlungen zu verwenden
- **Übertragung von Haushaltsermächtigungen (§ 17 GemHVO)**
= die Möglichkeit nicht in Anspruch genommenen Ermächtigungen in das kommende Jahr zu übertragen
- **Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen (§100 GemO)**
= die Möglichkeit in dringenden oder unabweisbaren Fällen nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen/Auszahlungen zu leisten

Die Zweckbindung durchbricht das Gesamtdeckungsprinzip nach § 14 GemHVO, da hierdurch eine Beschränkung der Erträge/Einzahlungen für bestimmte Aufwendungen erfolgt (Einzeldeckung).

Nach § 15 GemHVO ist bei der Zweckbindung von Erträgen/Einzahlungen zu unterscheiden zwischen:

1. Der Zweckbindung kraft rechtlicher Verpflichtung (§ 15 Abs. 1 Satz 1 GemHVO)

2. der Zweckbindung kraft Herkunft/Natur des Ertrages/Einzahlung § 15 Abs. 1 Satz 2 GemHVO (z.B. Spenden)

und

3. der Zweckbindung Kraft sachlichem Zusammenhang

Woraus kann sich die rechtliche Verpflichtung ergeben?

Aus Gesetz (z.B. § 18 Abs. 1 Nr. 6 LFAG), Vertrag, VA (Bewilligungsbescheid)

§ 15 Abs. 1 Satz 1 GemHVO für Erträge

§ 15 Abs. 4 i.V.m. Abs. 1 Satz 1 GemHVO für Einzahlungen

Erträge/Einzahlungen sind kraft Gesetzes (bzw. hier Rechtsverordnung: GemHVO) zweckgebunden

Zweckbindungsvermerk ist nicht (!) erforderlich.

Rechtsfolgen der Zweckbindung:

a) Erträge/Einzahlungen dürfen **nur zur Deckung bestimmter** Aufwendungen/Auszahlungen verwendet werden. (=Einschränkung)

b) Unechte Deckungsfähigkeit (=Erweiterung)

§ 15 Abs. 1 Satz 3 GemHVO für Erträge

§ 15 Abs. 4 i.V.m. Abs. 1 Satz 3 für Einzahlungen

Zweckgebundene Mehrerträge bzw. Mehreinzahlungen dürfen für entsprechende Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen verwendet werden.

Zweckbindung kraft Herkunft/Natur des Ertrages/Einzahlung:

§ 15 Abs. 1 Satz 2, 1. Alternative GemHVO für Erträge

§ 15 Abs. 4 i.V.m. Abs. 1 Satz 2, 1. Alternative GemHVO für Einzahlungen

Eine Zweckbindung kann (!!) erfolgen, wenn sich dies aus der Herkunft oder Natur der Erträge ergibt. (Typisches Beispiel für Spenden)

Zweckbindungsvermerk ist erforderlich.

Rechtsfolge des Zweckbindungsvermerkes:

a) Erträge/Einzahlungen dürfen **nur zur Deckung bestimmter** Aufwendungen/Auszahlungen verwendet werden.

b) Unechte Deckungsfähigkeit

§ 15 Abs. 1 Satz 3 GemHVO für Erträge

§ 15 Abs. 4 i.V.m. Abs. 1 Satz 3 für Einzahlungen

Zweckgebundene Mehrerträge bzw. Mehreinzahlungen dürfen für entsprechende Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen verwendet werden.

Zweckbindung kraft sachlichem Zusammenhang:

§ 15 Abs. 1 Satz 2, 2. Alternative GemHVO für Erträge

§ 15 Abs. 4 i.V.m. Abs. 1 Satz 2, 2. Alternative GemHVO für Einzahlungen

Eine Zweckbindung kann (!!) erfolgen, wenn ein sachlicher Grund dies erfordert.

Zweckbindungsvermerk ist erforderlich.

Rechtsfolge des Zweckbindungsvermerkes:

a) Erträge/Einzahlungen dürfen **nur zur Deckung bestimmter** Aufwendungen/Auszahlungen verwendet werden.

b) Unechte Deckungsfähigkeit

§ 15 Abs. 1 Satz 3 GemHVO für Erträge

§ 15 Abs. 4 i.V.m. Abs. 1 Satz 3 für Einzahlungen

Zweckgebundene Mehrerträge bzw. Mehreinzahlungen dürfen für entsprechende Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen verwendet werden.

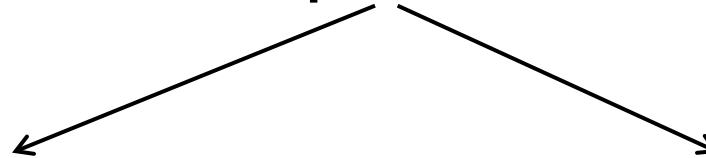
Zweckbindung kraft sachlichem Zusammenhang:

Es gibt drei typische Fälle:

1. Erträge/Einzahlungen und Aufwendungen/Auszahlungen gehören zum gleichen Produkt bzw. zur gleichen Produktgruppe
2. Produkte bzw. Produktgruppen gehören zwar verschiedenen Hauptproduktbereichen an, sind aber zu einem Teilhaushalt zusammengefasst (nicht zulässig wegen Grundsatz der Gesamtdeckungen, generelle Zweckbindung innerhalb des Teilhaushalts – nur zwischen einzelnen Produkten oder Produktgruppen.
3. Erträge/Einzahlungen und Aufwendungen/Auszahlungen gehören zu verschiedenen Produktgruppen, umfassen aber gleiche Aufgaben.

Zweckbindung

prüfe:



Planung

Ist ein Haushalts-
Vermerk erforderlich/
Zulässig?

Ausführung

Leistung einer
Mehrauszahlung oder
Mehraufwandes. Darf diese
geleistet werden durch die
Inanspruchnahme der
unechten Deckungsfähigkeit?

Liegen die Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 Satz 2 GemHVO vor, **kann** eine Zweckbindung durch Haushaltsvermerk erfolgen. **D.h., bei Aufstellung eines Haushaltsplanes ist auch die Anbringung von Haushaltsvermerken zu prüfen.**

Haushaltsvermerke sind einschränkende oder erweiternde Bestimmungen zu Posten des Haushaltsplanes und gehören zu den Bewirtschaftungsregelungen (siehe auch § 4 Abs. 8 GemHVO).

Für den Zweckbindungsvermerk sind weder Inhalt, Form oder Wortlaut verbindlich vorgeschrieben. Ein Zweckbindungsvermerk könnte beispielsweise lauten:

„Die Erträge und Einzahlungen des Haushaltspostens ... sind zweckgebunden zu verwenden für Aufwendungen und Auszahlungen ...“

oder

„Die Einzahlungen und Erträge aus Spenden für den Neubau des Spielplatzes am Kindergarten dürfen nur für Auszahlungen und Aufwendungen für den Neubau des Spielplatzes am Kindergarten verwendet werden.“

Zweckbindungsvermerke sind nach § 4 Abs. 14 Nr. 3 GemHVO zu erläutern. HH-Vermerke sind in den THH aufzunehmen und damit Bestandteil des THH. Änderung nur über Nachtragshaushaltssatzung, bedingter Pflichtnachtrag

Eine Zweckbindung ist **nicht zulässig** bei den **allgemeinen Deckungsmitteln: (Allg. Deckungsmittel: § 3 Abs. 1 AO)**

z. B.

- Steuern
- Schlüsselzuweisungen,
- allgemeinen Umlagen und
- Investitionskrediten

(Ausnahme: zweckgebundene Investitionskredite).

Der Haupt-Produktbereich „6 Zentrale Finanzdienstleistungen“ des Produktrahmenplans ist als (gesonderter) Teilhaushalts auszuweisen. Hier werden Steuern und allgemeine Finanzen veranschlagt (§ 4 Abs. 3 GemHVO)

8.3. Unechte Deckungsfähigkeit

§ 15 Abs. 1 S. 3 und § 15 Abs. 2 GemHVO
bzw. § 15 Abs. 4 i.V. Abs. 1 s. 3 und Abs. 2 GemHVO

Unechte Deckungsfähigkeit ist die Möglichkeit

- im Ergebnishaushalt **Mehr**erträge für entsprechende **Mehr**aufwendungen und
- im Finanzhaushalt **Mehr**erinzahlungen für entsprechende **Mehr**auszahlungen zu verwenden.

Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen gelten in diesem Fall nicht als überplanmäßige Aufwendungen/Auszahlung (§ 15 Abs. 3 und 4 GemHVO)

Darüber hinaus besteht auch die Möglichkeit der Verminderung bestimmter Aufwands- und Auszahlungsposten (Verminderungsvermerke).

Es ist zu unterscheiden zwischen:

- Der unechten Deckungsfähigkeit gemäß § 15 Abs. 1 Satz 3 GemHVO als unmittelbare Rechtsfolge der Zweckbindung und
- Der unechten Deckungsfähigkeit durch Haushaltsvermerk nach § 15 Abs. 2 GemHVO durch Verstärkungsvermerk bzw. Verminderungsvermerk (Kopplungsvermerk: Kopplung bestimmter Erträge/Einzahlungen mit bestimmten Aufwendungen/Auszahlungen)

8.3. Unechte Deckungsfähigkeit

§ 15 Abs. 1 S. 3 GemHVO

als unmittelbare Rechtsfolge der Zweckbindung



§ 15 Abs. 1 Satz 3 GemHVO normiert als unmittelbare Rechtsfolge der Zweckbindung die unechte Deckungsfähigkeit. Danach dürfen im Ergebnishaushalt zweckgebundene Mehrerträge für entsprechende Mehraufwendungen; im Finanzhaushalt zweckgebundene Mehrauszahlungen verwendet werden.

Voraussetzungen sind:

1. Es handelt sich um zweckgebundene Ertrags-/Einzahlungsposten aufgrund rechtlicher Verpflichtung (§15 Abs. 1 GemHVO) oder aufgrund eines Haushaltsvermerks (§15 Abs. 1 Satz 2 GemHVO).

2. Mehrerträge/Mehreinzahlungen sind vorhanden oder mit Sicherheit zu erwarten.

3. Es besteht ein Mehrbedarf beim korrespondierenden Aufwands-/Auszahlungsposten.

4. Der Haushaltsausgleich darf durch die Inanspruchnahme der unechten Deckungsfähigkeit nicht gefährdet sein (§ 93 Abs. 4 GemO)

Unechte „positive“ Deckungsfähigkeit

Durch Haushaltsvermerk (Verstärkungsvermerk)



gemäß § 15 Abs. 2 GemHVO und § 15 Abs. 4 i.V.m. Abs. 2 GemHvO

Sofern keine Zweckbindung nach § 15 Abs. 1 GemHVO besteht, kann durch Haushaltsvermerk (**Verstärkungsvermerk**) bestimmt werden, dass im EHH bestimmte Mehrerträge bestimmte Ansätze für Aufwendungen erhöhen. Das gleiche gilt auch für den FHH.

Ausnahme: Mehrerträge aus Steuern in Höhe ... Siehe Vorschrift (!!!)

Ansonsten sind keine Voraussetzungen an die Zulässigkeit der Anbringung des Verstärkungsvermerks geknüpft.

Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der unechten Deckungsfähigkeit sind in diesem Fall:

1. Es handelt sich um einen Ertrags-/Einzahlungsposten mit zulässigem Verstärkungsvermerk nach § 15 Abs. 1, § 15 Abs. 4 i.V.m. Abs. 2 GemHVO.

2. Mehrerträge/Mehreinzahlungen sind vorhanden oder mit Sicherheit zu erwarten.

3. Es besteht ein Mehrbedarf beim korrespondierenden Aufwands-/Auszahlungsposten.

4. Der Haushaltsausgleich darf durch die Inanspruchnahme der unechten Deckungsfähigkeit nicht gefährdet sein (§ 93 Abs. 4 GemO)

Unechte „negative“ Deckungsfähigkeit

Durch Haushaltsvermerk (Verminderungsvermerk)

gemäß § 15 Abs. 2 GemHVO und § 15 Abs. 4 i.V.m. Abs. 2 GemHvO



Im Haushaltsplan kann auch bestimmt werden, dass Mindererträge/
Mindereinzahlungen bestimmte Aufwendungsansätze/Auszahlungsansätze mindern.

Dies erfolgt durch einen Verminderungsvermerk.

An die Anbringung dieses Vermerkes sind keine Zulässigkeitsvoraussetzungen
geknüpft.

Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen nach § 15 Abs. 1 Satz 3 und § 15 Abs. 2 GemHVO gelten nach § 15 Abs. 3 GemHVO nicht als überplanmäßige Aufwendungen. Die Prüfung der Zulässigkeitsvoraussetzungen zur Leistung von überplanmäßigen Aufwendungen nach § 100 GemO ist somit nicht erforderlich.

Die Haushaltsermächtigungen bei den einzelnen Aufwands- und Auszahlungsposten werden bei der zulässigen Leistung von Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen durch die Inanspruchnahme der unechten Deckungsfähigkeit nicht verändert.

Besondere Formvorschriften und Reglements sind nicht zu beachten.

Im Plan-Ist-Vergleich im Rahmen des Jahresabschlusses (vgl. § 44 Abs. 3 GemHVO für die Ergebnisrechnung; § 45 Abs. 3 GemHVO für die Finanzrechnung und § 46 Abs. 3 GemHVO für die Teilrechnungen) ergeben sich insofern Mehrerträge bzw. Mehreinzahlungen bei den Ertrags- und Einzahlungsposten und Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen bei den korrespondierenden Aufwands- bzw. Auszahlungsposten.

Sind die Abweichungen zwischen den Ergebnissen und Haushaltsansätzen erheblich, sind diese im Anhang zu erläutern (§§ 44 Abs. 3, 45 Abs. 3 und 46 Abs. 3 GemHVO).

Was unter erheblich im Sinne der Vorschriften zu verstehen ist, ist zwischen Rat und Verwaltung zu vereinbaren.

8.4. Echte Deckungsfähigkeit

§ 16 GemHVO

Die echte Deckungsfähigkeit berechtigt im **Teilergebnishaushalt** zu **Mehr**aufwendungen bei bestimmten Haushaltspositionen aufgrund entsprechender **Minder**aufwendungen bei anderen Haushaltspositionen; im **Teilfinanzhaushalt** zu Mehrauszahlungen aufgrund entsprechender Minderauszahlungen. Entsprechendes gilt im Teilfinanzhaushalt auch für Verpflichtungsermächtigungen (§ 16 Abs. 3 Satz 2 GemHVO).

Die Ermächtigungen aus deckungsberechtigten Ansätzen für Aufwendungen/Auszahlungen können zulasten der Ermächtigungen aus deckungspflichtigen Ansätzen erhöht werden (§ 16 Abs. 5 GemHVO), d.h. dass die Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen bzw. die zusätzlichen Verpflichtungsermächtigungen in diesem Fall **nicht als überplanmäßig** im Sinne von § 100 GemO bzw. 102 Abs. 1 Satz 2 GemO gelten.

Die echte Deckungsfähigkeit **durchbricht den Grundsatz der sachlichen und größenmäßigen Bindung** (96 Abs. 2 GemO), wonach Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen nur für den im Haushalt bezeichneten Zweck und nur bis zu der veranschlagten Höhe verwendet werden dürfen.

8.4. Echte Deckungsfähigkeit

§ 16 GemHVO

Bei der echten Deckungsfähigkeit ist zu unterscheiden:

- **Wie wird die echte Deckungsfähigkeit bei der Aufstellung des Haushaltsplanes „erreicht“?**

Hier ist wiederum zu differenzieren zwischen

- a) der **Deckungsfähigkeit kraft Gesetzes**, die in § 16 Abs. 1 Satz GemHVO normiert ist und
 - b) der **Deckungsfähigkeit, die unter bestimmten Voraussetzungen durch Haushaltsvermerk erklärt werden kann** (§ 16 Abs. 2, 3 und 4 GemHVO)
- **Unter welchen Voraussetzungen darf die echte Deckungsfähigkeit bei der Ausführung des Haushaltsplanes in Anspruch genommen werden?**

8.4. Echte Deckungsfähigkeit kraft Gesetzes

§ 16 Abs. 1 GemHVO

§ 16 Abs. 1 GemHVO

- Grundsätzlich gilt eine **gegenseitige Deckungsfähigkeit** der Aufwendungen **innerhalb eines Teilergebnishaushalts**.
- Durch Haushaltsvermerk kann diese aber ausgeschlossen oder eingeschränkt werden.
- Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in einem Teilergebnishaushalts gilt diese auch für die entsprechenden Ansätze im Teilfinanzhaushalt.
- Die Inanspruchnahme darf nicht zu einer Minderung des Jahresergebnisses nach § 4 Abs. 9 Satz 2 Nr. 5 bzw. des Saldos nach § 4 Abs. 11 Satz 1 Nr. 7 GemHVO führen.

§ 16 Abs. 2 GemHVO

- Bei **sachlichem Zusammenhang** können Ansätze für Aufwendungen, **die nicht nach Absatz 1 kraft Gesetzes gegenseitig deckungsfähig** sind, durch **Haushaltsvermerk** für einseitig oder gegenseitig deckungsfähig erklärt werden.
- Bei der Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit für Aufwendungen gilt dies entsprechend auch für die korrespondierenden Ansätze im Teilfinanzhaushalt.
- Die Inanspruchnahme darf nicht zu einer Minderung des Jahresergebnisses nach § 4 Abs. 9 Satz 2 Nr. 5 bzw. § 4 Abs. 11 Satz 1 Nr. 7 GemHVO führen.

Sachlicher Zusammenhang:

- Alle Konten, die zu einem Haushaltsposten gehören, haben einen sachlichen Zusammenhang (z.B. Personalaufwendungen, Sonstige Dienstleistungen, sonstige Aufwendungen)
- Bei organisatorischem Zusammenhang (Schule, Kitas; soweit nicht in einem Teilhaushalt zusammengefasst)

§ 16 Abs. 3 GemHVO

- Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit können innerhalb eines Teilfinanzhaushalts durch Haushaltsvermerk jeweils für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden.
Das gleiche gilt für Verpflichtungsermächtigungen.

§ 16 Abs. 4 GemHVO

- Ansätze für ordentliche Auszahlungen (§ 2 Abs. 1 Nr. F9 – F14 und F18 GemHVO i. V. m. Muster 8 zu § 2 Abs. 1 GemHVO) können zugunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit des selben Teilfinanzhaushalts durch Haushaltsvermerk für einseitig deckungsfähig erklärt werden.

- **Verfügungsmittel** sind nicht deckungsfähig (§ 11 Satz 2 GemHVO)
- Keine Deckungsfähigkeit besteht zu Lasten von Haushaltspositionen, für die die unechte Deckungsfähigkeit nach § 15 GemHVO gilt.

Zu Gunsten dieser Position darf allerdings eine einseitige Deckungsfähigkeit bestimmt werden.

1. Allgemeine Voraussetzungen

- a) Es besteht Deckungsfähigkeit kraft Gesetzes oder kraft Haushaltsvermerkes nach § 16 GemHVO.
- b) Der deckungspflichtige (abgebende) Aufwendungs-/Auszahlungsansatz hat voraussichtliche Einsparungen zu verzeichnen.
- c) Beim deckungsberechtigten (empfangende) Aufwendungs-/Auszahlungsansatz sind alle Mittel verbraucht und es besteht ein Mehrbedarf.

2. Besondere Voraussetzungen

Besondere Voraussetzungen ergeben sich bei der Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit nach § 16 Abs. 1 und Abs. 2 GemHVO.

Die Inanspruchnahme darf hiernach nicht zu einer Minderung des Jahresergebnisses nach § 4 Abs. 9 Satz 2 Nr. 5 GemHVO und des Saldos nach § 4 Abs. 11 Satz 1 Nr. 7 GemHVO führen.

Verfahren:

Bei Inanspruchnahme der echten Deckungsfähigkeit werden die Haushaltsermächtigungen aus deckungsberechtigten Ansätzen für Aufwendungen und Auszahlungen zulasten der Ermächtigungen aus deckungspflichtigen Ansätzen erhöht (§ 16 Abs. 5 GemHVO).

Die Übertragbarkeit durchbricht den Grundsatz der zeitlichen Bindung wonach Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen grundsätzlich nur bis zum Ende des Haushaltsjahres bzw. in Anspruch genommen werden dürfen. Dadurch wird die Möglichkeit geschaffen, die entsprechenden Ermächtigungen über das Ende des Haushaltsjahres hinaus für den veranschlagten Zweck verfügbar halten.

Die übertragenen Ermächtigungen erhöhen die Planungspositionen des folgenden Haushaltsjahres (§ 17 Abs. 5 GemHVO); eine erneute Veranschlagung ist nicht erforderlich; siehe Verfahren.

Es ist zu unterscheiden zwischen:

- **Übertragbarkeit kraft Gesetzes nach § 17 Abs. 1 GemHVO**
- **Übertragbarkeit kraft Gesetzes nach § 17 Abs. 2 GemHVO**
- **Übertragbarkeit von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/ Auszahlungen nach § 17 Abs. 3 GemHVO**
- **Übertragbarkeit nach § 17 Abs. 4 GemHVO**
- **Übertragung von Investitionskreditemächtigungen**

8.5. Übertragbarkeit kraft Gesetzes nach § 17 Abs. 1 GemHVO

Gemäß § 17 Abs. 1 GemHVO besteht eine Übertragbarkeit kraft Gesetzes bei den Ansätzen für ordentliche Aufwendungen und Auszahlungen eines Teilhaushalts. Diese Ansätze können, falls sie in einem Haushaltsjahr nicht vollständig ausgeschöpft wurden und im nächsten Jahr noch benötigt werden ganz oder teilweise übertragen werden, soweit der Haushaltsplan nicht anderes bestimmt. Diese gesetzlich normierte Übertragbarkeit kann durch Haushaltsvermerk ausgeschlossen werden.

Werden Ansätze nach § 17 Abs. 1 GemHVO übertragen, bleiben sie längstens bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar.

Hinweis:

Auch bei unausgeglichenem Ergebnishaushalt kann ein der Haushaltssituation angemessener Teilbetrag der Ansätze für Aufwendungen für übertragbar erklärt (!) werden. Dies gilt entsprechend für ordentliche Auszahlungen !!!

8.5. Übertragbarkeit kraft Gesetzes nach § 17 Abs. 2 GemHVO

Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen genutzt werden kann.

Werden Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungen bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahres folgenden Jahres verfügbar.

Übertragbarkeit von Ermächtigungen zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen

§ 17 Abs. 3 GemHVO

Absatz 1 gilt entsprechend für Ermächtigungen zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen.

Absatz 2 gilt entsprechend für Ermächtigungen zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Auszahlungen aus Investitionstätigkeit.

Übertragungsverbot

Verfügungsmittel sind nicht übertragbar (§ 11 Satz 2 GemHVO)

Aufwendungen/Auszahlungen, die ganz oder zum Teil finanziert werden aus Erträgen/Einzahlungen, die auf Grund rechtlicher Verpflichtung zweckgebunden sind (§ 17 Abs. 4 GemHVO)

Sind Erträge oder Einzahlungen auf Grund rechtlicher Verpflichtung Zweckgebunden (vgl. § 15 Abs. 1 Satz 1 GemHVO), bleiben die entsprechenden Ermächtigungen zur Leistung von Aufwendungen bis zur Fälligkeit des Zwecks und solche zur Leistung von Auszahlungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar.

Beachte:

1. von Investitionskreditermächtigungen

Auch die Ermächtigung für Einzahlungen aus der Aufnahme von Investitionskrediten ist in das folgende Haushaltsjahr übertragbar.

Beachte hierzu § 103 Abs. 3 GemO

Eine spezielle Regelung hierzu findet sich in § 17 GemHVO (leider) nicht.

2. bei Erträgen/Einzahlungen, die auf Grund rechtlicher Verpflichtungen zweckgebunden sind - § 17 Abs. 4 GemHVO

Sind Erträge/Einzahlungen auf Grund rechtlicher Verpflichtungen zweckgebunden (vgl. § 15 Abs. 1 Satz 1 GemHVO), bleiben die ...

3. Zum Verfahren

Beachte § 17 Abs. 5 GemHVO und § 53 GemHVO

Übertragbarkeit

Verfahren § 17 Abs. 5 GemHVO

Werden Ermächtigungen übertragen, ist dem Rat eine Übersicht der Übertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf den jeweiligen Teilergebnishaushalt/ Teilfinanzhaushalt des Folgejahres zur Beschlussfassung vorzulegen.

Förmliche Übertragungsentscheidungen sind nicht erforderlich bei den in der Interimszeit weiter geltenden Verpflichtungsermächtigungen (§ 102 Abs. 3 GemO), der Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung (§ 105 Abs. 2 GemO) sowie der zweijährigen (und der darauf folgenden Interimszeit) weiter geltenden Investitionskreditermächtigung.

Die Übertragungen sind im Jahresabschluss im Plan-/Ist-Vergleich der jeweiligen Teilergebnisrechnung und der jeweiligen Teilfinanzrechnung nach Maßgabe des § 17 Abs. 5 Satz 2 GemHVO gesondert anzugeben. Die Übertragung erfolgt im Rahmen der Festsetzung des Jahresabschlusses. Dem Jahresabschluss ist gemäß § 108 Abs. 3 Nr. 6 GemHVO i.V.m. § 53 GemHVO als Anlage eine Übersicht über die übertragenen Ermächtigungen beizufügen (vgl. verbindliches Muster 23).

Voraussetzungen zur Übertragung von Ermächtigungen nach § 17 GemHVO im Rahmen des Jahresabschlusses

1. Die jeweiligen Aufwendungen/Auszahlungen müssen übertragbar sein nach § 17 Abs. 1, 2, 3, 4 GemHVO (kein negativer Vermerk)

2. Am Ende des Haushaltjahres müssen noch verfügbare Ermächtigungen vorhanden sein.

Beachte:

- Veränderung der Ermächtigungen und
- Zeitliche Abgrenzungen (§ 9 Abs. 3 und 4 GemHVO)

3. Für die Übertragung muss ein sachliches Bedürfnis bestehen, d.h. die Mittel müssen für ihren Zweck noch benötigt werden.

4. Übertragungen sind grundsätzlich nur bei ausgeglichenem Haushalt möglich.

Ausnahmen:

Vgl. § 17 Abs. 1 Satz 3 GemHVO

Aufstellung des Haushaltsplanes:

Bei Aufstellung des Haushaltsplanes ist zu prüfen, ob die Anbringung eines Haushaltsvermerks erforderlich/zulässig/möglich ist?

Ausführung des Haushaltsplanes:

Bei Ausführung des Haushaltsplanes ist beispielweise zu prüfen:

- Handelt es sich um zweckgebundene Einzahlungen/Erträge, die nur für bestimmte Auszahlungen/Aufwendungen verwendet werden dürfen?
- Können Mehrauszahlungen/Mehraufwendungen geleistet/getätigt werden, da die Voraussetzungen zur Inanspruchnahme der unechten Deckungsfähigkeit gegeben sind?
- Ist eine Auszahlung-/Aufwandsermächtigung eingeschränkt durch einen Verminderungsvermerk?
- Können Mehrauszahlungen/Mehraufwendungen geleistet/getätigt werden, da die Voraussetzungen der echten Deckungsfähigkeit gegeben sind?
- Ist eine Übertragung von nicht ausgeschöpften Haushaltsermächtigungen im Rahmen des Jahresabschlusses möglich?

1. Was sind Haushaltsvermerke?

Haushaltsvermerke sind verbindliche einschränkende oder erweiternde Bewirtschaftungsregeln (des Teilhaushalts) zu den Festsetzungen des Haushaltsplanes.

2. Welche Haushaltsvermerke sind im Zusammenhang mit den §§ 15 bis 17 GemHVO möglich/erforderlich/zulässig?

§ 15 Abs. 1 Satz 2, § 15 Abs. 2 Satz 2, § 16 Abs. 1 Satz 1, § 16 Abs. 2, § 16 Abs. 3 Satz 1, § 16 Abs. 3 Satz 2, § 16 Abs. 4, § 16 Abs. 5, § 17 Abs. 1 Satz 1

3. Wie kann ein Haushaltsvermerk im laufenden Haushaltsjahr geändert/ergänzt/aufgehoben/angebracht werden?

Haushaltsvermerke sind gemäß § 96 Abs. 4 Nr. 3 GemO i.V.m. § 4 Abs. 14 Nr. 3 GemHVO

Bestandteile des Haushaltsplans und somit auch Teil der Haushaltssatzung (§ 96 Abs. 1 GemO). Eine Änderung/Ergänzung/Aufhebung/Anbringung ist daher nur durch **Nachtragshaushaltssatzung** nach § 98 Abs. 1 GemO möglich (**bedingter Pflichtnachtrag**)

9. Haushaltsausgleich

§ 93 Abs. 4 GemO; § 18 GemHVO

9.1. Bedeutung des Haushaltsausgleichs

Gemäß § 93 Abs. 4 GemO ist der Haushaltsplan in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung auszugleichen. Es handelt sich um einen allgemeinen Haushaltsgrundsatz, der sowohl für die Aufstellung als auch den Vollzug des Haushalts gilt.

Die Bestimmung ist zwar als „Muss“-Vorschrift formuliert, kann sowohl im Hinblick auf die praktischen Probleme der Verwaltungspraxis als auch die verfahrensrechtlichen Regelungen zum Haushaltsausgleich des § 18 GemHVO nur als „Soll“-Vorschrift interpretiert werden.

Neben den Bestimmungen zur Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit bilden gerade die Regelungen zum Haushaltsausgleich zentrale Ansatzpunkte für die Genehmigungs-fähigkeit des Haushalts als auch für die Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Gemeinde.

9. Haushaltsausgleich

§ 93 Abs. 4 GemO; § 18 GemHVO

9.1. Bedeutung des Haushaltsausgleichs

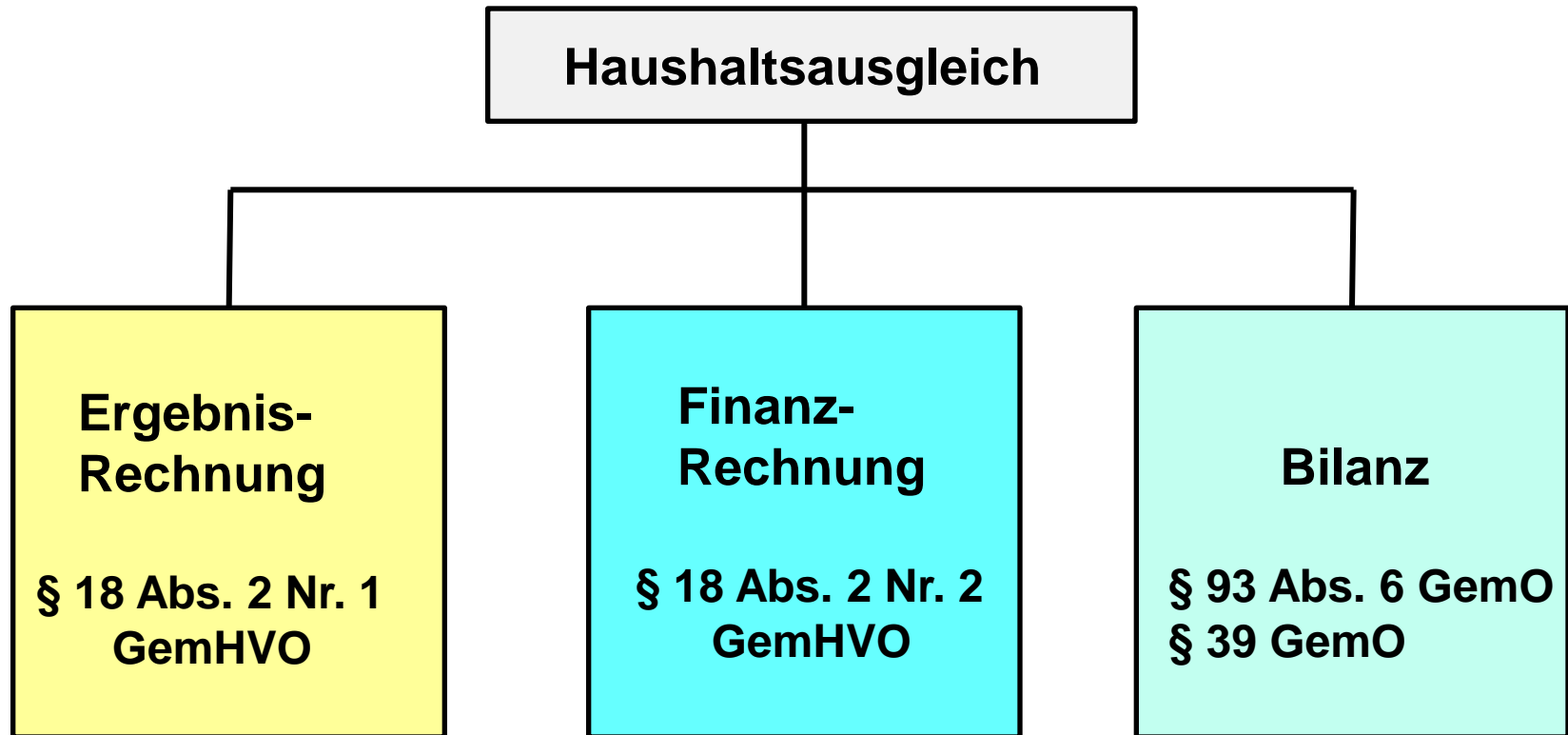
Der allgemeine Haushaltsgrundsatz des Haushaltsausgleichs darf als tragendes Prinzip der kommunalen Haushaltswirtschaft angesehen werden. Nur über einen ausgeglichenen Haushalt ist letztlich sichergestellt, dass die Gemeinde langfristig ihre Haushaltswirtschaft so gestalten kann, dass gemäß § 93 Abs. 1 GemO die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. In § 93 Abs. 1 GemO ist demnach bereits der Haushaltsausgleich indirekt als Ziel genannt. Er ist Indikator dafür, ob die Kommune dauerhaft in der Lage sein wird, ihre Aufgaben zu erfüllen.

Der neue doppische Haushaltsausgleich muss auch einer intergenerativen Gerechtigkeit Rechnung tragen.

Bei dem Grundsatz der intergenerativen Gerechtigkeit handelt es sich um einen Kapitalerhaltungsgrundsatz, der über die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung für die Kommunen verpflichtend normiert wurde. Der Haushaltsausgleich bildet dabei zum einen das Instrument, eine intergenerativ gerechte Finanzpolitik umzusetzen, zum anderen dient er aber auch als Maßstab der Überprüfung für die kommunalen Vertretungskörperschaften und die Staatsaufsicht, in wieweit dieses Ziel erreicht wurde.

9.2. Haushaltsausgleich

§ 93 Abs. 4 GemO; § 18 GemHVO



9. Haushaltsausgleich

§ 93 Abs. 4 GemO; § 18 GemHVO

Allgemeine Haushaltsgrundsätze:

1. § 93 Abs. 4 GemO

Der Haushaltsausgleich ist in jedem Haushaltsjahr in **Planung und Rechnung** auszugleichen. Detailregelung: § 18 GemHVO
Siehe auch: VV Nr. 7 – 9 GemO

2. § 93 Abs. 5 GemO

Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit durch angemessene Liquiditätsplanung.
Beginn von Investitionsvorhaben und selbstständig nutzbaren Teilvorhaben erst, wenn Finanzierung gesichert ist.
Siehe auch: VV Nr. 10 – 13 zu § 93 GemO

3. § 93 Abs. 6 GemO

Die Gemeinde darf sich nicht überschulden. Sie ist überschuldet, wenn in der Bilanz ein „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ auszuweisen ist.
Siehe auch: § 39 GemHVO

9. Haushaltsausgleich

Detailregelung: § 18 GemHVO

1. Ausgleich des Haushalts in der Planung

§ 18 Abs. 1 Nr. 1 GemHVO – Ergebnishaushalt

§ 18 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO – Finanzhaushalt

2. Ausgleich des Haushalts in der Rechnung

§ 18 Abs. 2 Nr. 1 GemHVO – Ergebnishaushalt

§ 18 Abs. 2 Nr. 2 GemHVO – Finanzhaushalt

§ 18 Abs. 2 Nr. 3 GemHVO – Bilanz

3. Behandlung von Jahresabschlüssen und Jahresfehlbeträgen in der Ergebnisrechnung

§ 18 Abs. 3 GemHVO – Jahresüberschuss

§ 18 Abs. 4 GemHVO – Jahresfehlbetrag

4. Behandlung von Finanzmittelüberschüssen und –fehlbeträgen in der Finanzplanung

§ 18 Abs. 5 GemHVO – Finanzmittelüberschuss

§ 18 Abs. 6 GemHVO – Finanzmittelfehlbetrag

5. Besondere Regelungen bei unentgeltlichen gesetzlichen Vermögensübergängen

§ 18 Abs. 7 GemHVO

9. Haushaltsausgleich

Ausgleich des Ergebnishaushalts/-rechnung

§ 18 Abs. 1 Nr. 1 GemHVO – Ergebnishaushalt (EH)

§ 18 Abs. 2 Nr. 1 GemHVO – Ergebnisrechnung (ER)

Der Haushalt ist ausgeglichen, wenn der EH/ER unter Berücksichtigung von Ergebnisvorträgen aus Haushaltsvorjahren mindestens ausgeglichen (so die Vorschrift).

Was heißt „unter Berücksichtigung von Ergebnisvorträgen aus Haushaltsvorjahren“?

Ergebnishaushalt und Ergebnisrechnung schließen mit einem Jahresergebnis ab (§ 2 Abs. 1 Nr. 31 GemHVO); § 44 Abs. 2 i.V.m. § 2 Abs. 1 GemHVO). Dieses Ergebnis ist entweder positiv (Jahresüberschuss) oder negativ (Jahresfehlbetrag). Bei der Frage, ob EH/ER ausgeglichen sind, sind nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 und § 18 Abs. 2 Nr. 1 GemHVO also auch die Ergebnisse der Vorjahre zu berücksichtigen. Diese sind aber nicht von § 2 Abs. 1 GemHVO umfasst und damit weder im EH (vgl. Muster 5) noch in der ER (vgl. , Muster 15) ablesbar.

Um festzustellen, ob der EH/die ER ausgeglichen ist, ist daher eine **Nebenrechnung** erforderlich. Diese wird in Muster 27 zu § 93 Abs. 4 GemO verbindlich vorgegeben.

9. Haushaltsausgleich

Behandlung von Jahresüberschüssen in der Ergebnisrechnung

Nach § 18 Abs. 3 GemHVO ist folgende Behandlung von Jahresüberschüssen in der Ergebnisrechnung vorgesehen.

– **Stufe 1**

Abdeckung der Jahresfehlbeträge der fünf Haushaltsvorjahre

– **Stufe 2**

Vortrag auf neue Rechnung unter Posten Ergebnisvortrag (§ 47 Abs. 5 Nr. 1.3 GemHVO)

– **Stufe 3**

Wird der Jahresüberschuss innerhalb der folgenden fünf Jahre nicht zum Haushaltsausgleich verwendet, ist eine Zuführung zur Kapitalrücklage (§ 47 Abs. 5 Nr. 1.1 GemHVO) vorzunehmen.

9. Haushaltsausgleich

Behandlung von Jahresfehlbeträgen in der Ergebnisrechnung



Nach § 18 Abs. 4 GemHVO ist folgende Behandlung von Jahresfehlbeträgen in der Ergebnisrechnung vorgesehen.

– **Stufe 1**

Abdeckung aus Jahresüberschüssen der vergangenen fünf Haushaltsjahre durch Verrechnung mit dem Ergebnisvortrag (§ 18 Abs. 4 Nr. 1 GemHVO)

– **Stufe 2**

Wenn Stufe 1 ohne Erfolg bleibt, dann ist der Jahresfehlbetrag auf neue Rechnung vorzutragen und innerhalb von fünf Jahre durch Jahresüberschüsse auszugleichen (18 Abs. 4 Nr. 2 GemHVO)

– **Stufe 3**

Kann der Fehlbetrag innerhalb der fünf Haushaltsfolgejahre nicht ausgeglichen werden, dann ist der noch verbleibende Jahresfehlbetrag mit der Kapitalrücklage zu verrechnen (18 Abs. 4 Nr. 3 GemHVO).

– **Stufe 4**

Reicht die Kapitalrücklage nicht aus, dann ist er solange vorzutragen, bis er mit Jahresüberschüssen verrechnet werden kann (§18 Abs. 4 Nr. 4 GemHVO). Obwohl dies nicht ausdrücklich formuliert ist, bedeutet dies, dass auf der Aktivseite der Bilanz ein „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ auszuweisen ist (§ 39 GemHVO, § 47 Abs. 4 Nr. 5 GemHVO).

9. Haushaltsausgleich

Ausgleich des Finanzhaushalts/-rechnung

§ 18 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO – Finanzhaushalt (FH)

§ 18 Abs. 2 Nr. 2 GemHVO – Finanzrechnung (FR)

Der Haushalt ist ausgeglichen, wenn im FH/in der FR unter Berücksichtigung von vorzutragenden Beträgen aus Haushaltsvorjahren der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 26 ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten zu decken, soweit die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten nicht anderweitig gedeckt sind (so die Vorschrift).

Was heißt „unter Berücksichtigung von vorzutragenden Beträgen aus Haushaltsvorjahren“?

Wie auch im EH/ER sind auch im FH/in der FR die vorzutragenden Beträge aus Haushaltsvorjahren nicht von § 3 Abs. 1 GemHVO umfasst und somit weder im) noch in der FR (vgl. Muster 16, 17) ablesbar. Auch hier ist eine **Nebenrechnung** erforderlich. Diese wird in Muster 28 zu § 93 Abs. 4 GemO verbindlich vorgegeben. Dort wird bestimmt, dass die vorzutragenden Beträge als Unterschiedsbetrag zwischen dem Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen einerseits und der planmäßigen Tilgung andererseits zu ermitteln sind.

9.3. Haushaltsausgleich

Behandlung von Finanzmittelüberschüssen und -fehlbeträgen in der Finanzrechnung (FR)

§ 18 Abs. 5 GemHVO – Finanzmittelüberschuss

Übersteigt in der FR der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen die Auszahlungen (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 26 GemHVO) zur planmäßigen (= vertraglich vereinbarten; Abgrenzung zur Sondertilgung) Tilgung von Investitionskrediten, ist der übersteigende Betrag vorzutragen, soweit die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten nicht anderweitig gedeckt sind (z. B. durch Schuldendiensthilfen).

§ 18 Abs. 6 GemHVO – Finanzmittelfehlbetrag

Reicht in der FR der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen nicht aus, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten zu decken, so ist der nicht gedeckte Betrag vorzutragen, soweit die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten nicht anderweitig gedeckt sind.

9.3. Haushaltsausgleich

Ausgleich der Bilanz

§ 18 Abs. 2 Nr. 3 GemHVO

Da es eine Planbilanz nicht gibt, zeigt sich der Haushaltsausgleich in der Bilanz nur in der Rechnung.

Der Haushalt ist in der Rechnung daher nur ausgeglichen, wenn neben dem Ausgleich der Ergebnisrechnung nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 GemHVO und dem Ausgleich der Finanzrechnung nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 GemHVO in der Bilanz kein negatives Eigenkapital („Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“) auszuweisen ist.

Siehe auch:

§ 93 Abs. 6 GemO

§ 39 GemHVO

Ausführung des Haushaltsplans

- Bewirtschaftung –
- Bindungswirkung/Bewirtschaftung und Überwachung/Über- und außerplanmäßige Mittelbewirtschaftung/Nachtragshaushaltssatzung und -plan

10.1. Bindungswirkung des Haushaltsplanes

§ 96 Abs. 2 GemO

Der Haushaltsplan ist Grundlage für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde.
Er ist für die Haushaltsführung verbindlich; 96 Abs. 2 GemO.

Bindungswirkung			
Sachliche Bindung	Größenmäßige Bindung	Zeitliche Bindung	Bindung an Zielvorgaben
Die Aufwendungen/ Auszahlungen dürfen nur für den im Haushaltsplan bezeichneten Zweck verwendet werden	Die Aufwendungen/ Auszahlungen dürfen nur in der im Haushaltsplan veranschlagten Höhe geleistet werden	Der Haushaltsplan gilt nur für ein Haushaltsjahr (Möglichkeit Doppelhaushalt)	§ 4 Abs. 6 GemHVO

10.1. Ausnahmen von der Bindungswirkung

Mittel der beweglichen Haushaltsführung

- **Unechte Deckungsfähigkeit - § 15 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 GemHVO**
= die Möglichkeit, Mehrerträge und Mehreinzahlungen, insbesondere zweckgebundene Mehrerträge und –einzahlungen, für entsprechende Mehraufwendungen/-auszahlungen zu verwenden
- **Echte Deckungsfähigkeit - § 16 GemHVO**
= die Möglichkeit, Minderaufwendungen/-auszahlungen, also Einsparungen, für entsprechende Mehraufwendungen/-auszahlungen zu verwenden
- **Übertragung von Haushaltsermächtigungen - § 17 GemHVO**
= die Möglichkeit nicht in Anspruch genommenen Ermächtigungen in das kommende Haushaltsjahr zu übertragen
- **Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen - § 100 GemO**
= die Möglichkeit, in dringenden oder unabweisbaren Fällen nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen/Auszahlungen zu leisten

Beachte: § 100 Abs. 4 GemO: Zuerst Pflichtnachtrag nach § 98 Abs. 2 GemO prüfen.

10.2. Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung § 98 GemO

Zu unterscheiden ist zwischen:

- Der **Pflichtnachtragshaushaltssatzung** - **98 Abs. 2, 3 GemO**
In den Fällen des § 98 Abs. 2 GemO hat die Gemeinde unverzüglich eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen (Ausnahmen in Abs. 3).
- Der **bedingten Pflichtnachtragshaushaltssatzung**
Eine Nachtragshaushaltssatzung ist auch erforderlich bei Änderungen, die systembedingt nur durch Anpassung der Haushaltssatzung möglich sind.
Beispiele: Entgeltsätze, Änderung der Hebesätze (z.B. Grundsteuer, Gewerbesteuer, Hundesteuer), Investitionskreditemächtigung, Liquiditätskreditemächtigung
- Der **freiwilligen Nachtragshaushaltssatzung** - **§ 98 Abs. 1 GemO**
Nach § 98 Abs. 1 Satz 1 GemO kann die Haushaltssatzung bis zum Ablauf des Haushaltsjahres jederzeit durch Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.

10.3. Bewirtschaftung und Überwachung

Bei der Bewirtschaftung sind insbesondere die **allgemeinen Haushaltsgrundsätze** zu beachten, die sowohl bei der Planung als auch bei der Ausführung des Haushaltsplans gelten. Zu nennen sind vor allem:

- Stetige Aufgabenerfüllung (93 Abs. 1 Satz 1 GemO)
- Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit (§ 93 Abs. 3 GemO)
- Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit durch angemessene Liquiditätsplanung § 93 Abs. 5 Satz 1 GemO, auch VV Nr. 10 zu § GemO
- Investitionsvorhaben oder selbstständig nutzbare Teilvorhaben dürfen erst begonnen werden, wenn die Finanzierung gesichert ist § 93 Abs. 5 Satz 2 GemO, VV Nr. 11 und 13 zu § 93 GemO

Weitere Vorschriften finden sich in der GemHVO, insbesondere:

§ 19 GemHVO: Bewirtschaftung und Überwachung

§ 21 GemHVO: Berichtspflicht

§ 22 GemHVO: Vergabe von Aufträgen

§ 23 GemHVO: Stundung, Niederschlagung, Erlass

§ 24 GemHVO: Kleinbeträge

10.3. Bewirtschaftung und Überwachung

§ 19 GemHVO

- Die Inanspruchnahme der Ansätze für Aufwendungen, Auszahlungen sowie der bewilligten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen ist zu überwachen (Abs. 1). Gleiches gilt für die Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen (Abs. 3).
- Die in den einzelnen Teilhaushalten noch zur Verfügung stehenden Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen müssen stets erkennbar sein (Abs. 2).
- Es ist sicherzustellen, dass die der Gemeinde zustehenden Erträge und Einzahlungen vollständig erfasst und Forderungen rechtzeitig eingezogen werden (Abs. 4).
Beachte hierzu aber auch: § 23 GemHVO – Stundung/Niederschlagung, Erlass (Ausnahmen) § 24 GemHVO – Kleinbetragsregelung

Wie erfolgt die Überwachung nach § 19 GemHVO?

Es ist nicht geregelt, wie diese Überwachung zu erfolgen hat; eigenverantwortliche Gestaltung.

Bei den Aufwendungen/Auszahlungen muss allerdings jederzeit erkennbar sein wie hoch die Ermächtigung zur Leistung von Aufwendungen/Auszahlungen insgesamt ist und inwieweit bereits über die Ermächtigung verfügt wurde – auch durch vertragliche Bindungen, wie z.B. Bestellungen, Auftragsvergaben etc. (Vormerkungen).

Dieser Spielraum aber eingeschränkt durch:

Berichtspflicht und Unterrichtungspflicht des Gemeinderates nach § 21 GemHVO

1. Berichtspflicht nach § 21 Abs. 1 GemHVO

Der Gemeinderat ist während des Haushaltsjahres **über den Stand des Haushaltsvollzugs** hinsichtlich der Finanz- und Leistungsziele (vgl. § 4 Abs. 6 GemHVO) **zu unterrichten**.

Die Unterrichtung erfolgt nach Maßgabe der örtlichen Bedürfnisse, in der Regel jedoch **halbjährlich**.

2. Unterrichtungspflicht nach § 21 Abs. 2 GemHVO

Der Gemeinderat ist unverzüglich zu unterrichten, wenn

a) **eine haushaltswirtschaftliche Sperre nach § 101 GemO ausgesprochen wird.**

Nach § 101 GemO kann der Bürgermeister die Inanspruchnahme von Ansätzen für Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen sperren, wenn die Entwicklung der Erträge, Einzahlungen, Aufwendungen oder Auszahlungen dies erfordert.

b) **sich abzeichnet, dass sich in einem Teilhaushalt wesentliche Verschlechterungen ergeben im Blick auf ... (siehe Vorschrift Nr. 2a und Nr. 2b)**

10.4. Leistungen von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen

Bei der Ausführung des Haushaltsplanes können sich vielfältige **Abweichungen gegenüber den geplanten Haushaltsansätzen** ergeben, so dass im Einzelfall das Erfordernis besteht zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen.

Die Ermittlung eines Mehrbedarfs erfolgt durch Gegenüberstellung der Gesamtermächtigung mit den bereits erfolgten Aufwendungen/Auszahlungen bzw. dem noch bestehenden Bedarf:

- Haushaltsansatz des laufenden Haushaltsjahres
- + übertragene Ermächtigungen aus Vorjahren (§ 17 GemHVO)
- +/- Ansatzveränderungen durch Nachtragshaushaltssatzungen (§ 98 GemO)
- +/- Veränderungen im Rahmen der Inanspruchnahme der echten Deckungsfähigkeit
- + Ermächtigung durch Inanspruchnahme der unechten Deckungsfähigkeit
- - Einschränkung der Ermächtigung aufgrund von Mindererträgen/-einzahlungen im Rahmen eines Verminderungsvermerks nach § 15 Abs. 2 GemHVO

-
- = Gesamtermächtigung
 - bereits entstandene Aufwendungen/geleistete Auszahlungen
 - Vormerkungen
 - Noch bestehender Aufwendungs-/Auszahlungsbedarf

= Ergebnis (Ermächtigung reicht noch aus/reicht nicht mehr aus)

10.4. Leistungen von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind nach § 100 Abs. 1 GemO zulässig, wenn

a) Alternative 1:

ein dringendes Bedürfnis besteht und die Deckung gewährleistet ist (Deckung im Rahmen des Gesamtdeckungsprinzips unabhängig von der Zuordnung zu einem Teilhaushalt)

oder

b) Alternative 2:

**Wenn sie unabweisbar sind und kein bzw. kein erheblicher Jahresfehlbetrag besteht (Erheblichkeitsgrenze sollte festgelegt werden)
bzw. ein bereits ausgewiesener Fehlbetrag nur unerheblich erhöht wird**

10.4. Leistungen von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen ...

Begriffe:

a) Außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen

Keine Planermächtigung und keine übertragene Ermächtigung aus Vorjahren

b) Überplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen

Planermächtigung und (oder) übertragene Ermächtigungen aus Vorjahren reichen nicht aus und werden überschritten

c) Dringendes Bedürfnis

Ein dringendes Bedürfnis liegt vor, wenn eine Verschiebung nicht möglich oder wirtschaftlich unzweckmäßig ist oder Schäden zu entstehen drohen, aber auch zur Wahrung eines Vorteils für die Gemeinde.

d) Unabweisbarkeit

Eine Aufwendung/Auszahlung ist unabweisbar, wenn sie bei ordnungsgemäßer Aufgabenerfüllung nicht ohne Schäden und Nachteile für die Gemeinde bis zum nächsten Haushaltsplan bzw. einem Nachtragshaushaltsplan aufgeschoben werden kann (sachliche und zeitliche Unabweisbarkeit).

10.4. Leistungen von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen ...

Haushaltsvorgriff: § 100 Abs. 2 GemO (§§ 98 Abs. 2 und 100 Abs. 1 GemO vorher prüfen)

Für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die im folgenden Haushaltsjahr fortgeführt werden, sind überplanmäßige Auszahlungen auch dann zulässig, wenn ihre Deckung im laufenden Haushaltsjahr nur durch eine Nachtragshaushaltssatzung möglich wäre, die Deckung aber im folgenden Haushaltsjahr gewährleistet ist; Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Voraussetzungen:

1. Überplanmäßige Auszahlung
2. Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme
3. Fortführungsmaßnahme
4. Deckung im laufenden Jahr nur durch Nachtragshaushaltssatzung i.S.d. § 98 Abs. 1 GemO möglich
5. Deckung ist im folgenden Jahr gesichert
6. ggf. Zustimmung des Gemeinderates

Im Herbst wird mit dem Bau einer neuen Schule begonnen. Aufgrund der günstigen Wetterlage können Arbeiten, für die erst im kommenden Jahr Mittel vorgesehen sind, unter wirtschaftlichen Aspekten vorgezogen werden. Der Ansatz des lfd. Jahres reicht nicht aus.

10.4. Leistungen von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen ...

§ 100 Abs. 3 GemO

Maßnahmen mit Auswirkungen auf künftige Aufwendungen und Auszahlungen

Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Maßnahmen, durch die später über- oder außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen entstehen können.

Beachte bei Anwendung des § 100 GemO:

Vorrang der Pflichtnachtragshaushaltssatzung!!!

§ 100 Abs. 4 GemO

§ 98 Abs. 2 GemO bleibt unberührt

Daher zunächst Pflichtnachtrag prüfen!

Prüffolge bei Entstehung eines Mehraufwands/ Mehrauszahlung bei überplanmäßigen Aufwendungen/ Auszahlungen:

- a) Kann der Mehrbedarf im Rahmen der unechten Deckungsfähigkeit (§ 15 GemHVO) gedeckt werden?

Wenn nein ... b)

- b) Kann der Mehrbedarf durch Inanspruchnahme der echten Deckungsfähigkeit gedeckt werden (§ 16 GemHVO)?

Wenn nein ... c)

- c) Besteht die Pflicht zum Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung (98 Abs. 2 mit den Ausnahmen in Absatz 3 GemO, beachte § 100 Abs. 2 GemO)?

Wenn nein ... d)

- d) Zulässigkeit der Leistung einer überplanmäßigen Aufwendung/Auszahlung nach § 100 Abs. 1 oder Abs. 2 GemO prüfen. Wenn Voraussetzungen nicht vorliegen ... e)

- e) Möglichkeit: Erlass einer freiwilligen Nachtragshaushaltssatzung nach § 98 Abs. 1 GemO

Prüffolge bei Entstehung eines Mehraufwands/ Mehrauszahlung bei außerplanmäßigen Aufwendungen/ Auszahlungen:

- a) Besteht die Pflicht zum Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung
.....
Wenn nein b)
- b) Voraussetzungen des § 100 Abs. 1 GemO prüfen.
Wenn Voraussetzungen nicht vorliegenc)
- c) Möglichkeit:
Erlass einer freiwilligen Nachtragshaushaltssatzung nach § 98 Abs.
1 GemO

§ 102 Abs. 1 Satz 2 GemO

Zulässig, wenn

1. Ein dringendes Bedürfnis besteht sowie
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen nach § 95 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe e GemO und
3. die Summe der genehmigten Verpflichtungsermächtigungen nach § 95 Abs. 4 Nr. 1 GemO nicht überschritten wird.

Beachte: Vorrangig zu prüfen: § 16 Abs. 3 Satz 2 GemHVO

(Deckungsfähigkeit per Haushaltsvermerk für VE's)